Bericht

Innovation Salzburg GmbH

November 2026

LAND SALZBURG

LRH
LANDESRECHNUNGSHOF

Impressum

Auskunft:	Salzburger Landesrechnungshof Nonnbergstiege 2, 5020 Salzburg Postfach 527, 5010 Salzburg Telefon: +43 662 8042-3500 Fax: +43 662 8042-3880 E-Mail: landesrechnungshof@salzburg.gv.at Internet: www.lrh-salzburg.at
Medieninhaber:	Land Salzburg
Herausgeber:	Salzburger Landesrechnungshof Vertreten durch Direktor Mag. Ludwig F. Hillinger
Redaktion:	Salzburger Landesrechnungshof
Deckblatt:	Landes-Medienzentrum
Herausgegeben:	Salzburg, November 2026 Zahl: 003-3/263/7/11-2026
Druck:	Hausdruckerei Land Salzburg Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens, Druckerei
Land Salzburg UW-Nr. 1271

Salzburger Landesrechnungshof

Bericht

Innovation Salzburg GmbH

November 2026

003-3/263/7/11-2026

Kurzfassung

Der Landesrechnungshof (LRH) prüfte die Gebarung der Innovation Salzburg GmbH und deren 100 %-Tochtergesellschaft - die Innovation Salzburg Pioniergarage GmbH - im Zeitraum 2022 bis 2024. Laut Landesrechnungshofgesetz war der LRH berechtigt die Gebarung von Unternehmungen zu prüfen, an denen das Land mit mindestens 25 % beteiligt ist. Das Land Salzburg war an der Innovation Salzburg GmbH mit 72 % beteiligt. Neben dem Land waren die Stadt Salzburg, die Wirtschaftskammer Salzburg und die Industriellenvereinigung Salzburg Gesellschafter der Innovation Salzburg GmbH.

Die Innovation Salzburg GmbH wurde im Jahr 2003 gegründet. Die Innovation Salzburg GmbH war als Innovations- und Standortentwicklungsagentur für die Förderung der Wirtschafts-, Forschungs-, Technologie- und Innovationsentwicklung des Standortes Salzburg zuständig. Ihre Ziele und Aufgaben leitete sie überwiegend aus den strategischen Vorgaben des Landes Salzburg sowie der weiteren Gesellschafter ab. Die Gesellschaft war in drei Geschäftsbereiche geteilt. Das FTI-Standortmanagement für Innovationsökosysteme, das Servicecenter Innovation und der Bereich Standort International mit Fokus auf den Fachkräftestandort. Neben Projektabwicklungen sowie Kooperationen auf nationaler und internationaler Ebene zählten auch Beratungen von Unternehmern und Privatpersonen sowie Maßnahmen im Bereich Fachkräfte zu den Hauptaufgaben der Gesellschaft.

Bei der Prüfung kam der LRH zu folgenden zentralen Feststellungen:

Der Gesellschaftsvertrag wurde im Jahr 2022 innerhalb von etwas mehr als einem Monat zunächst geändert und anschließend neu gefasst. Der LRH stellte fest, dass die dadurch entstandenen Mehrkosten hätten vermieden werden können, und verwies in diesem Zusammenhang auf das Gebot der Sparsamkeit.

Das Land Salzburg stellte der Innovation Salzburg GmbH jährlich eine Basisfinanzierung zur Verfügung. Das Referat 1/02 des Landes Salzburg, zuständig für die Wirtschafts-, Wissenschafts- und Forschungsförderung, prüfte deren Verwendung im Rahmen einer jährlichen Kontrolle. Der LRH stellte fest, dass die Dokumentation der vom Referat durchgeführten Prüfungshandlungen Potenziale für Verbesserungen aufwies.

Die Innovation Salzburg GmbH übermittelte dem LRH diverse Kennzahlen und Datenmaterial. In diesem Zusammenhang teilte die Innovation Salzburg GmbH mit, dass die strukturelle Wirkung auf den Standort Salzburg nur schwer messbar sei. Der LRH empfiehlt hierzu

begonnene Projekte zur Messung der strukturellen Wirkung weiter zu forcieren und mit wissenschaftlichen Institutionen zusammenzuarbeiten.

Generell war das Interne Kontrollsystem in der Gesellschaft umfassend ausgestaltet. Der LRH stellte jedoch in einzelnen Bereichen Verbesserungsbedarf fest.

Der LRH prüfte die Vergabe der freiwilligen Jahresabschlussprüfung der Innovation Salzburg GmbH. Der LRH kritisiert die nicht nachvollziehbare Vergabe der Punkte und das gewählte Schema, welche zur Beauftragung führten. Auch die Innovation Salzburg Pioniergarage GmbH beauftragte eine freiwillige Jahresabschlussprüfung. Den Auftrag erhielt die bereits für die Innovation Salzburg GmbH ausgewählte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft. Der LRH empfiehlt bei grundlegenden Änderungen bzw zusätzlichen Leistungen neue Angebote einzuholen.

Im Bereich des Rechnungswesens empfiehlt der LRH auf die Qualität des Belegwesens zu achten. Weiters stellte der LRH Verbesserungspotenziale bei der Zuordnung zu einzelnen Bilanzposten fest. Zudem soll künftig eine Veranlagungsstrategie dazu beitragen, Bestände an liquiden Mitteln ertragreich anzulegen.

Die Innovation Salzburg GmbH erhielt jährlich eine Basisfinanzierung auf Grundlage einer Finanzierungsvereinbarung mit den Gesellschaftern. Der LRH stellte fest, dass die Bestimmungen der Finanzierungsvereinbarung zwischen den Gesellschaftern und der Innovation Salzburg GmbH nicht der tatsächlich angewandten Bilanzierungsmethode entsprachen. Im Jahr 2020 beschloss die Generalversammlung eine entsprechende Anpassung der Vereinbarung, diese wurde bislang nicht umgesetzt. Der LRH empfiehlt daher, die vertraglichen Regelungen zeitnah anzupassen.

Der LRH stellte im Bereich der Rechnungslegung fest, dass die Basisfinanzierung nicht immer periodengerecht vereinnahmt und im Jahr 2022 Projekterlöse in Höhe von rund 0,3 Mio Euro auf die Basisfinanzierung umgebucht und somit nicht abgegrenzt wurden. Der LRH konnte diese Umbuchungen weder nachvollziehen noch konnte die Innovation Salzburg GmbH eine ausreichende Begründung bzw entsprechende Berechnungen vorlegen. Dadurch unterblieb eine erforderliche passive Rechnungsabgrenzung, wodurch der Jahresüberschuss 2022 um rund 0,3 Mio Euro höher ausgewiesen wurde. Ohne diese Umbuchungen wäre ein Jahresfehlbetrag entstanden. Ein „positives Geschäftsergebnis“ war zugleich ein Kriterium für die Auszahlung eines Teils der leistungsabhängigen Prämie der Geschäftsführung.

Neben der Basisfinanzierung stellten die Projekterlöse die wichtigste Einnahmequelle der Innovation Salzburg GmbH dar. In den Projekterlösen waren die zusätzlichen Basisfinanzierungen enthalten. Der LRH stellte fest, dass die zusätzliche Basisfinanzierung des Landes Salzburg im Jahr 2023 nicht entsprechend der damals schriftlich genehmigten Aufteilung des Landeshauptmannes und der Abteilung 1 den dafür vorgesehenen Projekten zugeordnet wurde. Der LRH fordert, die zusätzliche Basisfinanzierung jenen Projekterlöskonten zuzuordnen, für die sie auch freigegeben wurden, sowie gegebenenfalls bei nachträglichen Änderungen die entsprechenden Genehmigungen einzuholen und diese zu dokumentieren.

Zudem waren einzelne Abgrenzungsbuchungen bei Projekten für den LRH mangels ausreichender Dokumentation weder hinsichtlich ihres Inhalts noch ihrer Höhe nachvollziehbar.

Der LRH stellte bei der Innovation Salzburg Pioniergarage GmbH ebenfalls Mängel im Rechnungswesen fest. So wurden mehrere Sachverhalte nicht den zutreffenden Bilanz- und Aufwandsposten zugeordnet, Anschaffungskosten und Aktivierungszeitpunkte einer Maschine nicht korrekt erfasst sowie eine falsche Angabe dem Firmenbuchgericht übermittelt. Der LRH kritisierte weiters, dass trotz des Verlustes des halben Stammkapitals im Jahr 2024 keine gesetzlich vorgeschriebene unverzügliche Generalversammlung einberufen wurde.

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung 3
Inhaltsverzeichnis 6
Abkürzungsverzeichnis/Glossar 8
Tabellenverzeichnis 12
Abbildungsverzeichnis 13
1. Prüfungsgrundlagen 15
1.1 Anlass der Prüfung 15
1.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung 15
1.3 Angewendete Prüfnorm und angestrebte Prüfungssicherheit 16
1.4 Prüfungsziel und Prüfungsmaßstab 16
1.5 Zeitlicher Ablauf der Prüfung 16
1.6 Aufbau des Berichtes 17
2. Innovation Salzburg GmbH 18
2.1 Umfeld der ISG 22
2.2 Ausblick 23
3. Rechtlicher Rahmen 25
3.1 Gesellschaftsvertrag 25
3.2 Organe 28
4. Strategische Vorgaben 31
4.1 Standortstrategie Salzburg 2035 31
4.1.1 Wissenschafts- und Innovationsstrategie 31
4.1.2 Arbeits- und Fachkräftestrategie Salzburg 2030 33
4.1.3 Tourismus Strategie Salzburg 2030 33
4.2 Masterpläne 33
4.3 Weitere Rahmenvorgaben der Gesellschafter 34
5. Planung und Steuerung 35

5.1 Planung....35
5.2 Reporting....36
5.3 Governance....37
5.4 Ausgewählte Kennzahlen....39
5.4.1 FTI-Standortmanagement - WISS Servicestelle....40
5.4.2 Service Center Innovation....41
5.4.3 Standort International, Fachkräftestandort -TAM....42
5.4.4 Filmlocation Salzburg....42
5.4.5 Startup Salzburg....42
6. Personal....43
7. Internes Kontrollsystem....47
8. Rechnungswesen der ISG....51
8.1 Jahresabschlüsse....51
8.1.1 Aktiva....53
8.1.2 Passiva....56
8.1.3 Gewinn- und Verlustrechnung....58
8.2 Finanzierung der ISG durch die Gesellschafter....61
8.3 Mittel des Landes Salzburg....63
9. Projekte....69
9.1 Projekterlöse....69
9.2 Ausgewählte Projekte....73
10. Innovation Salzburg Pioniergarage GmbH....76
10.1 Aufgaben....78
10.2 Rechnungswesen....80
11. Anhang....91
11.1 Gegenäußerung....91

Abkürzungsverzeichnis/Glossar

A

Abteilung 1	Abteilung 1 - Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden Dienststelle des Amtes der Salzburger Landesregierung
Abs	Absatz
Ad acta	Aus dem Lateinischen und bedeutet wörtlich „zu den Akten“
AFRAC	Austrian Financial Reporting Advisory Committee
AplusB	Academia plus business

B

BAO	Bundesabgabenordnung
bzw	beziehungsweise

C

Clusterprogramm	Ein Clusterprogramm ist ein politisches oder wirtschaftliches Förderinstrument. Ziel ist es, die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden in einer bestimmten Region oder Branche zu stärken, um Innovationen und die Wettbewerbsfähigkeit zu fördern.
CNC	Computerized Numerical Control - Computergestützte numerische Steuerung
COMET	Competence Centers for Excellent Technologies - Kompetenzzentrum für herausragende Technologien

D

Dirimierung	Dirimierung (von lat dirimere: trennen, beenden, scheiden, entscheiden) ist eine übliche Bezeichnung für die Regel, wie bei einem Normen- oder Stimmengleichstand eine Entscheidung herbeigeführt werden kann. Darf bei Stimmengleichheit in einem Gremium der Vorsitzende entscheiden, spricht man von Dirimierungsrecht.
Dr	Doktor

E

EdTech	Educational Technology; EdTech ist der Überbegriff für den Einsatz von digitalen Technologien, Software und pädagogischen Methoden zur Verbesserung des Lehrens und Lernens.
EDV	Elektronische Datenverarbeitung

EEN	Enterprise Europe Network
EU	Europäische Union
Ex lege	kraft Gesetzes

F

Fakultativ	möglich, aber nicht zwingend
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
FN	Firmenbuchnummer
Förderquote	Die Förderquote gibt den prozentualen Anteil der förderfähigen Kosten an, der durch Zuschüsse übernommen wird. Der Restbetrag muss als Eigenanteil selbst finanziert werden.
Foresight	Voraussicht
FTI	Forschung, Technologie, Innovation

G

Governance	Gesamtheit der Steuerungs- und Kontrollstrukturen, Grundsätze und Regeln zur Leitung von Organisationen, Unternehmen oder Staaten.
GmbHG	Gesetz vom 6. März 1906, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, StF RGBl Nr 58/1906
GV	Generalversammlung

I

III.Lab	Das Intelligent Interfaces Innovation Lab ist ein interdisziplinäres Forschungslabor am Campus Itzling der Universität Salzburg.
IKS	Internes Kontrollsystem
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologien
Inkubator	Ein Inkubator im Sinne der Unternehmensentwicklung ist eine Institution, die Startups und Neugründer in der frühen Phase unterstützt.
ISG	Innovation Salzburg GmbH
ISPG	Innovation Salzburg Pioniergarage GmbH
ISSAI	International Standards of Supreme Audit Institutions
IT	Informationstechnologie
ITG	Innovations- und Technologietransfer Salzburg GmbH

J

Jour Fixe	Regelmäßig wiederkehrender Termin

K

KMU	Kleine und Mittlere Unternehmen
Konsortialpartner	Ein rechtlich und wirtschaftlich selbstständiges Unternehmen, das sich mit anderen Partnern in einem Konsortium zusammenschließt.
KPIs	Key Performance Indicators

L

Life Science	Unter dem Begriff Life Sciences werden die wissenschaftlichen Disziplinen zusammengefasst, die sich mit Strukturen und Prozessen von Lebewesen beschäftigen.
lit	litera
Location	Standort
LRH	Landesrechnungshof Salzburg

M

Mag	Magister
Makerspace	Ein kollaborativer, öffentlich zugänglicher Arbeitsraum.
MINT	Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik
Mio	Million(en)
Mitglied	Als Mitglieder werden jene Personen bezeichnet, mit denen ein geschlossenes Vertragsmodell abgeschlossen wurde. Feste Laufzeit und ein regelmäßiger Betrag sichern das Nutzungsrecht.
Monitoring	Überwachung

O

OKRs	Objectives and Key Results

P

Prototyping	Ist der Prozess der Erstellung eines vorläufigen, testbaren Modells eines Produkts oder einer Dienstleistung.

Q

QM	Qualitätsmanagement

R

Referat 1/02	Referat für Wirtschafts-, Wissenschafts-, und Forschungsförderung der Abteilung 1 des Amtes der Salzburger Landesregierung
Referat 8/04	Referat für Beteiligungen der Abteilung 8 des Amtes der Salzburger Landesregierung
Reporting	Berichterstattung

S

SCGK	Salzburg Corporate Governance Kodex
Softopening	Vorab-Eröffnung
Stakeholder	Person, Gruppe oder Organisation, die ein berechtigtes Interesse am Verlauf oder Ergebnis eines Projekts oder Unternehmens hat.
Startup	Neu gegründetes, innovatives Unternehmen

T

TAM	Talent Attraction Management
Tsd	Tausend

U

UGB	Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch), StF: dRGBl S 219/1897 (GBlÖ Nr 86/1939)

V

VZÄ	Vollzeitäquivalent

W

WISS	Wissenschafts- und Innovationsstrategie Salzburg
Wissenschafts- und Forschungsrat des Landes Salzburg	Dieser Rat dient der sachverständigen Beratung des Landes Salzburg in Fragen der Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiepolitik.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Unternehmensdaten ISG 19

Tabelle 2: Gesellschafter, Stammeinlage, Anteile 20

Tabelle 3: Personalentwicklung ISG 2022-2024 44

Tabelle 4: Aktiva ISG 2022-2024 53

Tabelle 5: Passiva ISG 2022-2024 56

Tabelle 6: Gewinn- und Verlustrechnung ISG 2022-2024 58

Tabelle 7: Personalaufwand ISG 2022-2024 59

Tabelle 8: Sonstige betriebliche Aufwendungen ISG 2022-2024 60

Tabelle 9: Zahlungen Land Salzburg 2022-2024 64

Tabelle 10: Projekterlöse 2022-2024 69

Tabelle 11: Unternehmensdaten ISPG 77

Tabelle 12: Mittel des Landes an die ISPG 80

Tabelle 13: Aktiva ISPG 2022-2024 81

Tabelle 14: Passiva ISPG 2022-2024 82

Tabelle 15: Gewinn- und Verlustrechnung ISPG 2022-2024 84

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Organigramm ISG 20

Abbildung 2: Umfeld ISG 22

Abbildung 3: Handlungsfelder WISS 32

Abbildung 4: Programmierung, Jahresplanung der ISG im Jahreszyklus 36

Abbildung 5: Governance und Kontrolle 38

Abbildung 6: Organigramm ISPG 78

1. Prüfungsgrundlagen

1.1 Anlass der Prüfung

(1) Die Prüfung der Innovation Salzburg GmbH war eine Initiativprüfung des Salzburger Landesrechnungshofes (LRH). Gemäß § 6 Abs 1 lit c Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 ist der LRH berechtigt, die Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des LRH unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die das Land allein oder gemeinsam mit solchen Rechtsträgern betreibt, zu überprüfen.

Zusätzlich war im Gesellschaftsvertrag vom 28. März 2022 festgehalten, dass das Land Salzburg als Gesellschafter berechtigt war, das ihm zustehende Prüfungsrecht durch den LRH ausüben zu lassen.

1.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung

(1) Gegenstand der Prüfung war die Innovation Salzburg GmbH (ISG). Die ISG war als Innovations- und Standortentwicklungsagentur für die Entwicklung des Wirtschafts- und Forschungs-, Technologie-, Innovations- (FTI) Standortes Salzburg zuständig.

Der LRH legte als geprüften Zeitraum die Jahre 2022 bis 2024 fest. Vereinzelt wurden Sachverhalte außerhalb des geprüften Zeitraumes einbezogen.

Gemäß Geschäftsordnung der Salzburger Landesregierung nahm im geprüften Zeitraum der damals amtierende Landeshauptmann Herr Dr Wilfried Haslauer die Gesellschafterrechte in der Gesellschaft wahr.

Gemäß Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung war im geprüften Zeitraum die Abteilung 1 – Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden des Landes Salzburg mit dem Referat 1/02 – Wirtschafts-, Wissenschafts-, und Forschungsförderung für Angelegenheiten der Innovations- und Technologietransfer Salzburg GmbH (ITG) und später der ISG zuständig.

1.3 Angewendete Prüfnorm und angestrebte Prüfungssicherheit

(1) Die Prüfung erfolgte in Anlehnung an die Grundsätze, die in den International Standards of Supreme Audit Institutions durch die Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden festgelegt wurden.

Die Prüfung zielte auf eine begrenzte Prüfungssicherheit ab. Das bedeutet, dass Aussagen des LRH nur die geprüften und beschriebenen Sachverhalte betrafen. Ein Rückschluss auf andere Sachverhalte war daher nicht zulässig.

1.4 Prüfungsziel und Prüfungsmaßstab

(1) Ziel war die Prüfung der Gebarung der ISG sowie deren Tochtergesellschaft. Hauptfokus lag hierbei auf der Muttergesellschaft, die ISG. Schwerpunkte der Gebarungsprüfung waren insbesondere die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und speziell die Rechnungslegung, die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, die Sparsamkeit sowie die Prüfung des Internen Kontrollsystems (IKS).

Nicht-Ziel der Gebarungsprüfung war die Bewertung der Zweckmäßigkeit der im Zusammenhang mit der geprüften Einheit getroffenen politischen Entscheidungen bzw beihilfenrechtliche Beurteilungen. Das geplante Bauprojekt in der Lehener Straße wurde kurz vor Abschluss der Prüfung aufgrund von Sparmaßnahmen gestoppt; die bis dahin für die ISG angefallenen Kosten werden im Kapitel 2.2 dargestellt.

Als Maßstab für die Beurteilung dienten die einschlägigen Rechtsnormen und insbesondere das Unternehmensgesetzbuch und das GmbHG. Weiters zog der LRH beispielsweise Gesellschaftsverträge, Geschäftsordnungen und interne Richtlinien sowie Beschlüsse als Maßstab heran.

1.5 Zeitlicher Ablauf der Prüfung

(1) Das Startgespräch fand am 16. September 2025 statt. Die Prüfungshandlungen erfolgten von September 2025 bis einschließlich Juni 2026.

Das Schlussgespräch fand am 9. Juli 2026 statt. Der LRH übermittelte den Bericht am 13. August 2026 an die geprüfte Stelle zur Gegenäußerung. Das Ende der Frist für die Gegenäußerung wurde mit 24. September 2026 festgelegt.

Der LRH hält fest, dass in Einzelfällen die übermittelten Unterlagen nicht vollumfänglich mit den in den Besprechungen mit der ISG getroffenen Aussagen übereinstimmten. Zudem wurde von der ISG teilweise fehlerhaftes Zahlenmaterial übermittelt, wodurch für die Prüfung ein erhöhter Zeitaufwand entstand.

1.6 Aufbau des Berichtes

(1) Vom LRH festgestellte Sachverhalte sind mit „(1)“ gekennzeichnet.

Die Bewertungen von Sachverhalten samt allfälligen Anregungen und Empfehlungen sowie Bemängelungen und Beanstandungen sind mit „(2)“ gekennzeichnet. Diese werden durch Schattierung hervorgehoben.

Die zusammengefasste Gegenäußerung der geprüften Einrichtung wird kursiv dargestellt und ist mit „(3)“ kodiert. Die vollständige Gegenäußerung ist dem Bericht als Anlage angeschlossen.

Eine abschließende Äußerung des LRH ist mit „(4)“ gekennzeichnet und durch Schattierung hervorgehoben.

Um den Bericht übersichtlich zu gestalten, wurde das enthaltene Zahlenwerk fallweise gerundet. Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Bericht darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, umfassen diese alle Personen gleichermaßen, unabhängig von einem Geschlecht. Aus Gründen der Barrierefreiheit wird in diesem Bericht auf Punkte nach Abkürzungen verzichtet. Das gilt auch für wörtliche Zitate.

2. Innovation Salzburg GmbH

(1) Die Innovations- und Technologietransfer Salzburg GmbH wurde im Juli 2003 gegründet und unter dieser Firma in das Firmenbuch eingetragen. Die Stadt Salzburg wurde als Unternehmenssitz festgelegt. Seit dem 17. Februar 2022 firmierte das Unternehmen unter dem Namen „Innovation Salzburg GmbH". Die Umbenennung des Unternehmens ging einher mit einer Neuausrichtung und der Zusammenführung von Aufgaben im Bundesland Salzburg. Ziel war es, die Rolle als Standort- und Innovationsagentur dadurch deutlicher hervorzuheben.

Im Zuge dieser Umfirmierung wurde auch der Geschäftszweig in aktualisierter Form im Firmenbuch vermerkt:

„Förderung der Standortentwicklung in Salzburg im Bereich Innovation, Wirtschaft und Wissenschaft, insbesondere durch Unterstützung einer entsprechenden Zusammenarbeit, Koordination und Umsetzung der Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik im öffentlichen Interesse."

Die ISG war demnach die Innovations- und Standortentwicklungsagentur im Bundesland Salzburg. Sie arbeitete im öffentlichen Interesse und war nach den Verfassungswerten ausgerichtet. Gemäß Art 9 der Salzburger Landesverfassung waren die Aufgaben und Zielsetzungen des staatlichen Handelns des Landes:

„… die Schaffung und Erhaltung der Grundlagen für eine leistungsfähige Wirtschaft und für quantitativ ausreichende und qualitativ gute Arbeitsmöglichkeiten, insbesondere durch Vorsorge für eine hochwertige Infrastruktur […]"

Die folgende Tabelle zeigt einen Überblick über die wesentlichen im Firmenbuch eingetragenen Daten der ISG:

Tabelle 1: Unternehmensdaten ISG

Unternehmensdaten	
Firmenbuch	FN 239333k
Ersteintragung im Firmenbuch	17. September 2003 (Innovations- und Technologietransfer Salzburg GmbH) 17. Februar 2022 (Innovation Salzburg GmbH)
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz des Unternehmens	politische Gemeinde Salzburg
Geschäftszweig	Förderung der Standortentwicklung in Salzburg […]
Kapitaleinlagen	150.000 Euro
Gesellschafter	Land Salzburg, Stadtgemeinde Salzburg, Wirtschaftskammer Salzburg, Vereinigung der Österreichischen Industrie – Landesgruppe Salzburg (Industriellenvereinigung Salzburg)
Geschäftsführung	Mag Walter Haas seit 1. Jänner 2016
Beteiligungen	100 % an der Innovation Salzburg Pioniergarage GmbH

Quelle Firmenbuch, Darstellung LRH

Neben der Gründung im Jahr 2003 verzeichnete die ISG bedeutende gesellschaftsrechtliche Meilensteine.

Ein wesentlicher Entwicklungsschritt erfolgte im Jänner 2019, indem die StandortAgentur Salzburg GmbH in die Gesellschaft integriert wurde. Dabei kamen zusätzliche Aufgabenbereiche wie das Standortmarketing, die Filmlocation, das China-Büro sowie das Expat Service hinzu. Außerdem wurden zu diesem Zeitpunkt die Aufgaben zwischen Bund und Land neu verteilt und die Finanzierung der ISG wurde neu vereinbart. Ab diesem Zeitpunkt hatte die Gesellschaft vier Gesellschafter.

Das Chinabüro war ursprünglich bei der StandortAgentur Salzburg GmbH angesiedelt und wurde in die Abläufe und Prozesse der ISG eingegliedert. Da die Tätigkeiten des Chinabüros laut ISG nicht zu deren Hauptaufgaben zählten, wurde das Chinabüro 2023 ausgegliedert und war zum Ende der Prüfung im Juni 2026 Teil einer Stabsstelle der Landesverwaltung.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesellschafter mit der jeweiligen Höhe der Stammeinlage und ihren Anteilen im geprüften Zeitraum:

Tabelle 2: Gesellschafter, Stammeinlage, Anteile

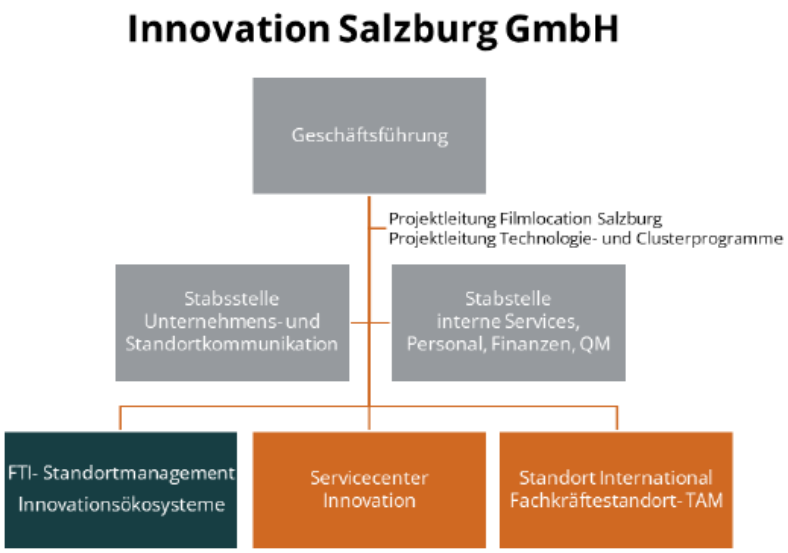
Gesellschafter	Stammeinlage in Euro	Anteil %
Land Salzburg	108.000	72,0
Stadt Salzburg	22.500	15,0
Wirtschaftskammer Salzburg	16.500	11,0
Industriellenvereinigung Salzburg	3.000	2,0
Gesamt	**150.000**	**100,0**

Quelle ISG, Darstellung LRH

Das Stammkapital der ISG betrug 150.000 Euro. Die vier Gesellschafter waren in unterschiedlicher Höhe an der ISG beteiligt, wobei das Land Salzburg mit 72,0 % die Mehrheit der Anteile innehatte.

Die Aufbauorganisation der ISG stellte sich wie folgt dar:

Abbildung 1: Organigramm ISG



Quelle ISG, Darstellung ISG

Das Organigramm der ISG zeigte eine hierarchische Struktur mit der Geschäftsführung an der Spitze. Dieser waren die Projektleitungen (Filmlocation Salzburg sowie

Technologie- und Clusterprogramme) aufgrund ihrer personellen Größe direkt unterstellt.
Darunter waren zwei Stabsstellen angesiedelt – eine für Unternehmens- und Standortkommunikation sowie eine für interne Services wie Personal, Finanzen und Qualitätsmanagement. Auf operativer Ebene gliederte sich die Organisation in drei Geschäftsfelder: Das FTI-Standortmanagement für Innovationsökosysteme, das Servicecenter Innovation und der Bereich Standort International mit Fokus auf den Fachkräftestandort (TAM). Die drei operativen Geschäftsfelder waren als Abteilungen eingebettet.

Im Geschäftsfeld FTI-Standortmanagement wurde prozess- und projektorientiert gearbeitet. Ein Großteil der Umsetzungsmaßnahmen erfolgte über die Beratung, Entwicklung und Begleitung von Projekten mit FTI-Partnern sowie über Eigenprojekte, beispielsweise Förderprojekte auf Landes-, Bundes- oder EU-Ebene. Zu erwähnen sind hier insbesondere die WISS-Servicestelle, Life Science Themen, Digitalisierungsthemen und weitere Projekte im Bildungsbereich (etwa EdTech oder MINT).

Das Servicecenter Innovation war das Geschäftsfeld, in dem die operative Umsetzung im betrieblichen Umfeld erfolgte. Im Fokus standen Unternehmen, Investoren und Startups sowie die Initiierung und Begleitung von Kooperationen zwischen Unternehmen. Angeboten wurden unter anderem umfassende Projekt- und Fördermittelberatung, Projektentwicklungsberatung, Hilfe bei der Suche nach Kooperationspartnern, begleitende Öffentlichkeitsarbeit sowie eine serviceorientierte Begleitung für Innovationsvorhaben. Dieses Geschäftsfeld umfasste auch den Investoren- und Ansiedlungsservice, der Unterstützung für Unternehmen etwa in den Bereichen Standortsuche, Finanzierung, Förderungen oder Behördenthemen bot.

In dem Geschäftsfeld Standort International & Fachkräftestandort-TAM wurden sämtliche Maßnahmen im Bereich Fachkräfte – sowohl im Inland als auch im Ausland – gebündelt. Darüber hinaus umfasste es die Internationalisierung des Standorts, insbesondere durch den Aufbau von Netzwerken und Kooperationen mit internationalen Partnern.

Zusammenfassend ließen sich die Dienstleistungen der ISG als eine indirekte (nicht monetäre) Wirtschaftsförderung darstellen, nämlich Service-, Vermittlungs- und Beratungsleistungen. Diese Dienstleistungen sollten dazu beitragen, die Qualität des Wirtschaftsstandortes Salzburg und das Innovations-, Forschungs- und Kooperationsklima für

bestehende und neue Unternehmen zu verbessern. Dazu wurden seitens der ISG sowohl überbetriebliche als auch einzelbetriebliche Projekte durchgeführt.

Im Jahr 2022 übersiedelte die Gesellschaft an ihren Hauptstandort in die Maxglaner Hauptstraße 72. In diesem Jahr wurde auch die Tochtergesellschaft Innovation Salzburg Pioniergarage GmbH (ISPG) gegründet, die im Kapitel 10 näher betrachtet wird.

2.1 Umfeld der ISG

(1) Das Umfeld der ISG stellte sich wie folgt dar:

Abbildung 2: Umfeld ISG



Quelle ISG, Darstellung ISG

Die ISG und die ISPG bewegten sich in einem Umfeld mit zahlreichen und teilweise komplexen Verbindungen. Das Umfeld war geprägt von einer engen Vernetzung aus Unternehmen und Gründern sowie der öffentlichen Verwaltung als Geld- und Auftraggeber und aus Bildungs- und Forschungseinrichtungen. Darüber hinaus gab es auch andere Unternehmen mit ähnlichen Tätigkeiten, mit denen die Gesellschaften kooperierten, aber auch teilweise in Konkurrenz standen. Vergleichbare Aufgaben übernahmen entsprechende Wirtschafts- und Innovationsfördergesellschaften in anderen österreichischen Bundesländern.

Jedes Bundesland in Österreich unterhielt eine Gesellschaft, die für die Standort- und Innovationsentwicklung zuständig war. Diese Landesgesellschaften unterschieden sich primär in ihrer Größe und Budgetausstattung, während ihre Grundaufgaben – insbesondere die Unterstützung von Unternehmen, die Förderung von Innovation sowie die Koordination von Standortmaßnahmen – strukturell ähnlich waren. Im Vergleich zu den anderen Bundesländern, war die ISG kleiner dimensioniert. Sowohl die Personalausstattung als auch das operative Budget der ISG lag unter dem Niveau anderer Landesagenturen.

Auch der Vergleich mit dem benachbarten Bayern, mit dem sich der Standort Salzburg aufgrund der geographischen Nähe von München laut Auskunft der ISG stark messen musste, zeigte, dass die ISG hier ebenfalls kleiner dimensioniert war.

Im Bundesland Salzburg gab es keine weitere öffentliche Einrichtung, die sich mit denselben Aufgaben wie die ISG befasste. Die Salzburg Research, ebenfalls eine Tochtergesellschaft des Landes Salzburg, unterstützte insbesondere die Entwicklung konkreter Innovationen, sowohl auf technischer als auch auf inhaltlicher Ebene. Die ISG hingegen übernahm vor allem eine beratende und vernetzende Rolle.

Das Referat 1/02 war für die Förderung sowohl der ISG als auch der Salzburg Research zuständig und hielt fest, dass durch ihre Funktion ausreichende Einblicke gewährleistet waren, um sicherzustellen, dass es zwischen den beiden Gesellschaften zu keinen Überschneidungen in ihren Tätigkeiten kam. Die Salzburg Research und die ISG arbeiteten kooperativ zusammen und waren in unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen aktiv.

2.2 Ausblick

(1) Die ISG sieht sich in Zukunft mit vielen Herausforderungen konfrontiert. Die weltweiten wirtschaftlichen Krisen hatten Auswirkungen auf die finanzielle Lage des Bundes und der Länder und deren Strategien. Eine Sparmaßnahme im Land Salzburg in diesem Zusammenhang war die Einstellung des Projektes Lehener Straße. Hier war geplant, auf dem Gelände der ehemaligen Josef-Rehrl-Schule ein Gebäude zu errichten, das sowohl für Büroräumlichkeiten, ein Startup Zentrum als auch Werkstätten Platz bieten sollte. Die budgetierten Gesamtkosten von Neubau und Sanierung waren darin mit rund 8,8 Mio Euro bzw nach Einrechnung einer potenziellen Teuerung mit rund 9,7 Mio Euro angeführt, davon hätte das Land Salzburg rund 3,0 Mio Euro getragen. Im Februar 2026

wurde das Projekt gestoppt und ad acta gelegt. Laut Umlaufbeschluss der Gesellschaft sollte das Projekt aufgrund der aktuellen budgetären Rahmenbedingungen nicht weiterverfolgt werden. Bereits entstandene Kosten für das Projekt beliefen sich zum Zeitpunkt der Prüfung auf rund 32 Tsd Euro. Weitere Ausgaben waren noch in Klärung.

Zu den zukünftigen Zielsetzungen der ISG zählt beispielsweise weiterhin die Fachkräftesicherung unter anderem durch den Ausbau des Mathematik-, Informatik-, Naturwissenschaft- und Technik- (MINT) Bereiches. Insbesondere stellt auch der Life Sciences Masterplan Salzburg einen der wichtigsten Meilensteine sowie eines der bedeutendsten Projekte der ISG dar. Dieser Masterplan war als langfristige Forschungs- und Innovationsstrategie des Landes Salzburg konzipiert und verfolgte das Ziel, den Bereich der Medizin und Lebenswissenschaften nachhaltig zu stärken und weiter auszubauen. Im Zuge der Errichtung eines Life Sciences Centers werden rund 15 Mio Euro durch Bund und Land Salzburg in den Aufbau dieses Zentrums investiert.

3. Rechtlicher Rahmen

(1) Im folgenden Kapitel wird auf den Gesellschaftsvertrag, die Organe der Gesellschaft sowie die strategischen Vorgaben näher eingegangen.

3.1 Gesellschaftsvertrag

(1) Die folgende Aufzählung zeigt wesentliche gesellschaftsrechtliche Entwicklungen der ISG von ihrer Gründung im Jahr 2003 bis zur aktuellen Vertragsfassung im Jahr 2022:

- 25. Juli 2003: Gründung der Innovations- und Technologietransfer Salzburg GmbH mit Sitz in Salzburg und Eintragung ins Firmenbuch
- 4. Dezember 2018: Neufassung des Gesellschaftsvertrages und Änderungen bei den Gesellschaftern
- 10. Februar 2022: Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 1), wobei nur der Firmenname auf Innovation Salzburg GmbH geändert wurde.
- 28. März 2022: Neufassung des Gesellschaftsvertrages

Im geprüften Zeitraum waren drei Fassungen des Gesellschaftsvertrages in Kraft.

Am 10. Februar 2022 erfolgte ausschließlich eine Änderung des Firmenwortlautes (Umfirmierung). Laut Angaben der ISG war diese Maßnahme aus organisatorischen Gründen insbesondere in Zusammenhang mit der Übersiedlung an einen anderen Standort bereits zu diesem Zeitpunkt erforderlich. Die Kosten für diese Änderung beliefen sich auf rund zwei Tsd Euro.

Etwas mehr als einen Monat später erfolgte eine Neufassung des Gesellschaftsvertrages. Inhaltliche Änderungen betrafen die Erweiterung des Zweckes sowie des Gegenstandes der Gesellschaft. Diese standen insbesondere in Zusammenhang mit der Gründung der Tochtergesellschaft. Zudem wurde die Anwendung des Salzburg Corporate Governance Kodex (SCGK) explizit im Vertrag aufgenommen, sowie die Bedeutung von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Der Gegenstand des Unternehmens wurde im Gesellschaftsvertrag vom 28. März 2022 folgendermaßen festgelegt: „

a) der Betrieb einer Innovations- und Standortentwicklungsagentur im Bundesland Salzburg.

b) Zusammenarbeit und Koordination der Gesellschafter auf Basis der Wirtschafts-, Innovations-, Forschungs-, Technologie- und Regionalpolitik des Landes Salzburg und der Stadt Salzburg im Einklang mit den Verfassungswerten.

c) die Funktion als Intermediär und strategische Informations-, Vernetzungs- und Wissenstransferplattform, die allen Akteuren und Zielgruppen offen steht, die die Vernetzung mit der Wirtschaft, zwischen Wirtschaft, universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen und sonstigen Wissens-, Bildungseinrichtungen und Institutionen am Standort Salzburg sowie zwischen dem Standort Salzburg und den Förderinstitutionen, FTI (Forschung, Technologie, Innovation)- Einrichtungen, öffentlichen Institutionen, Plattformen, Initiativen, Wirtschaftsverbänden und Clusterorganisationen auf überregionaler, nationaler und europäischer Ebene unterstützt;

d) die Funktion als Impulsgeber und Informationsvermittler zur Stimulierung von Innovations-, Forschungs-, Entwicklungs-, Gründungs-, Technologietransfer-, Investitions- und Projektaktivitäten sowie von zwischen- und überbetrieblichen Kooperationen, von Vernetzungsaktivitäten in Salzburger Stärkefeldern, von Zusammenarbeit der in Salzburg ansässigen FTI-Institutionen;

e) die Entwicklung, Mitgestaltung, Begleitung, Koordination und Durchführung von Maßnahmen, standortstrategischen Initiativen, Projekten und Programmen als Träger und Partner auf regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene vornehmlich im Bereich FTI, Wissens- und Technologietransfers, Innovations- und Startup-Ökosystem, Fachkräfte, Talente inklusive Fachkräftenachwuchs/Maker-/ MINT- Maßnahmen, Regionalentwicklung, regionale Wirtschafts- und Standortentwicklung im Sinne der öffentlichen Aufgaben zur Stärkung Salzburgs als dynamischen Wirtschafts-, Innovations-, Forschungs-, Gründungs-, Wissensverwertungs-, Kreativ- und Arbeitsstandort;

f) die Organisation und Durchführung von sowie die Kooperation mit und Beteilung an Informations- und Wissenstransfermaßnahmen, -veranstaltungen, oder sonstigen Entwicklungsmaßnahmen, Projekten, Aktivitäten, die geeignet sind, die Zwecke der Gesellschaft zu unterstützen;

g) die Beteiligung an und Zusammenarbeit mit FTI- Maßnahmen, FTI- Initiativen am Standort Salzburg und darüber hinaus, wie Forschungs-, Wissenstransfer-, Kompetenz-, Cluster-, Startup-, und Technologietransferprojekten, -programmen und -zentren, Innovationshubs, Innovationslabore- und werkstätten;

h) Profilbildungs-, Standortinformations- und Internationalisierungsmaßnahmen sowie damit im Zusammenhang stehende Standortinformationsverbreitungsmaßnahmen im Sinne der Standortentwicklung als öffentliche Aufgabe, die zu einer Positionierung Salzburgs nach innen und außen sowie zu einer Sichtbarkeit als moderner und dynamischer Arbeits-, Bildungs- und FTI- Standort beitragen, die den Aufbau von Kooperationen und Netzwerkbildungen mit anderen Partnern, Regionen, Akteuren und Institutionen unterstützen, den Wissenstransfer verbessern und diesbezügliche Zugänge und Vernetzungen durch Informationsvermittlung für die Salzburger Wirtschaft und Forschung, aber auch am Standort Salzburg Interessierte stimulieren, servicieren und Erstanbahnungen erleichtern.

i) Vergabe von Preisen zur Sichtbarmachung von FTI-Kompetenzen und Standortthemen in der Region Salzburg

j) Gründung von Beteiligung an Kapitalgesellschaften, wenn dies dem Gesellschaftszweck dient

k) Erbringung von entgeltlichen, sonstigen Leistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht gemäß §§ 34-47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben wie die unter § 2 dieses Gesellschaftsvertrages genannten Zwecke fördern im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamtressourcen der zuwendenden Körperschaft."

Im Gesellschaftsvertrag war darüber hinaus in § 2 geregelt, dass die ISG nicht auf Gewinn ausgerichtet war und ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgte. Eine Ausschüttung eines etwaigen Bilanzgewinns sollte nicht erfolgen. Die Mittel seien ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke der Gesellschaft zu verwenden.

Die für den Betrieb der Gesellschaft erforderlichen Finanzmittel wurden gemäß Gesellschaftsvertrag insbesondere durch Gesellschafterzuschüsse bzw Finanzierungsbeiträge der Gesellschafter sowie durch Förderungen des Landes Salzburg, des Bundes, der Europäischen Union und anderer öffentlicher Körperschaften bereitgestellt.

(2) Die zweimalige Änderung des Gesellschaftsvertrages innerhalb eines mehrwöchigen Zeitraumes führte zu vermeidbaren Mehrkosten, insbesondere durch notarielle Beurkundungen. Die ISG teilte dem LRH dazu mit, dass es sich um ein komplexes Projekt mit externen Beteiligten handelte und die Umfirmierung aufgrund der Übersiedlung an einen neuen Standort zu diesem Zeitpunkt unumgänglich war.

Der LRH hält jedoch fest, dass eine gebündelte Anpassung in einem einzigen Vertragswerk durch eine effiziente zeitliche Planung dem Gebot der Sparsamkeit entsprochen hätte.

(3) Die ISG teilte in ihrer Gegenäußerung mit, die komplexe Neufassung des Gesellschaftsvertrags habe leider erst nach Vorliegen der dafür erforderlichen Freigaben bzw Beschlüsse bei den Gesellschaftern abgeschlossen werden können, was zeitlich nicht absehbar gewesen sei und außerhalb des unmittelbaren Einflussbereiches der Gesellschaft gelegen habe.

Die gewonnenen Erfahrungen würden genutzt, um bei vergleichbaren Vorhaben künftig noch größere zeitliche Spielräume für die Abstimmung organisatorischer und formaler Umsetzungsschritte vorzusehen.

Die ISG führte in ihrer Gegenäußerung weitere Details zum Sachverhalt an.

3.2 Organe

(1) Die Organe der Gesellschaft waren gemäß Gesellschaftsvertrag vom März 2022 die Geschäftsführung, die Generalversammlung sowie der Beirat. Ein Aufsichtsrat war fakultativ vorgesehen.

Die Gesellschaft hatte einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer vertrat die Gesellschaft selbstständig und wurde durch Beschluss der Generalversammlung bestellt.

Mit 1. Jänner 2016 wurde Herr Mag Walter Haas zum Geschäftsführer bestellt. Herr Mag Walter Haas übte diese Funktion im gesamten geprüften Zeitraum aus. Für die Geschäftsführung wurde eine Geschäftsordnung erlassen.

Der Vorsitzende des Beirates führte den Vorsitz in der Generalversammlung. Die Generalversammlung trat im geprüften Zeitraum entsprechend den einschlägigen

Vorschriften zusammen. Unter anderem erteilte die Generalversammlung dem Geschäftsführer für die Geschäftsjahre 2022 bis 2024 die Entlastung und stellte den Jahresabschluss fest.

Ein Aufsichtsrat war laut Gesellschaftsvertrag fakultativ möglich, bestand im geprüften Zeitraum nicht.

Der Beirat bestand aus acht Mitgliedern. Das Land Salzburg entsandte vier Beiratsmitglieder, davon den Vorsitzenden des Beirates, der ein Dirimierungsrecht besaß. Zwei Beiratsmitglieder entsandte die Stadt Salzburg, ein Mitglied die Wirtschaftskammer Salzburg sowie ein weiteres Mitglied die Industriellenvereinigung Salzburg. Die Stadt Salzburg hatte das Recht, unter den beiden von ihren entsendeten Mitgliedern den Stellvertreter des Vorsitzenden zu nominieren.

Gemäß § 11 Abs 3 des Gesellschaftsvertrages sowie gemäß § 1 Abs 1 seiner Geschäftsordnung kam dem Beirat ausschließlich eine beratende Funktion zu, sofern dies die Generalversammlung nicht anders regelte.

Der LRH erhob in diesem Zusammenhang, dass gemäß dem Dienstvertrag der Geschäftsführung der Beiratsvorsitzende die ISG bei der Festlegung der Leistungskriterien für die Zielvereinbarung des Geschäftsführers vertrat. Darüber hinaus entschied der Beiratsvorsitzende - nach Beratung mit den Gesellschaftern – über die Gewährung einer Prämie.

Weiters hatte der Beiratsvorsitzende Auslandsdienstreisen des Geschäftsführers zu genehmigen.

Auch bei etwaigen Nebentätigkeiten des Geschäftsführers war die Zustimmung des Beiratsvorsitzenden einzuholen. Zudem war bei Beteiligungen an anderen Unternehmungen und Beratertätigkeiten des Geschäftsführers verpflichtend die Zustimmung des Beirates einzuholen.

Für den Abschluss des Dienstvertrages mit dem Geschäftsführer wurde dem Beiratsvorsitzenden eine Vollmacht durch die Generalversammlung erteilt.

Die Geschäftsordnung des Beirates wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 7. Mai 2019 genehmigt und nach der Neufassung des Gesellschaftsvertrages am 9. Mai 2023 erneut

erlassen. Darin waren unter anderem die Funktion, die Aufgaben, die Zusammensetzung sowie die Einberufung und Beschlussfähigkeit des Beirates geregelt.

Die Prüfung ergab, dass der Beirat im geprüften Zeitraum entsprechend den einschlägigen Vorschriften zusammentrat. Die in den Sitzungsprotokollen behandelten Inhalte waren nachvollziehbar dokumentiert. Der Beirat erhielt keine Vergütung.

(2) Der Gesellschaftsvertrag sowie die Geschäftsordnung für den Beirat hielten fest, dass dem Beirat ausschließlich eine beratende Funktion zukam. Der LRH erhob in diesem Zusammenhang, dass der Beirat auch darüberhinausgehende Tätigkeiten wahrnahm.

Der LRH empfiehlt bei der Ausgestaltung und Wahrnehmung von Aufgaben des Beirates auf die ausschließlich beratende Funktion Rücksicht zu nehmen, da dieser ansonsten als faktischer Aufsichtsrat mit allen rechtlichen Konsequenzen angesehen werden könnte.

(3) Die ISG teilte in ihrer Gegenäußerung mit, sie habe diese Empfehlung bereits mit dem Beteiligungsmanagement aufgegriffen und erste Maßnahmen gesetzt. Ziel sei es, gemeinsam mit den Gesellschaftern die bestehenden Aufgaben- und Zuständigkeitsregelungen des Beirats zu evaluieren und erforderlichenfalls weiter zu präzisieren, um eine klare und zweckmäßige Ausgestaltung der Governance-Strukturen sicherzustellen.

4. Strategische Vorgaben

(1) Dieses Kapitel befasst sich mit den strategischen Vorgaben aus welchen die ISG neue Aufträge, Ziele und Maßnahmen ableitete. Ausgehend von den Strategien der öffentlichen Standortentwicklung und hier insbesondere der Wissenschafts- und Innovationsstrategie (WISS) erfolgte in der ISG die operative Jahresplanung. In diesem Rahmen wurden Maßnahmen und Projekte konkretisiert und operationalisiert. Die zugrunde liegenden Strategien, Masterpläne und weiteren relevanten Dokumente bildeten dabei das konzeptionelle Grundgerüst, auf dessen Basis die Maßnahmen definiert und eingeordnet wurden.

4.1 Standortstrategie Salzburg 2035

(1) Die Standortstrategie Salzburg 2035 galt als Dachstrategie und war ein standort- und wirtschaftspolitisches Leitbild für die Zeit bis zum Jahr 2035. Sie definierte zentrale Ziele sowie Herausforderungen für den Wirtschaftsstandort Salzburg und legte wesentliche Stoßrichtungen fest:

Ein zentraler Fokus lag auf der Förderung von Bildung. Mit der MINT-Initiative Salzburg sollten junge Menschen verstärkt für Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik begeistert werden. Weiters sollte der Standort Salzburg im Bereich FTI gezielt weiterentwickelt und international wettbewerbsfähiger gemacht werden. Ein weiteres Ziel war die Förderung einer nachhaltigen und klimafreundlichen Wirtschaftsweise in Unternehmen. Weiters sollten hochwertige betriebliche Standorte, attraktive Destinationen und moderne Infrastruktur für Tourismus, Unternehmen und Innovation geschaffen und weiter ausgebaut werden.

Die in der Strategie Salzburg 2035 festgelegten Zielsetzungen wurden durch Fachstrategien, wie etwa die WISS, die Arbeits- und Fachkräftestrategie sowie die Tourismus Strategie näher konkretisiert.

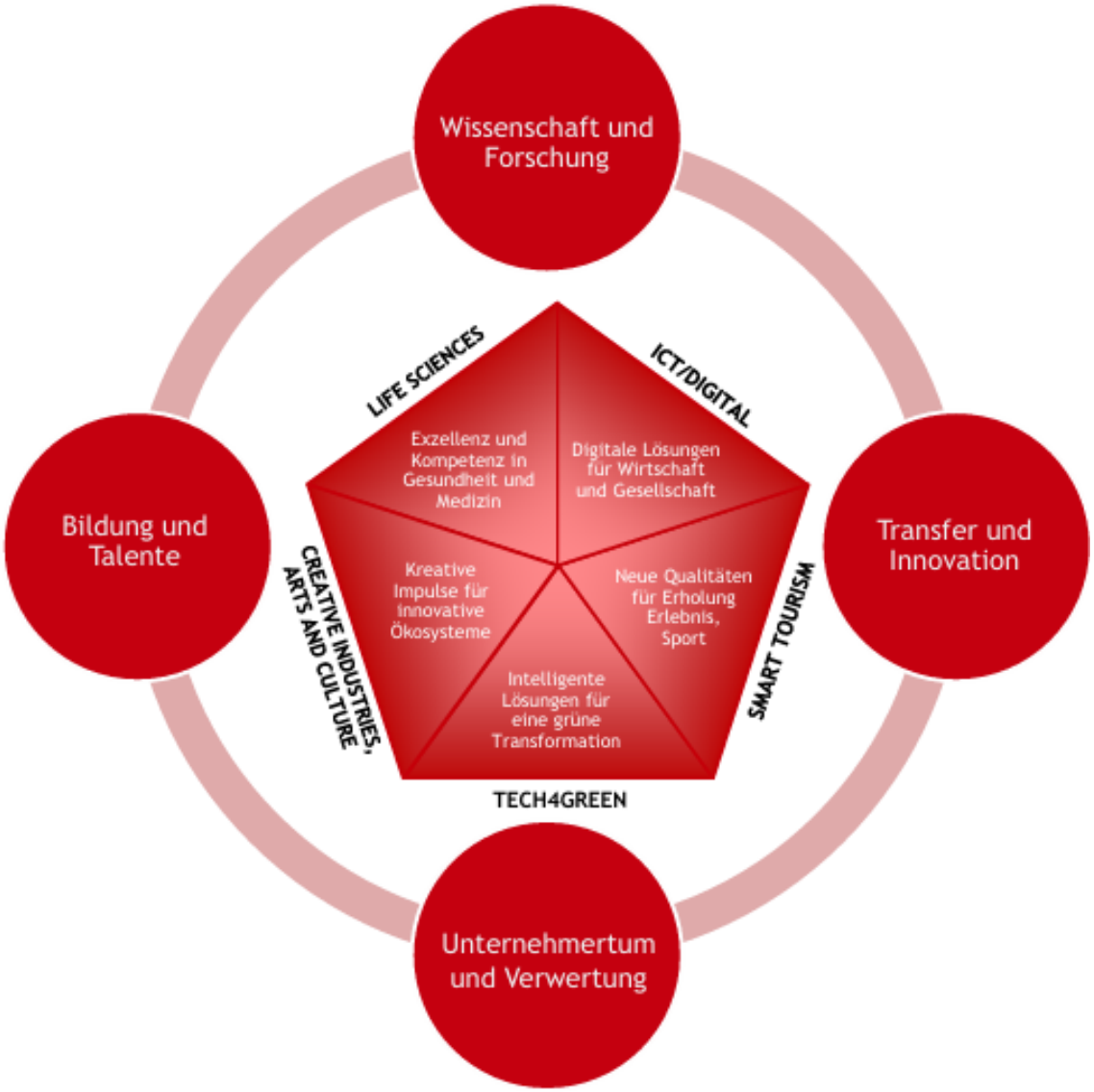
4.1.1 Wissenschafts- und Innovationsstrategie

(1) Aufbauend auf der Strategie Salzburg 2035 präzisierte die WISS 2030 die wissenschafts-, innovations- und forschungspolitischen Zielsetzungen des Landes Salzburg. Das Land Salzburg bekannte sich damit zur zentralen Bedeutung von Wissenschaft, Forschung, Bildung und Innovation für die wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle

Weiterentwicklung sowie für die Sicherung der Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit des Landes.

In der unten angeführten Abbildung werden die vier Handlungsfelder der WISS grafisch dargestellt. Im Zentrum dieser Handlungsfelder standen fünf thematische Spezialisierungsfelder (Life Sciences, Digitalisierung, Kreativwirtschaft, Smart Tourism und nachhaltige Transformation), die die inhaltlichen Schwerpunkte der Innovationspolitik bildeten.

Abbildung 3: Handlungsfelder WISS



Quelle WISS 2030, Darstellung WISS 2030

Der Prozess der Umsetzung und Kontrolle der Maßnahmen und Ziele aus der WISS wird näher in Kapitel 5.3 dieses Berichtes dargestellt.

4.1.2 Arbeits- und Fachkräftestrategie Salzburg 2030

(1) Die Arbeits- und Fachkräftestrategie Salzburg 2030 verfolgte das Ziel, das Bundesland Salzburg als attraktiven und zukunftsorientierten Standort für Unternehmen sowie qualifizierte Arbeits- und Fachkräfte zu positionieren.

Ein besonderer Fokus lag auf der Förderung des MINT-Bereiches, der als zentraler Zukunftsfaktor für wirtschaftliche Entwicklung und Innovation galt. Ziel dieser Initiative war es, die unterschiedlichen Anbieter von MINT-Bildungsangeboten sowie relevante Standortpartner in einem Netzwerk zu bündeln. Durch diese Vernetzung sollten Synergien genutzt, das Bildungsangebot verbessert und die Fachkräfteentwicklung gezielt an die Anforderungen des Arbeitsmarktes angepasst werden.

4.1.3 Tourismus Strategie Salzburg 2030

(1) Die Salzburger Tourismusstrategie 2030 verfolgte das Ziel, den Tourismus im Bundesland nachhaltig und qualitativ hochwertig weiterzuentwickeln. Im Mittelpunkt stand dabei eine stärkere Ausrichtung auf Wertschöpfung statt reiner Besucherzahlen. Durch die Förderung von nachhaltigen Tourismusformen, die Verlängerung der Tourismussaison sowie die Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe sollte eine ausgewogene Entwicklung erreicht werden. Gleichzeitig wurde besonderer Wert auf die Vereinbarkeit von Tourismus und Lebensqualität der Bevölkerung gelegt, um Belastungen für die Salzburger Bevölkerung zu reduzieren. Zudem sollten Innovation, Digitalisierung und die Positionierung Salzburgs als wettbewerbsfähige Tourismusdestination langfristig gestärkt werden.

4.2 Masterpläne

(1) Der **Life Sciences Masterplan Salzburg** aus dem Jahr 2024 war als Umsetzungsstrategie in die übergeordneten wirtschafts- und innovationspolitischen Zielsetzungen des Landes Salzburg eingebettet. Er konkretisierte die in allgemeinen Strategiepapieren formulierten Ziele für den Schwerpunktbereich der Life Sciences. Er operationalisierte diese Zielsetzungen durch konkrete Maßnahmen im Bereich Forschung, Lehre, Infrastruktur und Kooperation zwischen Wissenschaft, Gesundheitswesen und Wirtschaft.

Der **Innovations- und Forschungsmasterplan IKT Salzburg** stellte eine thematische Vertiefung der übergeordneten WISS des Landes dar und fokussierte auf den Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT). Ziel war es, Salzburg als leistungsfähigen und wettbewerbsfähigen Standort für digitale Innovationen zu positionieren. Dieser Masterplan konkretisierte die strategischen Zielsetzungen im Bereich Digitalisierung, Forschung und Innovation durch die Förderung von IKT-Kompetenzen, den Ausbau digitaler Infrastrukturen sowie die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und öffentlichen Institutionen. Besonderes Augenmerk lag dabei auf der Entwicklung innovativer Anwendungen, der Unterstützung von Technologietransfer sowie der Stärkung von Qualifikationen im digitalen Bereich.

4.3 Weitere Rahmenvorgaben der Gesellschafter

(1) Neben bestehenden Strategien und Masterplänen bildete auch das jeweils gültige Regierungsübereinkommen der Salzburger Landesregierung einen zentralen, für die ISG maßgeblichen strategischen Rahmen.

Ergänzend definierten die Arbeitsübereinkommen der Salzburger Stadtregierung Zielsetzungen und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Wirtschaft, Standortentwicklung, Fachkräfte, Startups und Forschung.

Zudem wurden strategische Impulse aus Dokumenten der Wirtschaftskammer Österreich herangezogen, insbesondere aus der Digitalisierungs- und Innovationsstrategie, die auf die Stärkung von Innovation und entsprechenden Maßnahmen ausgerichtet waren.

5. Planung und Steuerung

(1) Dieses Kapitel befasst sich zunächst mit den Planungsprozessen der ISG. Anschließend werden das Reporting der Gesellschaft sowie die Kontrolle durch das Referat 1/02 erläutert. Abschließend erfolgt für den geprüften Zeitraum eine Darstellung ausgewählter Kennzahlen der einzelnen Geschäftsbereiche der ISG.

5.1 Planung

(1) Die Grundlagen für die strategische Planung waren laut Auskunft der Gesellschaft umfassend. Der Fokus lag dabei, wie im Kapitel 4 erwähnt, insbesondere auf den Landesstrategien, dem jeweils gültigen Regierungsprogramm sowie auf dem Bedarf und den Schwerpunktsetzungen der weiteren Gesellschafter.

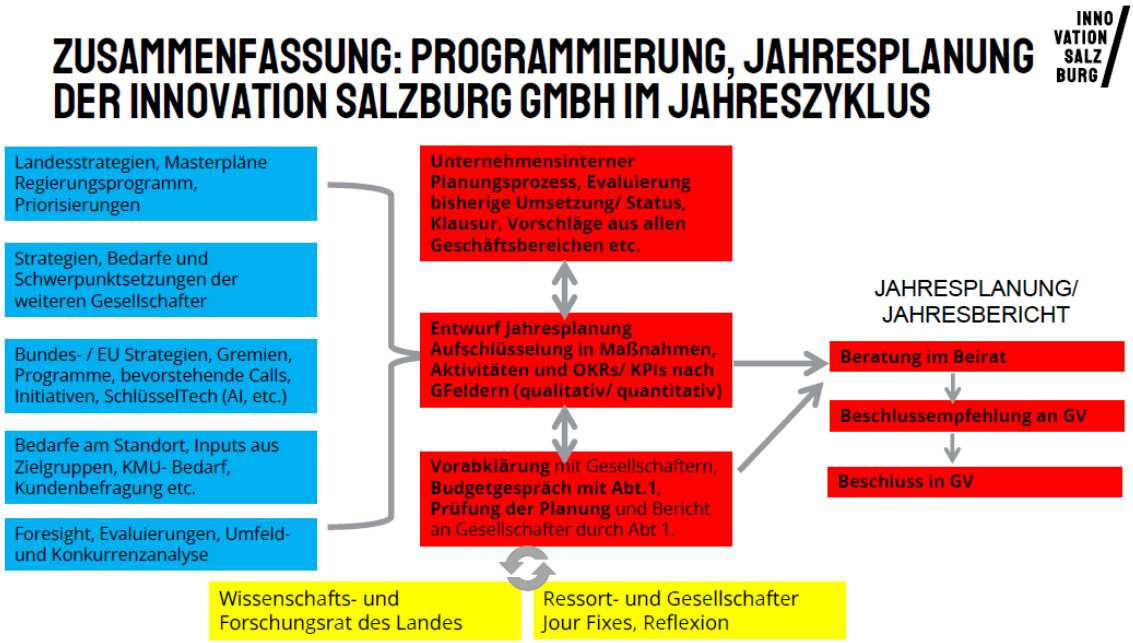
Zusätzlich wurden auch Strategien auf Bundes- und EU-Ebene berücksichtigt. Ebenso flossen der konkrete Bedarf am Standort Salzburg, die Anforderungen der Zielgruppen sowie Umfeld- und Konkurrenzanalysen in die Planung ein.

Auf dieser Grundlage wurde die interne Jahresplanung erstellt, die jeweils im Oktober an das zuständige Referat 1/02 übermittelt wurde.

Das Referat 1/02 prüfte die Jahresplanung, die im Rahmen von Budgetgesprächen erörtert und besprochen wurde. Im November erfolgte eine schriftliche Budgetzusage seitens der Abteilung 1. Diese umfasste sowohl Informationen zu den Zuschüssen gemäß Finanzierungsvereinbarung als auch zur zusätzlichen Basisfinanzierung für Themenfelder, die auf besondere Initiative des Landes Salzburg zurückgingen. Ausführungen zur Finanzierungsvereinbarung als auch die Höhe der Basisfinanzierung und zusätzlichen Basisfinanzierungen im geprüften Zeitraum sind in Kapitel 8 zu finden.

Anschließend erfolgte die Beratung der Jahresplanung im Beirat und der Beschluss in der Generalversammlung.

Abbildung 4: Programmierung, Jahresplanung der ISG im Jahreszyklus



Quelle ISG, Darstellung ISG

Der LRH erhob, dass im geprüften Zeitraum die geplanten Erlöse und Projektaufwände in der Jahresplanung von den Ist-Werten abwichen.

In den Jahren 2022 bis 2024 lagen die Abweichungen der Betriebsleistung zwischen circa 10,1 % und 14,3 %. Da die Aufwände in einem ähnlichen Ausmaß abwichen, kam es zu keinen großen monetären Abweichungen zwischen Plan- und Istwerten beim Betriebsergebnis.

5.2 Reporting

(1) Das Reporting der ISG an die Gesellschafter sowie weiteren Interessensgruppen erfolgte über mehrere Kanäle und stellte sich aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen als sehr umfangreich dar.

Generelle Abstimmungen erfolgten im Rahmen von regelmäßigen Terminen, in Arbeitsgruppen und Steuerungsgruppen sofern Projekte betroffen waren sowie in diversen Ausschüssen. Es gab Abstimmungen im Finanzausschuss der ISG, den Beiratssitzungen und der Generalversammlung. Weiters wies das Referat 1/02 darüber hinaus auf eine laufende enge Abstimmung und Zusammenarbeit mit der ISG hin.

Das kaufmännische Reporting erfolgte in Form von Quartalsberichten, die laufend an die Anforderungen der Gesellschafter angepasst wurden. So wurde beispielsweise Ende 2024 die Geldflussrechnung ergänzt und ab dem Jahr 2025 als fixer Bestandteil in die Berichterstattung integriert.

Auf Basis der Jahresplanung erfolgte das Reporting der Geschäftsführung jeweils für die Beiratssitzung im Mai und Dezember. Inhalt der Berichte waren etwa Schwerpunkte in den Umsetzungsmaßnahmen, das Umsetzungsmonitoring, Aufbauorganisation, Prozesse, Personal, laufende Projekte oder das Kennzahlenmonitoring.

Als zusätzliche Information wurde im geprüften Zeitraum der Jahresbericht 2022-2023 und der Jahresbericht 2023-2024 erstellt, welche einen komprimierten Überblick über die Gesellschaft, deren Abteilungen und ausgewählten Zahlenmaterial beinhalteten. Diese Unterlagen wurden für die Gesellschafter, Stakeholder aber auch für Projekteinreichungen bei Förderstellen erstellt.

5.3 Governance

(1) Die FTI-Governance in Salzburg basierte auf einer Aufgabenteilung zwischen strategischer Steuerung und operativer Umsetzung. Das Land Salzburg verantwortete die ressortübergreifende Wirtschafts- und FTI-Politik und übernahm dabei zentrale Aufgaben wie die Entwicklung von Strategien, die inhaltliche und budgetäre Steuerung, das Fördermanagement sowie das Monitoring der gesetzten Maßnahmen, wobei es durch Beratungsgremien aus Wissenschaft und Wirtschaft unterstützt wurde.

Das Monitoring und die Kontrolle erfolgten durch das Referat 1/02 unter anderem durch seine jährlich durchgeführte Prüfung. Die praktische Umsetzung dieser strategischen Vorgaben erfolgte durch die ISG, die als operative Einheit insbesondere für Beratung, Vernetzung relevanter Akteure, Themenmanagement, Technologietransfer sowie die Entwicklung und Umsetzung von Projekten und Leitinitiativen zuständig war. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Bereichen Wissenschaft, Wirtschaft und Bildung, sollte Synergien nutzen, Wissenstransfer ermöglichen und die Innovationskraft des Standortes Salzburg nachhaltig stärken.

Abstimmungen zwischen der ISG und den Gesellschaftern erfolgten in regelmäßigen Jours Fixes, in Steuerungs- und Arbeitsgruppen bei Projekten, im Finanzausschuss, in Beiratssitzungen und in der Generalversammlung.

Abbildung 5: Governance und Kontrolle



Quelle ISG, Darstellung ISG

Wichtiger Bestandteil der Kontrolle des Referates 1/02 war die jährlich stattfindende Prüfung. Diese erfolgte als Rechnungsprüfung in Form einer Einschau in die Unterlagen der Gesellschaft vor Ort. Informationen, Abstimmungen und Unterlagen, die unterjährig erhalten und durchgeführt wurden, flossen laut Aktenvermerk des Referates ebenso in die Beurteilung mit ein. Die Prüfung erfolgte auf Basis der Vereinbarung über die Basisfinanzierung der ISG und betraf das abgelaufene Wirtschaftsjahr. Ziel war insbesondere die Prüfung der zweckmäßigen Verwendung der Basisfinanzierung sowie von Projektförderungsmittel.

Das Referat 1/02 stellte dem LRH für den geprüften Zeitraum ihre Kontrolldokumentation in Form von jährlich einem Aktenvermerk samt Anhang zur Verfügung. Das Referat 1/02 führte eine Einschau vor Ort bei der Gesellschaft durch und zog eine Stichprobe (etwa Dokumente in Zusammenhang mit der Basisfinanzierung, Reisekosten und Projekten). Basis bildeten hierbei in den Jahren 2022 und 2024 vorläufige Daten, da der testierte Jahresabschluss erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung stand.

Der LRH analysierte die Dokumentation des Referates 1/02 in Zusammenhang mit den Prüfungen und den Stichproben.

Das Ergebnis der Prüfung des Referates 1/02 wurde jährlich im Finanzausschuss und in den Beiratssitzungen mitgeteilt. In den Protokollen des Finanzausschusses und des

Beirates wurde im geprüften Zeitraum eine positive Beurteilung des Referates 1/02 dokumentiert. Hierbei wurden nicht nur Aussagen zur Basisfinanzierung und Fördermitteln, sondern unter anderem auch zur „korrekten Verbuchung“ getroffen.

(2) Das Referat 1/02 prüfte die ISG jährlich, insbesondere die Basisfinanzierung sowie ausgewählte Projektförderungen.

In den Jahren 2022 und 2024 wurden als Basis der Prüfung vorläufige Zahlen verwendet. Der LRH empfiehlt als Basis der Prüfung stets die vom Wirtschaftsprüfer testierten Daten zu verwenden.

Der LRH analysierte die Dokumentation der Prüfung des Referates 1/02. Der LRH empfiehlt in diesem Zusammenhang die Dokumentation des Referates zu verbessern und detaillierter zu gestalten. Speziell Struktur und Aufbau des Aktenvermerkes sowie Überlegungen zur Prüfungsmethode, der Schwerpunktsetzung der Prüfung in den einzelnen Jahren und die Auswahl der Themen und Stichprobe waren für externe Dritte schwer nachvollziehbar.

Der LRH empfiehlt Aussagen im Finanzausschuss und Beirat in Zusammenhang mit der jährlichen Prüfung des Referates 1/02 präziser zu formulieren.

Der LRH hält fest, dass die Governance der ISG stark durch die Interessen der Gesellschafter und speziell durch das Land Salzburg geprägt war. Im geprüften Zeitraum erfolgte eine enge Abstimmung zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern und vor allem mit dem Referat 1/02 des Landes Salzburg.

(3) Die ISG teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass nach Auskunft des hierfür zuständigen Referats 1/02 des Amtes der Salzburger Landesregierung die Empfehlung aufgegriffen werde. In diesem Zusammenhang würden sowohl der Zeitpunkt der Prüfung angepasst als auch die Dokumentations- und Berichterstattungsprozesse weiterentwickelt.

5.4 Ausgewählte Kennzahlen

(1) Die ISG sah sich als Standortagentur. Sie konzentrierte sich auf Innovation, Transfer, Vernetzung und Projektentwicklung in zentralen Zukunftsthemen des Standortes Salzburg und begleitete Unternehmen bei konkreten Investitionsvorhaben. Im Zentrum stand die Entwicklung von Innovationsökosystemen in zukunftsträchtigen

Themenfeldern des Standorts – im Dreieck von Wirtschaft, Forschung/Bildung und Standortpolitik. Diese strukturellen Veränderungen am Standort sollten langfristig die Innovationsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit stärken.

Beispiele für die Begleitung größerer struktureller Vorhaben waren etwa die Reorganisation der Fachhochschule Salzburg, die Gründung der Digitalen Fakultät an der Universität Salzburg und die Mitwirkung beim Aufbau und Ansiedelung von hochwertigen Forschungsstrukturen.

Die strukturelle Wirkung auf den Standort Salzburg war laut ISG, auch aufgrund der Datenverfügbarkeit, schwer zu messen und müsste über einen längeren Zeitraum betrachtet werden.

Die Datenerfassung der ISG erfolgte über eine Kundenmanagementsoftware und wurde laut Aussage der Gesellschaft konstant evaluiert und weiterentwickelt.

Dem LRH wurden für den geprüften Zeitraum Kennzahlen und Auswertungen zur Verfügung gestellt, welche folgend beispielhaft nach Geschäftsbereichen gegliedert dargestellt werden.

(2) Der LRH empfiehlt im Hinblick auf die Datenerhebung zur Messung der strukturellen Wirkung Projekte weiter zu forcieren und hierbei mit den wissenschaftlichen Institutionen zusammenzuarbeiten.

(3) Die ISG teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass die Empfehlung bereits aufgegriffen werde. Die ISG führte in ihrer Gegenäußerung weitere Details hierzu aus.

5.4.1 FTI-Standortmanagement - WISS Servicestelle

(1) Ein Schwerpunkt des Bereiches FTI-Standortmanagement war die WISS-Servicestelle. Dort bot die ISG Beratung und Unterstützung an und begleitete Projekte bzw setzte diese um. Im Zeitraum von 2016 bis Ende 2024 wurden laut Aufzeichnungen der ISG 263 Projekte umgesetzt, daraus berechnet 216 Arbeitsplätze (VZÄ) pro Jahr generiert und rund 206 Mio Euro Gesamtkostenvolumen geschaffen. Der Anteil der Landesmittel lag bei rund 78,6 Mio Euro.

Als wichtigen Indikator sah die ISG die Ausgaben für Forschung und Entwicklung. Diese stiegen zwischen dem Jahr 2015 und 2023 im Unternehmenssektor deutlich an und hier am stärksten in Salzburg. Eine wichtige Kennzahl war in diesem Bereich auch die Forschungsquote. Diese stieg in Salzburg seit 2015 um 0,07 Prozentpunkte auf 1,61 % im Jahr 2023 an.

Beispiele für Projekte waren das Life Science Center mit rund 15 Mio Euro Investitionsvolumen (50 % Landes- und 50 % Bundesmittel) und Forschungsansiedlungen in Höhe von rund 23 Mio Euro (etwa III.Lab, COMET bei Salzburg Research, Ludwig Boltzmann Institut an der Paris Lodron Universität Salzburg).

5.4.2 Service Center Innovation

(1) Kernaufgabe des Service Center Innovation war die Unterstützung der Salzburger Unternehmen durch Informationstransfer und Vernetzung. Ziel war es, mehr KMU in Innovationsprozesse einzubinden, darin zu halten und Unternehmen bei Investitionen sowie Betriebsansiedlungen zu unterstützen. Dafür wurden von der ISG verschiedene Beratungsformate angeboten. Eine wichtige Kategorie war die Begleitung konkreter Innovations- und Investitionsvorhaben.

In den Jahren 2022 und 2024 wurden laut Auskunft der ISG insgesamt zwischen 1.890 und 2.435 Beratungen jährlich durchgeführt. Der hohe Wert im Jahr 2022 mit 2.435 Beratungen betraf die COVID Zeit. Im Zeitraum 2022 bis 2024 wurden zwischen 600 und 676 Kunden/Unternehmen von der ISG jährlich beraten.

Beispiele für Beratungen waren etwa Beratungen in Zusammenhang mit Projekten der Innovationseinführung, EU-Projekten, Projekten der Digitalisierungsoffensive, Vernetzungen, Beratungen zur Förderstrategie und Unterstützung bei der Förderantragserstellung.

Ein Arbeitsschwerpunkt war die im November 2018 gestartete Digitalisierungsoffensive des Landes Salzburg. Laut Auskunft wurde ein Großteil der Projekte von der ISG beraten, unterstützt und in der Umsetzung begleitet. Bis 2024 befanden sich 548 Projekte in Umsetzung und es wurden rund 47 Mio Euro in die Digitalisierung der KMU investiert.

Weiterer Schwerpunkt des Service Center Innovation war die Tätigkeit als Servicestelle zur Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) und Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (AWS). Das betreute Volumen war von der ISG nicht auswertbar.

Die ISG evaluierte die Zufriedenheit ihrer Beratungen im Jahr 2023. Bei einer Rücklaufquote von 22,0 % (dies entsprach 66 Unternehmen von insgesamt 300 Befragten) meldeten rund 92,4 % eine sehr gute und 4,6 % eine gute Beratung an die ISG zurück.

5.4.3 Standort International, Fachkräftestandort -TAM

(1) In diesem Bereich wurden dem LRH Daten aus den Jahren 2023 und 2024 zur Verfügung gestellt. Die ISG nahm in diesen Jahren an jeweils elf Karrieremessen Teil und führte eine Vielzahl an Beratungen durch. Im Jahr 2023 und 2024 wurden rund 30 Unternehmen jährlich serviciert.

5.4.4 Filmlocation Salzburg

(1) Eine Kleinstudie der Wirtschaftskammer, Fachverband Film- und Musikwirtschaft und der ISG aus dem Jahr 2025 hielt fest, dass jeder Förder-Euro fast 4,7-fach wieder als Wertschöpfung in Salzburg ankam. Laut Evaluierung der ISG wurden 33 Projekte mit einer Fördersumme von rund 2,37 Mio Euro im Zeitraum von 2021 bis 2024 vom Land Salzburg unterstützt.

5.4.5 Startup Salzburg

(1) Der Bereich Startup Salzburg verstand sich als ein Unterstützungsnetzwerk für Startups im Bundesland Salzburg und bot Unterstützung von der Idee bis zum Markteintritt (siehe auch Kapitel 10). Im Jahr 2026 feierte das Startup Salzburg das 10-jährige Jubiläum. Laut dem zur Verfügung gestellten Zahlenmaterial wurden in diesem Zeitraum 1.154 Ideen beraten und analysiert, 31 Investmentrunden durchgeführt und 79 Unternehmen gegründet.

6. Personal

(1) Im Rahmen der Prüfung befasste sich der LRH insbesondere mit den Gehältern, dem Personalstand sowie Richtlinien das Personal betreffend.

Die Gehälter des Personals der ISG orientierten sich am neuen Gehaltsschema des Landes Salzburg. In den Jahren 2022 bis 2024 wurden die Gehälter des Personals der ISG entsprechend der Gehaltsabschlüsse der Landesbediensteten erhöht. Die Erhöhungen galten für jenes Personal, das im jeweiligen Vorjahr durchgehend bei der ISG beschäftigt war. Ident zu den Landesbediensteten wurden die Gehälter für das laufende Monat jeweils zum Monatsersten ausbezahlt.

Die ISG hatte eine 40 Stundenwoche mit einer Rahmenzeit an fünf Tagen der Woche. Die Jahresplanung wurde über die Teamleitung bis auf Ebene der einzelnen Mitarbeiter heruntergebrochen und die Jahresziele über Mitarbeitergespräche jährlich vereinbart und spezifiziert.

Das Entgelt des Geschäftsführers setzte sich aus einem Basisbezug und Sonderzahlungen sowie einem variablen und leistungsbezogenen Gehaltsbestandteil von bis zu maximal zwei Monatsgehältern zusammen. Die Leistungskriterien wurden in einer gesonderten Zielvereinbarung zwischen dem Geschäftsführer und der Gesellschaft, vertreten durch den Beiratsvorsitzenden, anhand definierter Kriterien schriftlich festgelegt. Über die Gewährung der Prämie entschied der Beiratsvorsitzende infolge einer Beratung mit den Gesellschaftern. Im geprüften Zeitraum bestanden die Ziele aus einem budgetären Ziel, Unternehmens- und projektbezogenen Zielen. Ab 2023 kamen soziale Ziele und Personalmanagement Ziele hinzu. Das budgetäre Ziel war im gesamten geprüften Zeitraum ident festgelegt, betrug 30 % der Prämie und wurde erreicht, wenn insbesondere ein positives Geschäftsergebnis sichergestellt werden konnte (siehe hierzu auch Kapitel 8). Die beantragte Zielerreichung durch die Geschäftsführung lag im geprüften Zeitraum bei jeweils 100 %. Für die Jahre 2022 und 2023 wurde die Zielerreichung in Höhe von 100 % geprüft und freigegeben, für das Jahr 2024 war zum Ende der Prüfungshandlungen des LRH die Freigabe noch ausständig.

Die Anzahl der Mitarbeiter der ISG stieg infolge der Eingliederung der StandortAgentur Salzburg GmbH im Jahr 2019 einmalig sprunghaft an. Seit diesem Zeitpunkt blieb sie in etwa auf demselben Niveau. Die folgende Übersicht zeigt den Personalstand im geprüften Zeitraum:

Tabelle 3: Personalentwicklung ISG 2022-2024

	2022	2023	2024
Vollzeitäquivalente	26	27	28
Köpfe	30	31	32

Quelle ISG, Darstellung LRH

Der Personalstand stieg im geprüften Zeitraum sowohl auf Ebene der VZÄ als auch der Köpfe um jährlich eine Person. Betrachtet man die Abgänge ohne Versetzungen (etwa Versetzungen zur Tochtergesellschaft), so ergab sich eine Fluktuationsrate zwischen 6,5 % und 15,6 %.

Bei Neueinstellungen in der ISG kam im geprüften Zeitraum ein standardisierter Musterdienstvertrag für Angestellte zur Anwendung. Dieser regelte neben den allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen unter anderem auch die Dauer und Ausgestaltung der Probezeit. Im Vertrag war vorgesehen, dass die ersten beiden Monate des Dienstverhältnisses als Probemonate galten. Während dieses Zeitraumes sollte das Dienstverhältnis von beiden Vertragsparteien jederzeit und ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden können.

Nach den Bestimmungen des § 19 Abs 2 Angestelltengesetz kann ein Dienstverhältnis auf Probe jedoch nur für die Höchstdauer eines Monats vereinbart werden. Innerhalb dieser Probezeit kann das Dienstverhältnis von beiden Vertragsteilen jederzeit ohne Einhaltung von Fristen und ohne Angabe von Gründen beendet werden. Eine darüberhinausgehende vertraglich vereinbarte Probezeit entsprach nicht den gesetzlichen Vorgaben. Der LRH wies die Geschäftsführung der ISG auf diesen Umstand hin. Laut Auskunft der ISG wurde die beanstandete Vertragsbestimmung noch während der laufenden Prüfung angepasst, sodass die Probezeit künftig gesetzeskonform mit maximal einem Monat festgelegt wurde.

Das Organisationshandbuch war neben der Organisationsstruktur auch die Grundlage für Arbeitsabläufe und enthielt unter anderem diverse Richtlinien rund um das Thema Personal. Neben den Dienstzeiten und Home-Office waren auch die Außendienste in internen Richtlinien geregelt.

Die Richtlinie zur Dienstzeitordnung umfasste unter anderem Bestimmungen zu Dienstzeitguthaben, somit zu jenen Arbeitszeiten, die von den Mitarbeitern freiwillig und über

die vereinbarte Wochendienstzeit hinaus innerhalb der Rahmenarbeitszeit geleistet wurden. Das Dienstzeitguthaben war mit dem Ausmaß der jeweils maximal vereinbarten Wochenarbeitszeit begrenzt. Ebenso enthielt die Dienstzeitordnung Regelungen zu Dienstzeitrückständen beziehungsweise sogenannten Minusstunden. Auch diese waren gemäß der internen Richtlinie begrenzt und durften das Ausmaß eines Arbeitstages nicht überschreiten.

Im Falle einer Über- oder Unterschreitung der festgelegten Grenzen für Mehrstunden beziehungsweise Minusstunden war die Zustimmung des jeweiligen Dienstvorgesetzten in Abstimmung mit der Geschäftsführung erforderlich. Nach Angaben der ISG wurden die Stundenaufzeichnungen der Mitarbeiter monatlich überprüft. Mitarbeiter mit hohen Mehr- oder Minderstunden wurden darauf hingewiesen, diese entsprechend abzubauen oder auszugleichen.

Der LRH prüfte die Mehr- und Minderleistungen der einzelnen Mitarbeiter der ISG jeweils zum 31. Dezember der Jahre 2022 bis 2024. Dabei stellte der LRH fest, dass einzelne Mitarbeiter beispielsweise mehr als acht Minusstunden oder mehr als 40 Mehrstunden hatten.

Im Jahr 2022 betraf dies rund 23,3 % der Mitarbeiter, im Jahr 2023 bereits rund 32,3 %. Im Jahr 2024 wurden hingegen nur mehr vereinzelte Überschreitungen der festgelegten Grenzen festgestellt (rund 9,4 %).

(2) Der LRH wies die ISG darauf hin, dass die im Musterdienstvertrag vorgesehene zweimonatige Probezeit nicht den gesetzlichen Bestimmungen des Angestelltengesetzes entsprach. Laut Auskunft der ISG wurde die betreffende Regelung bereits angepasst und die Probezeit im Musterdienstvertrag nunmehr gesetzeskonform ausgestaltet.

Der LRH kritisiert, dass die in der internen Richtlinie festgelegten Grenzen für Mehr- und Minderstunden speziell in den Jahren 2022 und 2023 nicht von allen Mitarbeitern eingehalten wurden, obwohl eine monatliche Überprüfung der Stundenaufzeichnungen durchgeführt wurde und der Verstoß gegen die Richtlinie bekannt war.

(3) Die ISG teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass die Musterverträge bereits während der Prüfung des Landesrechnungshofes überarbeitet worden seien.

Die Feststellung des Landesrechnungshofes hinsichtlich der Mehrstunden werde zur Kenntnis genommen, der Entwicklung der Arbeitszeiten werde weiterhin besonderes Augenmerk gewidmet.

Die Arbeitszeitaufzeichnungen seien bereits im Prüfungszeitraum regelmäßig überprüft und festgestellte Überschreitungen mit den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erörtert worden. Bereits während des Prüfungszeitraums habe sich eine positive Entwicklung gezeigt. Die in der Folge weiter verstärkten Kontroll- und Steuerungsmaßnahmen hätten zu einer nachhaltigen Reduktion der Mehrstunden geführt, die sich seit 2024 auf einem niedrigen Niveau stabilisiert hätten. Es werde darauf hingewiesen, dass gemäß der internen Richtlinie 2024 Überschreitungen der Mehrstundenobergrenze mit Genehmigung möglich seien und daher in diesem Fall kein Regelverstoß vorliege.

Ergänzend sei festzuhalten, dass die Jahre 2022 und 2023 von herausfordernden Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt geprägt gewesen seien. Offene Stellen hätten aufgrund des Fachkräftemangels teilweise erst nach längeren Suchprozessen besetzt werden können. Die Mitarbeitenden hätten durch Mehrarbeit in dieser Phase einen wesentlichen Beitrag für das Unternehmen geleistet.

7. Internes Kontrollsystem

(1) Ein Internes Kontrollsystem stellt einen in die Arbeits- und Betriebsabläufe einer Organisation eingebetteten Prozess zur Erfassung, Steuerung oder Vermeidung bestehender Risiken dar. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Organisation ihre Ziele erreicht.

Gemäß § 22 Abs 1 GmbHG haben Geschäftsführer für ein den Anforderungen des Unternehmens entsprechendes IKS zu sorgen. Ferner bestimmte § 7 Abs 7 des Gesellschaftsvertrages vom März 2023, dass der Geschäftsführer dafür zu sorgen hat, dass ein Rechnungssystem und ein IKS geführt wird, das den Anforderungen des Unternehmens entspricht.

Im Rahmen der Prüfung wurde das IKS der ISG hinsichtlich seiner Ausgestaltung und Wirksamkeit in einzelnen Bereichen analysiert. Im Rahmen der Prüfung wurden dem LRH die Prozesslandkarte, das Organisationshandbuch sowie die darin enthaltenen Richtlinien vorgelegt. Zudem wurde dem LRH stichprobenartig vor Ort gezeigt, wie die Umsetzung dieser Richtlinien in der Praxis erfolgte.

Das Organisationshandbuch der ISG war die verbindliche Grundlage für Arbeitsabläufe und die Organisationsstruktur. Es beinhaltete unter anderem Informationen zum Unternehmen und der Organisation, den Führungs- und Entscheidungsfunktionen sowie diverse Richtlinien. Dem Organisationshandbuch waren neben den Vertretungsregelungen für die Geschäftsführung auch Richtlinien etwa zu den Themen Rechnungsgebarung, Dienstzeit, Home-Office und Außendienst beigefügt. Für den geprüften Zeitraum lagen die Richtlinien jeweils in mehreren Fassungen mit aufeinanderfolgenden Gültigkeitszeiträumen vor. Darüber hinaus wurden in der Prozesslandkarte für ausgewählte Prozessschritte Risiken definiert. Diese wurden zudem in den Beiratssitzungen regelmäßig diskutiert und überwacht.

Auf Grundlage der vorgelegten Dokumente prüfte der LRH die nachfolgenden Prinzipien, welche für die Ausgestaltung eines wirksamen IKS zu berücksichtigen waren.

In den Richtlinien wurden zunächst die Verfasser sowie die Prozessverantwortlichen festgelegt. Zudem erfolgte die Freigabe sämtlicher Richtlinien durch die Geschäftsführung. In den letztgültigen Fassungen der jeweiligen Richtlinien waren zwar die Verfasser

sowie die Freigabe durch die Geschäftsführung angeführt, ein Prozessverantwortlicher war jedoch nicht mehr angegeben.

Nach dem **Transparenz-Prinzip** sind die Arbeitsabläufe klar, detailliert und transparent in schriftlicher Form zu regeln (Soll-Prozesse) und die tatsächlichen Arbeitsschritte (Ist-Prozesse) nachvollziehbar schriftlich zu dokumentieren.

In den Richtlinien waren allgemeine Festlegungen sowie spezifische Regelungen und Vorgaben zu den jeweiligen Themenbereichen angeführt. Für einzelne Prozessschritte waren Verantwortliche im Sinne von Rollen und Funktionen genannt, für die Kontrolle der Einhaltung der einzelnen Prozessschritte war in ausgewählten Bereichen die kaufmännische Assistenz bzw die Geschäftsführung genannt.

Die Richtlinie zur Rechnungsgebarung enthielt zudem eine kurze Ausführung zur Kassaordnung. Der LRH empfahl in diesem Zusammenhang, die Kassaordnung detaillierter zu formulieren bzw die grundsätzliche Notwendigkeit einer Handkassa zu evaluieren. Bereits im Zuge der Prüfung durch den LRH wurde die Handkassa aufgelöst, wodurch die Empfehlung zur Kassaordnung als gegenstandslos zu betrachten war.

Im Bereich der Prüfung durch die kaufmännische Assistenz bestand Optimierungsbedarf. Die Dokumentation der Kontrollschritte, welche in den Richtlinien definiert waren, sollte ausgeweitet werden. Insbesondere sind bei stichprobenartigen Prüfungen die Auswahlkriterien, der Prüfungsumfang sowie die Vorgehensweise bei festgestellten Regelverstößen künftig umfassender zu dokumentieren.

Das **Prinzip der Funktionstrennung** erfordert eine konsequente Trennung von entscheidender, ausführender und kontrollierender Funktion. Ein gesamter Prozess kann nicht in der Allein-Verantwortung einer Person liegen. Die vorgelegten Unterlagen und auch die gezogene Stichprobe zeigten, dass eine Funktionstrennung in den definierten Prozessen vorhanden war.

Das **Prinzip der Kontrollautomatik** bedeutet, dass im Arbeitsablauf gezielt automatische Kontrollmechanismen eingebaut sind. Ein zentrales Element dabei ist das Vier-Augen-Prinzip: Wichtige Tätigkeiten oder Entscheidungen werden von zwei Personen unabhängig voneinander geprüft oder getroffen. Dadurch entsteht eine Gegenkontrolle, bei der übereinstimmende Ergebnisse von mindestens zwei Personen erforderlich sind.

In der ISG wurde dieses Prinzip in den definierten Prozessen umgesetzt. Dies erfolgte anhand von standardisierten Prozessen bzw digitalen Applikationen (Freigaben und Genehmigungen). Besonders im Bereich der Rechnungsgebarung waren die Aufgaben klar getrennt: Beschaffung, Rechnungsprüfung, Freigabe und Zahlungsanweisung erfolgten durch unterschiedliche Stellen. Die Zahlungsfreigaben und -anweisungen erfolgten durchgängig im Vier-Augen-Prinzip, wobei der Geschäftsführer sämtliche Zahlungen anwies.

Nach dem **Prinzip der Mindestinformation** soll eine aufgaben- und verantwortungsadäquate Informationsbereitstellung gewährleistet sein. Jene Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind, sollen an Management und Mitarbeiter bereitgestellt werden.

Die Mitarbeiter der ISG hatten Zugriff auf im Intranet gespeicherte Arbeitsabläufe, Richtlinien und Berichte. Zudem waren in einer digitalen Kommunikations- und Zusammenarbeitsplattform bestimmte Abläufe sowie die dazugehörigen Genehmigungen hinterlegt, welche dort regelmäßig aktualisiert wurden. Darüber hinaus waren für alle Mitarbeiter Berichte wie Jahresplanung, Berichte an den Beirat oder Berichte zu einzelnen Projekten ersichtlich und konnten abgerufen werden.

Das **Prinzip der minimalen Rechte** sieht vor, dass Zugangs- und Zugriffsberechtigungen adäquat beschränkt sein müssen. Es dürfen nur jene Berechtigungen zu sensiblen Daten eingeräumt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben unbedingt erforderlich sind. Die ISG war stark richtlinienbasiert aufgebaut. Innerhalb dieser Struktur erfolgte die Zusammenarbeit überwiegend in einer Online-Plattform, wobei Genehmigungen und Entscheidungen entsprechend der funktionalen Zuständigkeiten getroffen wurden. Auch flexible Arbeitsmodelle wie Home-Office waren geregelt und unterlagen festgelegten Rahmenbedingungen sowie der Zustimmung des Dienstvorgesetzten. Ergänzend wurde sichergestellt, dass Berechtigungen beim Austritt einer Person aus der Organisation umgehend entzogen und gelöscht wurden.

Ein **IKS ist als rollierender Prozess** zu implementieren und muss demnach regelmäßig und systematisch auf Funktionsfähigkeit, Wirksamkeit und Aktualität überprüft werden. Bei Änderung der Rahmenbedingungen ist eine entsprechende Anpassung des IKS vorzunehmen. Die Koordination derartiger Anpassungen erfolgt durch einen IKS- Verantwort-

lichen. Beispielsweise gab es in der ISG regelmäßig zu absolvierende Compliance Schulungen.

Der **Grundsatz der Kosten-Nutzen-Abwägung** besagt, dass der mit den Kontrollen verbundene Ressourceneinsatz in einem angemessenen Verhältnis zum vermeidbaren Risiko steht. Die in der ISG implementierten Kontrollen erschienen wirtschaftlich sinnvoll ausgestaltet.

(2) Der LRH analysierte das IKS und stellte fest, dass es umfangreich ausgestaltet war, mit punktuellem Verbesserungsbedarf. Der LRH empfiehlt in diesem Zusammenhang, für die einzelnen Richtlinien (wieder) Prozessverantwortliche festzulegen und darüber hinaus die Dokumentation von einzelnen Kontrollschritten nachvollziehbarer und umfangreicher zu gestalten.

Die im Rahmen der Prüfung des LRH ausgesprochene Empfehlung, die Notwendigkeit der Handkassa kritisch zu hinterfragen bzw die Kassaordnung detaillierter auszugestalten wurde bereits während der laufenden Prüfung umgesetzt, indem die Handkassa abgeschafft wurde.

Darüber hinaus stellte der LRH fest, dass die internen Richtlinien umfassend ausgestaltet waren und die implementierten Kontrollschritte auch Nichteinhaltungen aufzeigten, etwa hinsichtlich der Einhaltung von Mehr- oder Minderstundengrenzen oder der Abrechnung von Reisekosten (siehe hierzu auch Kapitel 6 und Kapitel 8). Der LRH empfiehlt, die daraus abgeleiteten Maßnahmen künftig jedoch konsequenter umzusetzen.

Ein wirksames Kontrollsystem betrifft nicht nur die Gesellschaft im engeren Sinn, sondern auch die Kontrollmaßnahmen durch die Gesellschafter bzw Aufsichtsorgane. In diesem Zusammenhang wird auf Kapitel 8 und Kapitel 9 zum Thema Rechnungswesen und Projekte verwiesen, insbesondere auf die Feststellungen des LRH hinsichtlich der Abgrenzungsbuchungen der Basisfinanzierung bzw der Projekte.

(3) Die ISG teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass die Hinweise des Landesrechnungshofes im Sinne einer kontinuierlichen Weiterentwicklung genutzt würden, um die Dokumentation, einzelne Kontrollschritte sowie die Steuerungsmechanismen unter Wahrung einer effizienten und schlanken Verwaltung weiter zu optimieren.

8. Rechnungswesen der ISG

(1) In den folgenden Kapiteln werden die wesentlichen Daten des Rechnungswesens, als auch die Finanzierung und die Zahlungen des Landes Salzburg an die ISG dargestellt. Grundlage der Prüfung bildeten die testierten Jahresabschlüsse sowie die von der ISG übermittelten Buchungsjournale für den Zeitraum 2022 bis 2024. Beim Abgleich des an den LRH übermittelten Buchungsjournals für das Jahr 2024 mit dem testierten Jahresabschluss wurden Abweichungen festgestellt. Auf Nachfrage des LRH erstellte die ISG erneut ein in der Abfrage korrigiertes Buchungsjournal.

8.1 Jahresabschlüsse

(1) Das Personal der ISG führte die laufende Buchhaltung selbst durch. Die Erstellung der Jahresabschlüsse erfolgte durch eine Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungskanzlei, die darüber hinaus auch mit der Durchführung der laufenden Lohnverrechnung beauftragt war. Obwohl für die ISG im Sinne des Unternehmensgesetzbuches (UGB) keine gesetzliche Verpflichtung zur Prüfung der Jahresabschlüsse durch einen Abschlussprüfer bestand, wurden diese im geprüften Zeitraum von einem von der Generalversammlung gewählten Abschlussprüfer geprüft.

Im geprüften Zeitraum erhielt jeweils dieselbe Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft den Auftrag für die freiwillige Jahresabschlussprüfung für die ISG als auch die ISPG. Im Jahr 2021 wurden mehrere Angebote eingeholt und laut ISG der Bestbieter ausgewählt. Die Auswahl erfolgte anhand eines Punkteschemas. Das Punkteschema bestand zu 25,0 % aus einem monetären Kriterium (Preis) und zu 75,0 % aus nicht monetäre Kriterien (etwa Qualifikation der Mitarbeiter, Referenzprojekte). Eine Dokumentation der ISG betreffend detaillierte Überlegungen zur finalen Punktevergabe konnte dem LRH nicht zur Verfügung gestellt werden. Ab dem Jahr 2022 wurde auch für die ISPG eine freiwillige Prüfung beauftragt. Den Auftrag erhielt die bereits für die Muttergesellschaft ausgewählte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, ohne Einholung von Vergleichsangeboten.

Gemäß § 274 Abs 1 Z 3 UGB hat der Abschlussprüfer das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen. Ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk besagt, dass der Jahresabschluss nach Auffassung des Abschlussprüfers den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der maßgeblichen Rechnungslegungs-

grundsätze ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt. Die Testate der im geprüften Zeitraum erstellten Jahresabschlüsse wurden erteilt und waren jeweils uneingeschränkt.

Der SCGK wurde mit Generalversammlungsbeschluss vom 30. Oktober 2012 implementiert. Weiters waren laut § 2 Abs 4 des Gesellschaftsvertrages von März 2022 die Bestimmungen des SCGK in seiner jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Im Rahmen der Umstellung auf den neuen SCGK wurde laut Gesellschaft mit den Gesellschaftern Land Salzburg und Stadt Salzburg ein Umstellungszeitraum für die Reportingerfordernisse vereinbart. Laut Auskunft der ISG wurden diese ab dem Reporting im Jahr 2025 vollständig erfüllt.

(2) Der LRH prüfte die Vergabe der freiwilligen Jahresabschlussprüfung der ISG. Der LRH kritisiert die nicht nachvollziehbare Vergabe der Punkte, welche zur Beauftragung führte. Weiters hält der LRH fest, dass 75,0 % der Punkte laut gewähltem Schema nicht monetäre Aspekte betrafen.

Auch die ISPG beauftragte ab dem Jahr 2022 eine freiwillige Jahresabschlussprüfung. Den Auftrag erhielt die bereits für die ISG ausgewählte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft. Der LRH empfiehlt bei grundlegenden Änderungen bzw zusätzlichen Leistungen neue Angebote einzuholen.

(3) Die ISG teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass die Feststellung des Landesrechnungshofes zur Dokumentation der Punktevergabe sowie zur Gewichtung nicht monetärer Kriterien zur Kenntnis genommen werde und im Zuge der anstehenden Neuausschreibung berücksichtigt werde. Die der Vergabe zugrunde liegenden Erwägungen würden künftig detaillierter und gesondert dokumentiert.

Die Empfehlungen des Landesrechnungshofes für die Tochtergesellschaft würden auch im Rahmen der anstehenden Neuausschreibung der Wirtschaftsprüfungsleistungen entsprechend berücksichtigt.

8.1.1 Aktiva

(1) Folgende Tabelle zeigt die Aktiva der ISG zum 31. Dezember:

Tabelle 4: Aktiva ISG 2022-2024

	2022 in Euro	2023 in Euro		2024 in Euro
AKTIVA	**2.279.270,99**	**2.686.638,18**		**1.764.540,53**
Anlagevermögen	**224.386,87**	**214.862,41**		**204.698,85**
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,02	0,02		0,02
Sachanlagen	39.386,85	29.862,39		19.698,83
Finanzanlagen	185.000,00	185.000,00		185.000,00
Umlaufvermögen	**2.047.136,20**	**2.399.542,20**	*	**1.472.606,47**
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	840.311,09	431.011,36	*	462.032,30
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.206.825,11	1.968.530,84		1.010.574,17
Rechnungsabgrenzungsposten	**7.747,92**	**72.233,57**	*	**87.235,21**

* Die Werte des Jahres 2023 stammen aus dem Abschluss 2024, da in diesem die Vorjahreszahlen angepasst wurden.

Quelle ISG, Darstellung LRH

Die Summe der Aktiva verringerte sich im geprüften Zeitraum von rund 2,3 Mio Euro im Jahr 2022 auf rund 1,8 Mio Euro im Jahr 2024. Dieser Rückgang war insbesondere auf die Verringerung des Umlaufvermögens zurückzuführen.

Das Sachanlagevermögen umfasste überwiegend die Betriebs- und Geschäftsausstattung, insbesondere die EDV-Ausstattung. Die Finanzanlagen in Höhe von rund 0,2 Mio Euro betrafen einen Gesellschaftsanteil an der Tochtergesellschaft.

Die sonstigen Forderungen betrafen überwiegend offenen Forderungen aus Projekterlösen, die der Gesellschaft im Folgejahr zuflossen. Diesen Projekterlösen standen zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung bereits entsprechende Aufwendungen aus den betreffenden Projekten gegenüber.

Im Jahr 2022 waren keine Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen im Jahresabschluss ausgewiesen. In den Jahren 2023 und 2024 wurden Forderungen an

verbundenen Unternehmen ausgewiesen. Diese betrafen die Weiterverrechnung der Geschäftsführervergütung der ISPG (siehe hierzu Kapitel 10.2).

Der LRH erhob in diesem Zusammenhang, dass in den sonstigen Forderungen 2022 bis 2024 auch Forderungen enthalten waren, die gegenüber der Tochtergesellschaft aus der Weiterverrechnung von Personalaufwendungen bestanden und somit Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen darstellten (siehe hierzu Kapitel 10.2).

Das Guthaben bei Kreditinstituten war überwiegend darauf zurückzuführen, dass jeweils im November/Dezember ein Anteil der Basisfinanzierung bzw ein Zusatz zur Basisfinanzierung des Landes Salzburg überwiesen wurde. Auch unterjährig gab es hohe liquide Mittelbestände, die nicht laufend benötigt wurden. Diese wurden im geprüften Zeitraum nicht veranlagt. Eine Veranlagungsstrategie beziehungsweise Regelungen zu zulässigen Veranlagungsformen lagen im geprüften Zeitraum nicht vor. Laut Auskunft der ISG wurde im Jahr 2025 wieder mit Veranlagungen begonnen.

In den testierten Abschlüssen 2022 und 2023 waren unter den sonstigen Forderungen Lohn- und Gehaltszahlungen ausgewiesen, die den Jänner des Folgejahres betrafen. Im Jahr 2022 und 2023 betrugen diese jeweils rund 0,1 Mio Euro. Im testierten Abschluss 2024 wurden diese Lohn- und Gehaltsvorauszahlungen in den Rechnungsabgrenzungsposten umgegliedert. In diesem Zuge wurden auch die Vorjahreszahlen angepasst, um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

(2) Der LRH weist darauf hin, dass auf die korrekte Zuordnung der einzelnen Bilanzposten zu achten ist:

- Der LRH stellte fest, dass in den sonstigen Forderungen 2022 bis 2024 auch Forderungen enthalten waren, die gegenüber der Tochtergesellschaft aus der Weiterverrechnung von Personalaufwendungen bestanden. Im Anhang der testierten Jahresabschlüsse wurden diese unter den sonstigen Forderungen dargestellt. Der LRH empfiehlt diese in den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen auszuweisen.

- Der LRH stellte weiters fest, dass in den Jahren 2022 und 2023 Lohn- und Gehaltsvorauszahlungen für Jänner des nächsten Jahres in den sonstigen Forderungen anstatt in der aktiven Rechnungsabgrenzung ausgewiesen waren.

Der LRH stellte fest, dass die ISG im geprüften Zeitraum über keine Veranlagungsstrategie verfügte. Der LRH empfiehlt hierzu eine Abstimmung mit dem Land Salzburg, um eine effiziente Veranlagung vorzunehmen. Weiters verweist der LRH auf den Bericht „Ausgliederung der Salzburg Linien Verkehrsbetriebe GmbH“ aus dem Jahr 2026. Darin empfiehlt der LRH Vorgaben zur Steuerung der Liquidität zu erarbeiten und die Einführung eines zentralen Cash Managements zu prüfen.

(3) Die ISG teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass die Feststellungen des Landesrechnungshofes zur Zuordnung einzelner Bilanzposten zur Kenntnis genommen würden. Ab dem Jahresabschluss 2025 erfolge ein zusammengefasster Ausweis sämtlicher Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen unmittelbar unter dem Bilanzposten „Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen“. Dadurch werde eine einheitliche und transparente Darstellung gewährleistet.

Die ISG teilte weiters mit, dass, wie auch im Bericht festgehalten sei, im Jahr 2025 wieder Veranlagungen aufgenommen worden seien und die Empfehlungen des Landesrechnungshofes zur Weiterentwicklung der Liquiditätssteuerung sowie zu den Möglichkeiten eines zentralen Cash-Managements gemeinsam mit dem Beteiligungsmanagement erörtert würden.

Die ISG führte in ihrer Gegenäußerung weitere Details zu den Sachverhalten an.

8.1.2 Passiva

(1) Folgende Tabelle zeigt die Passiva der ISG zum 31. Dezember:

Tabelle 5: Passiva ISG 2022-2024

	2022	2023	2024
	in Euro	in Euro	in Euro
PASSIVA	**2.279.270,99**	**2.686.638,18**	**1.764.540,53**
Eigenkapital	**483.947,63**	**523.329,69**	**610.368,40**
Stammkapital	150.000,00	150.000,00	150.000,00
Gewinnrücklagen	0,00	0,00	35.000,00
Bilanzgewinn	333.947,63	373.329,69	425.368,40
davon Gewinnvortrag	329.558,80	333.947,63	373.329,69
Rückstellungen	**145.157,26**	**149.714,23**	**185.758,98**
Verbindlichkeiten	**186.272,55**	**178.789,29**	**220.528,08**
Rechnungsabgrenzungsposten	**1.463.893,55**	**1.834.804,97**	**747.885,07**

Quelle ISG, Darstellung LRH

Die Verringerung der Summe der Passiva begründete sich insbesondere durch den Rückgang des Rechnungsabgrenzungspostens. Gleichzeitig erhöhte sich das Eigenkapital, da die Gesellschaft jährlich Gewinne erzielte. Das Eigenkapital war bis zum 31. Dezember 2024 auf rund 0,6 Mio Euro angewachsen.

Im Jahr 2024 wurde erstmals eine Gewinnrücklage gebildet. Gemäß § 3 Abs 2 des Gesellschaftsvertrages war die ISG nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet und eine Ausschüttung eines allfälligen Gewinnes war nicht zulässig. Die Bildung von sogenannten Rücklagen war demgemäß nur zulässig, wenn die zu finanzierenden Vorhaben konkretisiert waren und die Projekte in absehbarer Zeit realisiert wurden. Weiters durfte nur eine Rücklage in der Höhe eines durchschnittlichen Jahresbedarfes an notwendigen Mitteln (Betriebsmittel) dotiert werden.

Die Rückstellungen stiegen in den Jahren 2022 bis 2024 kontinuierlich an. Der größte Posten waren die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube, auf diese war auch ein Großteil des Anstieges in Höhe von rund 35 Tsd Euro zurückzuführen.

Die Verbindlichkeiten setzten sich aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und aus sonstigen Verbindlichkeiten zusammen. Der LRH erhob, dass der Posten sonstige Verbindlichkeiten im Jahresabschluss 2024 eine von der Tochtergesellschaft verrechnete Miete für Büroräumlichkeiten enthielt. Da es sich um ein verbundenes Unternehmen handelte, wären die daraus resultierenden Verbindlichkeiten unter dem Posten „Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen“ auszuweisen gewesen.

Die Passive Rechnungsabgrenzung betraf die Abgrenzung von Erträgen aus Projekten, die erst im Folgejahr umgesetzt wurden. Der Rückgang der Rechnungsabgrenzung von 2023 auf 2024 resultierte insbesondere daraus, dass Ende des Jahres 2024 die Basisförderung des Landes Salzburg für das Folgejahr 2025 (anders als in den Vorjahren) noch nicht ausbezahlt war.

(2) Der LRH stellte fest, dass im Jahr 2024 erstmals eine Gewinnrücklage gebildet wurde. Gemäß dem Gesellschaftsvertrag durfte eine sogenannte Rücklage in Höhe eines durchschnittlichen Jahresbedarfs an Betriebsmitteln gebildet werden. Der LRH empfiehlt in diesem Zusammenhang, die Höhe dieses durchschnittlichen Jahresbedarfs festzulegen, damit die zulässige Rücklagenbildung im Vorfeld geregelt ist.

Der LRH weist außerdem darauf hin, dass bei der Zuordnung von Verbindlichkeiten die Unterscheidung zwischen sonstigen Verbindlichkeiten und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen zu beachten ist.

(3) Die ISG teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass die Empfehlung des Landesrechnungshofes zur Festlegung des durchschnittlichen Jahresbedarfs an Betriebsmitteln aufgegriffen werde und gemeinsam mit den Gesellschaftern erörtert werde.

Ab dem Jahresabschluss 2025 erfolge ein zusammengefasster Ausweis sämtlicher Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen unmittelbar unter dem Bilanzposten „Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen“. Dadurch werde eine einheitliche und transparente Darstellung sichergestellt.

Die ISG führte in ihrer Gegenäußerung weitere Details zu den Sachverhalten an.

8.1.3 Gewinn- und Verlustrechnung

(1) Die folgende Tabelle zeigt die Gewinn- und Verlustrechnung der ISG im geprüften Zeitraum:

Tabelle 6: Gewinn- und Verlustrechnung ISG 2022-2024

	2022		2023		2024	
	in Euro	%	in Euro	%	in Euro	%
Basisfinanzierung	1.932.000,00	61,6	1.743.000,00	54,3	1.826.000,00	52,9
Projekterlöse	1.203.140,27	38,3	1.455.986,59	45,4	1.620.881,10	46,9
Sonstige Erlöse	2.455,69	0,1	11.383,61	0,4	6.556,03	0,2
Betriebliche Erträge (Betriebsleistung)	**3.137.595,96**	100,0	**3.210.370,20**	100,0	**3.453.437,13**	100,0
Projektaufwand	866.405,60	27,6	847.030,86	26,4	764.418,43	22,1
Personalaufwand	1.918.449,61	61,1	1.994.591,30	62,1	2.252.604,58	65,2
Abschreibungen	42.400,62	1,4	26.880,02	0,8	36.143,70	1,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	305.951,30	9,8	306.558,65	9,5	348.355,53	10,1
Betrieblicher Aufwand	**3.133.207,13**	99,9	**3.175.060,83**	98,9	**3.401.522,24**	98,5
Betriebsergebnis	**4.388,83**	0,1	**35.309,37**	1,1	**51.914,89**	1,5
Finanzerfolg	**0,00**	0,0	**4.072,69**	0,1	**35.123,82**	1,0
Jahresüberschuss	**4.388,83**	0,1	**39.382,06**	1,2	**87.038,71**	2,5
Zuweisung zu Gewinnrücklagen	0,00	0,0	0,00	0,0	35.000,00	1,0
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	329.558,80	10,5	333.947,63	10,4	373.329,69	10,8
Bilanzgewinn	**333.947,63**	10,6	**373.329,69**	11,6	**425.368,40**	12,3

Quelle ISG, Darstellung LRH

Die Erlöse der Jahre 2022 bis 2024 setzten sich im Wesentlichen aus der Basisfinanzierung der Gesellschafter und aus den Projekterlösen zusammen. Die Basisfinanzierung diente dazu, den nicht-projektbezogenen Aufwand und den erforderlichen Eigenanteil der ISG zu den Projekten abzudecken. Die Erlöse aus Basisfinanzierung sollten entsprechend der Finanzierungsvereinbarung insgesamt 1,66 Mio Euro betragen. Im geprüften Zeitraum wichen die Erlöse etwa aufgrund von Umbuchungen und der Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln ab. Näheres zur Finanzierungsvereinbarung ist im nächsten Kapitel 8.2 zu finden. Die Erlöse aus den Projekten stiegen im geprüften Zeitraum von rund

1,2 Mio Euro auf rund 1,6 Mio Euro an. Näheres zu den Projekten ist im Kapitel 9 dargestellt.

Größter Aufwandsposten der ISG war im geprüften Zeitraum der Personalaufwand. Dieser stellte sich entsprechend dem Organigramm der ISG für die einzelnen Geschäftsbereiche wie folgt dar:

Tabelle 7: Personalaufwand ISG 2022-2024

	2022		2023		2024	
	in Euro	%	in Euro	%	in Euro	%
Operative Geschäftsbereiche						
FTI Standortmanagement und Entwicklung	621.499,09	32,4	682.410,65	34,2	852.230,30	37,8
Servicecenter Innovation	384.602,44	20,0	342.566,20	17,2	280.945,57	12,5
Standort International, TAM	197.649,24	10,3	229.005,45	11,5	257.675,94	11,4
Allgemeine Geschäftsbereiche						
Geschäftsführung, Interne Services, Personal, Finanzen, QM	432.780,16	22,6	467.062,26	23,4	503.943,33	22,4
Unternehmens- und Standortkommunikation	281.918,68	14,7	273.546,74	13,7	357.809,44	15,9
Gesamt	**1.918.449,61**	**100,0**	**1.994.591,30**	**100,0**	**2.252.604,58**	**100,0**

Quelle ISG, Darstellung LRH

Der Anstieg des Personalaufwandes war vor allem auf die jährlichen Gehaltsanpassungen analog zu jenen der Landesbediensteten und auf den Zuwachs der Mitarbeiter zurückzuführen.

Die Abschreibungen umfassten insbesondere die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen, vor allem auf EDV-Anlagen, sowie die Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter.

Der Posten sonstige betriebliche Aufwendungen wurde im Rahmen der Prüfung genauer analysiert, da er aufgrund seines Sammelcharakters eine eingeschränkte Transparenz aufwies. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stiegen leicht an und setzten sich im geprüften Zeitraum wie folgt zusammen:

Tabelle 8: Sonstige betriebliche Aufwendungen ISG 2022-2024

	2022		2023		2024	
	in Euro	%	in Euro	%	in Euro	%
Steuern	**2.439,00**	**0,8**	**1.656,00**	**0,5**	**3.546,48**	**1,0**
Betriebsaufwand	**190.932,70**	**62,4**	**219.959,19**	**71,8**	**230.168,86**	**66,1**
Betriebsaufwand	80.723,88	42,3	79.154,45	36,0	84.496,58	36,7
Miet- und Pachtaufwand	109.631,12	57,4	139.778,28	63,5	144.125,79	62,6
Sachversicherungen	577,70	0,3	1.026,46	0,5	1.546,49	0,7
Vertriebsaufwand	**27.674,82**	**9,0**	**24.618,43**	**8,0**	**26.710,19**	**7,7**
Verwaltungsaufwand	**62.470,26**	**20,4**	**41.883,74**	**13,7**	**60.654,98**	**17,4**
Übriger Aufwand	**22.434,52**	**7,3**	**18.441,29**	**6,0**	**27.275,02**	**7,8**
Summe	**305.951,30**	**100,0**	**306.558,65**	**100,0**	**348.355,53**	**100,0**

Quelle ISG, Darstellung LRH

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stiegen im geprüften Zeitraum um rund 40 Tsd Euro an und bestanden insbesondere aus dem Betriebsaufwand. Dieser umfasste insbesondere Mietkosten für Büroräumlichkeiten und Parkplätze. Zudem waren etwa Aufwände für Reinigung, Telefon und EDV enthalten. Die IT-Infrastruktur wurde vom Land Salzburg gegen Entgelt bereitgestellt. Laut Auskunft der ISG erfolgte die Zusammenarbeit mit der IT des Landes Salzburg in diesem Bereich effizient und kostengünstig.

Der Vertriebsaufwand beinhaltete Reisekosten sowie Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und Besprechungen.

Der Verwaltungsaufwand umfasste insbesondere Aufwendungen für die Steuerberatung, die Lohnverrechnung und die Wirtschaftsprüfung.

Der übrige Aufwand umfasste unter anderem Aufwendungen für Fortbildungen und Veranstaltungen.

Die Prüfung des Rechnungswesens der ISG und ISPG erfolgte zusätzlich über eine stichprobenartige Belegeinsicht. Im Zuge der Prüfung ließ sich der LRH zahlreiche Belege über den geprüften Zeitraum zur Einsichtnahme übermitteln, um ausgewählte Sachverhalte im Detail nachvollziehen zu können.

Der LRH erhob bei der Durchsicht der Belege in Einzelfällen Verbesserungspotenzial. So war etwa bei einem Kassabeleg der Empfänger nicht die ISG. Bei den Reisekostenbelegen wurde in einem Fall die Richtlinie nicht eingehalten. In einer weiteren Reiskostenabrechnung konnte keine Originalrechnung vorgelegt werden. In Zusammenhang mit einem Sammelbeleg kam es weiters zu einer fehlerhaften Zuteilung bei den Aufwandsposten. Auf das Betriebsergebnis hatten diese Sachverhalte keine Auswirkung.

(2) Der LRH empfiehlt, auf die Qualität des Belegwesens besonders zu achten.

(3) Die ISG teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass die vom Landesrechnungshof in sehr wenigen Einzelfällen aufgezeigten Verbesserungsmöglichkeiten hinsichtlich der Qualität einzelner Belege zur Kenntnis genommen würden, die Innovation Salzburg GmbH bereits einen sehr hohen Stellenwert auf die Qualität des Belegwesens lege und sämtliche Belege sowie Abrechnungen den vorgesehenen internen Kontroll- und Freigabeprozessen unterlägen.

Die Hinweise des Landesrechnungshofes würden zum Anlass genommen, die bestehenden Qualitätsstandards im Belegwesen im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung weiter zu forcieren.

Die ISG führte in ihrer Gegenäußerung weitere Details zum Sachverhalt an.

8.2 Finanzierung der ISG durch die Gesellschafter

(1) Die Gesellschafter stellten der ISG jährlich finanzielle Mittel zur Verfügung. Einerseits erfolgte dies durch die (Mit-)Finanzierung einzelner Projekte in unterschiedlicher Höhe, abhängig von den jeweiligen Interessen der einzelnen Gesellschafter. Andererseits wurde auf Grundlage einer Vereinbarung die jährliche Basisfinanzierung sichergestellt.

Die Gesellschafter schlossen gemeinsam mit der ISG (vormals Innovation- und Technologietransfer Salzburg GmbH) im Dezember 2018 eine Vereinbarung über die Basisfinanzierung ab. Darin wurde festgelegt, dass die Gesellschaft jährlich eine Basisfinanzierung in Höhe von insgesamt 1,66 Mio Euro erhält. Die Finanzierung begründete keinerlei Leistungsaustausch im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Die Höhe der Zuschüsse richtete sich nach den Anteilen der Gesellschafter am Stammkapital und beliefen sich für das Land Salzburg auf 1,2 Mio Euro, für die Stadt Salzburg auf 0,25 Mio Euro, für die

Wirtschaftskammer Salzburg auf 0,18 Mio Euro und für die Industriellenvereinigung Salzburg auf 30 Tsd Euro. Gemäß dieser Vereinbarung gingen sämtliche Zuschüsse der Gesellschafter in das Eigentum der ISG über.

Entsprechend den Vorgaben dieser Finanzierungsvereinbarung war der Zuschuss in einer freien Kapitalrücklage zu erfassen, soweit er nicht der unmittelbaren Abdeckung eines Bilanzverlustes diente oder im Einzelfall eine Kapitalerhöhung beschlossen wurde.

Im Jahr 2020 diskutierten der Beirat sowie die Generalversammlung die Darstellung der Basisfinanzierung im Jahresabschluss. Die Generalversammlung beschloss, die Bilanzierung nicht entsprechend der Finanzierungsvereinbarung, sondern gemäß AFRAC-Stellungnahme 6 (Zuschüsse im öffentlichen Sektor) vorzunehmen und die Basisfinanzierung folglich als Aufwandszuschuss zu qualifizieren.

Gleichzeitig wurde festgelegt, die Finanzierungsvereinbarung langfristig zu ändern. Eine entsprechend geänderte Fassung der Finanzierungsvereinbarung konnte dem LRH jedoch nicht vorgelegt werden.

In diesem Zusammenhang gab es vom Referat 8/04 - Beteiligungen des Amtes der Salzburger Landesregierung einen *„Bilanzierungsleitfaden für Zuschüsse des Landes Salzburg an seine Tochtergesellschaften“* aus dem Jahr 2020. Hierin wird empfohlen:

„[…] aus der Sicht des Zuschussgebers Land nicht zweckmäßig, eine Vorgabe zur Bilanzierungsform […] in die Fördervereinbarungen aufzunehmen.“

(2) Der LRH stellte fest, dass die Bestimmungen der Finanzierungsvereinbarung zwischen den Gesellschaftern und der ISG nicht der tatsächlich angewandten Bilanzierungsmethode entsprach. Zwar beschloss die Generalversammlung im Jahr 2020 eine entsprechende Anpassung der Vereinbarung, diese wurde jedoch bislang nicht umgesetzt.

Der LRH empfiehlt daher, die vertraglichen Regelungen zeitnah anzupassen. Darüber hinaus empfiehlt der LRH, wie auch das Referat 8/04 - Beteiligungen, grundsätzlich in Finanzierungs- bzw Fördervereinbarungen keine Festlegungen zur Art der bilanziellen Darstellung zu treffen.

(3) Die ISG teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass die Ansicht des Landesrechnungshofes geteilt werde, wonach die vertraglichen Regelungen der Basisfinanzierungsvereinbarung zeitnah einer klarstellenden Wartung zu unterziehen seien.

Diesbezüglich sei bereits eine Diskussion in den Organen, im Finanzausschuss und im Beirat sowie ein Austausch zwischen Geschäftsführung und dem Gesellschafter Land Salzburg erfolgt.

Um unterschiedlichen Ansichten zur Auslegung der Vertragswerke vorzubeugen, würden die Anregungen des Landesrechnungshofes in die Ausfertigung einer neuen Basisfinanzierungsvereinbarung einfließen und es seien bereits dahingehend Vorgespräche mit dem Land Salzburg geführt worden.

Die ISG führte in ihrer Gegenäußerung weitere Details zum Sachverhalt an.

8.3 Mittel des Landes Salzburg

(1) Das Land Salzburg trug entsprechend seiner Stammeinlage einen Anteil von jährlich 1,2 Mio Euro an der Basisfinanzierung.

Die Mittel des Landes Salzburg an die ISG umfassten neben der jährlichen Basisfinanzierung auch zusätzliche Zahlungen an die Gesellschaft, deren Höhe in den Jahren 2022 bis 2024 variierte. Für das Jahr 2024 erfolgte eine Teuerungsabgeltung in der Basisfinanzierung in Höhe von 10,0 %.

Die folgende Tabelle zeigt die **Zahlungen** des Landes Salzburg an die ISG im geprüften Zeitraum.

Tabelle 9: Zahlungen Land Salzburg 2022-2024

	2022	2023	2024
	in Euro	in Euro	in Euro
Basisfinanzierung 2022	1.200.000,00	0,00	0,00
Basisfinanzierung 2023	1.200.000,00	0,00	0,00
Basisfinanzierung 2024	0,00	1.320.000,00	0,00
zusätzliche Basisfinanzierung	500.000,00	1.100.000,00	1.185.000,00
Basisfinanzierung gesamt	**2.900.000,00**	**2.420.000,00**	**1.185.000,00**
sonstige Geldmittel	212.313,50	610.927,76	458.541,00
Gesamte Mittel vom Land	**3.112.313,50**	**3.030.927,76**	**1.643.541,00**
abzüglich Weiterleitung an Konsortialpartner	0,00	-262.492,00	-317.813,00
Gesamt bei ISG	**3.112.313,50**	**2.768.435,76**	**1.325.728,00**

Quelle ISG, Darstellung LRH

Die Basisfinanzierung wurde nicht immer in jenem Jahr vereinnahmt, dem sie ertragsmäßig zuzuordnen war. So überwies das Land Salzburg beispielsweise die Basisfinanzierung für die Jahre 2023 und 2024 jeweils bereits im Vorjahr an die ISG.

Neben der Basisfinanzierung erhielt die ISG im geprüften Zeitraum jährlich eine zusätzliche Basisfinanzierung. Darüber hinaus überwies das Land Salzburg sonstige Geldmittel etwa für das Projekt Startup, das Lehrlingsprojekt sowie für Forschungs- und Bildungsprojekte.

Anteilige Landesmittel in Zusammenhang mit Projektfinanzierungen des Startup Projektes leitete die ISG an ihre Konsortialpartner weiter, sodass diese Mittel nicht vollumfänglich bei der ISG verblieben.

Die Freigabe der zusätzlichen Basisfinanzierung für die Jahre 2022 bis 2024 erfolgte jährlich durch die Abteilung 1. Diese Mittel waren für bestimmte definierte Projekte vorgesehen und beliefen sich im Jahr 2022 auf 0,5 Mio Euro, im Jahr 2023 auf 1,1 Mio Euro sowie im Jahr 2024 auf rund 1,2 Mio Euro.

Wie bereits im Kapitel 8.2 beschrieben, handelte es sich bei der Basisfinanzierung und der zusätzlichen Basisfinanzierung um einen Aufwandszuschuss im Sinne der

AFRAC-Stellungnahme. Diese regelte in diesem Zusammenhang, dass bereits vereinnahmte Beträge für künftige Perioden als passive Rechnungsabgrenzung abzugrenzen sind.

Der LRH erhob, dass im Jahr 2022 die Mittel aus der zusätzlichen Basisfinanzierung zunächst den entsprechenden Projekterlösen zugeordnet wurden. Generell wurden die Projekterlöse und Projektaufwendungen auf Ebene der einzelnen Projekte zum Jahresende abgeglichen. Überstiegen die Erlöse die angefallenen Aufwendungen, war der Differenzbetrag im Wege einer Rechnungsabgrenzung gewinnmindernd zu erfassen.

Im Jahr 2022 wich die Vorgangsweise ab. Vor der Berechnung der erforderlichen Abgrenzung der jeweiligen Projekterlöse wurden insgesamt rund 0,3 Mio Euro umgebucht und als Erlöse aus Basisfinanzierung ausgewiesen. Durch diese Umbuchungen verminderten sich die erforderlichen Abgrenzungen um diesen Betrag. Insgesamt verbesserte sich dadurch das Betriebsergebnis 2022. Andernfalls wäre es im Jahr 2022 zu einem negativen Betriebsergebnis gekommen. Die ISG konnte dem LRH die Berechnung der Höhe der Umbuchungen nicht vorlegen bzw die Gründe nicht ausreichend erläutern. Im Jahr 2023 und 2024 erfolgten solche Umbuchungen nicht.

Wie bereits unter Kapitel 6 dargestellt war ein positives Geschäftsergebnis ein Teilziel (30 %) der Prämie der Geschäftsführung und wurde 2022 laut den übermittelten Unterlagen erreicht, genehmigt und in Folge an die Geschäftsführung ausbezahlt.

(2) Der LRH stellte fest, dass Projekterlöse in Höhe von rund 0,3 Mio Euro in die Erlöse aus Basisfinanzierung umgebucht wurden. Der LRH konnte die Umbuchungen und die Erläuterungen der ISG dazu nicht nachvollziehen, Berechnungen zur Höhe der Umbuchungen konnten von der ISG nicht vorgelegt werden. Diese Umbuchungen hatten eine positive Auswirkung auf das Betriebsergebnis im Jahr 2022 im Ausmaß von rund 0,3 Mio Euro. Aufgrund des nun positiven Betriebsergebnisses erfolgte die Auszahlung eines Teils (30 %) der Prämie an die Geschäftsführung.

(3) Die ISG teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass die dem Dienstvertrag der Geschäftsführung angeschlossene Zielvereinbarung für einen variablen Bezugsbestandteil als leistungs- und erfolgsorientierte Prämie zeitnah einer klarstellenden Wartung zu unterziehen sei. Die Formulierung monetärer Ziele habe sich hierbei entweder auf Kennzahlen zu beziehen, welche im allgemeinen wirtschaftlichen Gebrauch definiert seien,

oder sei im Einzelfall zwischen den Vertragsparteien entsprechend nachvollziehbar zu definieren.

Darüber hinaus sei festzustellen, dass die Gesellschaft auf Basis des Gesellschaftsvertrages in der geltenden Fassung auf dem Gebiet der Wissenschaft sowie Forschung tätig sei und gemäß §§ 34 ff BAO als abgabenrechtlich gemeinnützig eingestuft werde. Das Wesen gemeinnütziger Organisationen liege darin, dass ein systematisches Gewinnstreben sowie eine Hortung eines unangemessen hohen Vermögens ex lege ausgeschlossen seien. Etwaige zufällige Gewinne könnten gemäß den Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen bis zu bestimmten Beträgen einer betragsmäßig begrenzten Rücklage zugeführt werden. Es werde auch auf entsprechende Punkte im Gesellschaftsvertrag verwiesen, wie auch auf den Passus zum Gewinnausschüttungsverbot und die Zweckwidmung der Mittel. Dieser Umstand sei sowohl den Gesellschaftern als auch den handelnden Organen der Gesellschaft im Zuge des Abschlusses der Ziel- und Prämienvereinbarung hinlänglich bekannt gewesen, weshalb ein ausschließliches Abstellen der monetären Zielvereinbarung auf einen Jahresüberschuss bereits aus rein abgabenrechtlicher Sicht untauglich gewesen wäre. Mangels eindeutiger Definition der Zielgröße „positives Geschäftsergebnis" habe es der jährlichen Interpretation der gemäß Vereinbarung damit befassten Organe und des Landes bedurft, und hierbei seien sämtliche Aspekte der Geschäftsgebarung, das heißt sowohl die Aufgaben- und Zweckverwirklichung gemäß den vorgelegten Tätigkeitsberichten als auch der testierte Jahresabschluss und das unternehmensrechtliche Ergebnis, in eine ganzheitliche Betrachtung der Aufgabenerfüllung einbezogen worden.

Unabhängig von der Replik zur Feststellung des Rechnungshofes zu Punkt 9.1 (vertretbare Rechtsansicht zur Bilanzierungsmethodik) sei die Ziel- und Prämienvereinbarung für die Geschäftsführung wie folgt zu verstehen:

Aufgrund der abgabenrechtlichen Beschränkungen gemäß §§ 34 ff BAO, der konkreten Formulierungen in der Ziel- und Prämienvereinbarung (zB Drittmittelakquise) sowie in Ableitung der Aufgabenstellungen gemäß Gesellschaftsvertrag und in der gesamthaften Beurteilung der Leistungen der Geschäftsführung sei diese Ziel- und Prämienvereinbarung auch bei der Berücksichtigung des budgetären Zieles mit einer gesamthaften Beurteilung der Leistungen der Geschäftsführung zu betrachten. Es sei nie intendiert gewesen, nur auf das tatsächliche unternehmensrechtliche Ergebnis der Gesellschaft abzustellen.

Um künftige Interpretationserfordernisse betreffend die Ziel- und Prämienvereinbarung der Geschäftsführung hintanzuhalten, solle die in Rede stehende Vereinbarung gänzlich überarbeitet und mit definierten Kennzahlen ausgestattet werden. Zwischen der Gesellschaft sowie dem Hauptgesellschafter Land Salzburg hätten bereits Gespräche zu diesem Thema stattgefunden, aus denen schon erste Optimierungsvorschläge hervorgegangen seien.

Die ISG teilte weiters mit, dass unter Verweis auf die Repliken zu Punkt 8.2 und Punkt 9.1 davon auszugehen sei, dass die gewählte Erfassungsmethode der Geschäftsfälle im Sinne der AFRAC-Stellungnahme 6 zu Zuschüssen im öffentlichen Sektor vertretbar und rechnungslegungskonform sei. Gleichsam dürfe zur Feststellung des Landesrechnungshofes, wonach Berechnungen zu Umbuchungen im Jahr 2022 nicht nachvollziehbar gewesen seien, nochmals festgehalten werden, dass die Sachverhalte und Unterlagen vorgelegt und erläutert worden seien. Dass eine dezidierte Projektberechnung nicht erfolgt sei, liege in der Natur der Qualifikation der zusätzlichen Basisfinanzierungsmittel als erhöhtes Globalbudget und sei den Repliken zu den Feststellungen 8.2 und 9.1 zu entnehmen.

(4) Der LRH begrüßt grundsätzlich die Konkretisierung der Zielvereinbarung. Ungeachtet dessen waren die in der Vergangenheit definierten Ziele für den LRH bereits ausreichend bestimmt.

Der LRH hält ausdrücklich fest, dass das budgetäre Ziel der Vereinbarung „Sicherstellung eines positiven Geschäftsergebnis“ im Jahr 2022 mit 30 % festgelegt war und somit nur einen Teil der Prämie des Geschäftsführers umfasste. Das in die Beurteilung des „positiven Geschäftsergebnis“ auch andere Aspekte außerhalb des geprüften Jahresabschlusses miteinflossen wurde dem LRH nicht vorgelegt. Auch konnte der LRH aus dem Schriftverkehr („Bericht zur Feststellung des Zielerreichungsgrades“ und „Zuerkennung variabler Gehaltsbestandteil“) zwischen Geschäftsführer und Land Salzburg dies nicht ableiten. Dies insbesondere daher, da darin explizit auf den geprüften Jahresabschluss als einzige Quelle verwiesen wurde.

Der LRH hält in diesem Zusammenhang fest, dass die Zielvereinbarung mit dem Ziel „positives Geschäftsergebnis“ von beiden Seiten unterfertigt wurde und die Schriftform dazu dient, die vereinbarten Ziele eindeutig festzuhalten und damit Interpretationsspielräume zu vermeiden. Würde man im Nachhinein auf nicht schriftlich festgehaltene

Interpretationen abstellen, so wäre der Zweck einer solchen schriftlichen Zielvereinbarung aus Sicht des LRH hinfällig.

Der LRH kann der Aussage in der Gegenäußerung, wonach die Sachverhalte und Unterlagen zu den Umbuchungen der Projekterlöse in Höhe von rund 0,3 Mio Euro vorgelegt und erläutert worden seien, nicht zustimmen. Insbesondere wurden trotz mehrmaliger Nachfragen weder die Höhe noch die Gründe für die vorgenommenen Umbuchungen nachvollziehbar erläutert. Die Beanstandung des LRH bleibt daher aufrecht.

Auf die gewählte Erfassungsmethode laut Gegenäußerung wird im Punkt 9.1 dieses Berichtes näher eingegangen.

9. Projekte

(1) Die Umsetzung unterschiedlicher Projekte zählte zu den zentralen Aufgaben der ISG. Durch die Teilnahme an Projekten auf sowohl nationaler als auch europäischer Ebene konnten verschiedene Zielsetzungen der Standortförderung des Bundeslandes Salzburg verfolgt werden.

9.1 Projekterlöse

(1) Die ISG bearbeitete jährlich Projekte und erhielt von Fördergebern entsprechende Erlöse. Diese Erlöse beliefen sich im geprüften Zeitraum zwischen 38,3 % und 46,9 % der betrieblichen Erträge und stellten neben der Basisfinanzierung den größten Posten der Erlöse dar. Folgende Tabelle zeigt für den geprüften Zeitraum einen Auszug aus der Gewinn- und Verlustrechnung in Bezug auf die Projekterlöse.

Tabelle 10: Projekterlöse 2022-2024

	2022		2023		2024	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Basisfinanzierung	1.932.000,00	61,6	1.743.000,00	54,3	1.826.000,00	52,9
Projekterlöse	**1.203.140,27**	**38,3**	**1.455.986,59**	**45,4**	**1.620.881,10**	**46,9**
Sonstige Erlöse	2.455,69	0,1	11.383,61	0,4	6.556,03	0,2
Betriebliche Erträge (Betriebsleistung)	**3.137.595,96**	**100,0**	**3.210.370,20**	**100,0**	**3.453.437,13**	**100,0**

Quelle ISG, Darstellung LRH

Neben dem Land Salzburg waren auch andere Fördergeber wie insbesondere die Europäische Union (EU), der Bund sowie die Wirtschaftskammer an der Finanzierung von einzelnen Projekten beteiligt. Der Anteil der vom Land Salzburg geförderten Projekte lag im geprüften Zeitraum zwischen rund 50 % und 70 % der Gesamtprojekterlöse. Den zweitgrößten Anteil im geprüften Zeitraum machten EU-geförderte Projekte aus, deren Anteil zwischen 10 % und 25 % der Projekterlöse lag. Auf Bundesprojekte entfielen rund 5 % bis 10 % der Projekterlöse. Die übrigen Projekterlöse stammten beispielsweise von der Wirtschaftskammer und machten rund 15 % aus. Da bei vielen Projekten mehrere Fördergeber beteiligt waren (etwa das Land Salzburg gemeinsam mit der Wirtschaftskammer), wurden an dieser Stelle lediglich gerundete Prozentangaben ausgewiesen.

In der Gewinn- und Verlustrechnung der ISG wurden für die einzelnen Projekte jeweils eigene Konten für Projekterlöse und Projektsachaufwendungen geführt. Zum Bilanzstichtag wurden die Projekterlöse den bis dahin angefallenen Sach- und Personalaufwendungen auf Einzelprojektebene gegenübergestellt. Überstiegen die vereinnahmten bzw gebuchten Projekterlöse die bis zum Stichtag angefallenen projektbezogenen Aufwendungen, erfolgte eine periodengerechte Abgrenzung der Erlöse in das Folgejahr. Bei Projekten mit verbindlichen schriftlichen Vereinbarungen mit Fördergebern, für die bereits Aufwendungen angefallen waren und für die bis zum Bilanzstichtag jedoch noch keine Fördermittel gebucht werden konnten, wurden sonstige Forderungen bilanziert.

Generell wurde – wie bereits in Kapitel 8.3 dargestellt – neben der Basisfinanzierung eine zusätzliche Basisfinanzierung für ausgewählte Projekte durch das Land Salzburg gewährt. In diesem Zusammenhang legte die ISG für die Jahre 2022 bis 2024 Budgetplanungen vor, die vom Referat 1/02 geprüft und genehmigt wurden. Auf dieser Grundlage wurden zusätzliche Basisfinanzierungen in Höhe von 0,5 Mio Euro im Jahr 2022, 1,1 Mio Euro im Jahr 2023 sowie rund 1,2 Mio Euro im Jahr 2024 gewährt.

Für die Jahre 2022 und 2024 war festzuhalten, dass diese zusätzlichen Mittel jenen Projekterlöskonten zugeordnet wurden, die auch den von der Abteilung 1 genehmigten Budgetplanungen entsprachen. Im Jahr 2023 erfolgte die Zuordnung jedoch nicht entsprechend der von der Abteilung 1 in Abstimmung mit der zum damaligen Zeitpunkt amtierenden Landeshauptmann vorgesehenen Aufteilung. Zwar wurde die zusätzliche Basisfinanzierung in Höhe von insgesamt 1,1 Mio Euro Projekterlöskonten zugeordnet, die Verteilung entsprach jedoch nicht der genehmigten Einteilung. Eine nachvollziehbare Erklärung für die Abweichungen konnte dem LRH nicht vorgelegt werden. Der LRH analysierte, dass diese Verteilung der Erlöse Auswirkung auf die zum Jahresende erforderlichen Abgrenzungsbuchungen hatte.

Da die Zuordnung der zusätzlichen Basisfinanzierung im Jahr 2023 Unstimmigkeiten ergab, prüfte der LRH die Abgrenzungsbuchungen jener Projekte, denen im Jahr 2023 eine zusätzliche Basisfinanzierung des Landes Salzburg zugeordnet worden war. Im Rahmen dieser Prüfung erhob der LRH bei den Berechnungen der Abgrenzungen folgendes:

- Im Projekt WISS-Servicestelle wurden im Rahmen der Abgrenzungsbuchung 30 Tsd Euro in das Folgejahr übertragen. Eine nachvollziehbare Begründung bzw entsprechende Dokumentation konnte dem LRH nicht vorgelegt werden.

- Im Projekt FTI-Standort Kommunikation wurden im Rahmen der Abgrenzungsbuchung 55 Tsd Euro in das Folgejahr übertragen und insgesamt rund 70 Tsd Euro abgegrenzt. Für die Übertragung der 55 Tsd Euro in das Folgejahr konnte dem LRH keine nachvollziehbare Begründung bzw entsprechende Dokumentation vorgelegt werden. Weiters konnte die Berechnung der gesamten Abgrenzungssumme von 70 Tsd Euro nicht nachvollzogen werden.

(2) Der LRH stellte fest, dass die zusätzliche Basisfinanzierung im Jahr 2023 nicht in der vorgesehenen und vom Landeshauptmann und der Abteilung 1 freigegebenen Aufteilung den entsprechenden Projekterlöskonten gebucht wurde. Der LRH fordert, die zusätzliche Basisfinanzierung jenen Projekterlöskonten zuzuordnen, für die sie auch freigegeben wurden, sowie bei nachträglichen Änderungen die entsprechenden Genehmigungen einzuholen und diese zu dokumentieren. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, weil die Zuordnung Auswirkung auf die Höhe der Rechnungsabgrenzung und in weiterer Folge auf das Ergebnis haben kann.

Der LRH kritisiert, dass teilweise Abgrenzungsbuchungen bei den Projekten der zusätzlichen Basisfinanzierung im Jahr 2023 für den LRH nicht nachvollziehbar waren. Der LRH fordert, Buchungen hinsichtlich ihres Inhaltes und ihrer Höhe so zu dokumentieren, dass ein sachkundiger Dritter diese innerhalb angemessener Zeit nachvollziehen kann.

(3) Die ISG teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass in Abstimmung mit dem Hauptgesellschafter Land Salzburg grundsätzlich die Ansicht des Landesrechnungshofes geteilt werde, wonach die Abgrenzungsbuchungen im Zusammenhang mit der Basisfinanzierung sowie auch der gleich zu beurteilenden Erhöhung der Basisfinanzierung noch nicht in vollem Umfang den nunmehr gewohnten Standards der Innovation Salzburg GmbH entsprochen hätten.

Darüber hinaus sei zur allgemeinen Systematik der Basisfinanzierung in Abstimmung mit dem Land Salzburg festzuhalten:

Es sei in der Replik zur Feststellung des Landesrechnungshofes Salzburg zu Punkt 8.2 gemäß AFRAC-Stellungnahme 6 zu Zuschüssen im öffentlichen Sektor (UGB), 2.2.2.5 (36–37), kurz „AFRAC 6“, dargelegt worden, dass es sich bei den Zuschüssen nicht um die vom Landesrechnungshof Salzburg antizipierten Gesellschafterzuschüsse, sondern vielmehr um betrieblich veranlasste Aufwandszuschüsse handle. Eine weitere

Besonderheit bei Zuschüssen im öffentlichen Sektor sei die Zuweisung als sogenannte „Globalbudgets". Hierunter fielen alle Formen von Pauschalabgeltungen. Beträfen diese Globalbudgetzuweisungen bereits angefallene Aufwendungen, seien sie erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Zukünftige Aufwendungen seien im Sinne des UGB als Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz abzugrenzen. In Zusammenschau aus der Vereinbarung über die Basisfinanzierung der Gesellschaft, dem Zusatz dazu des Landes Salzburg, den Bestimmungen nach AFRAC 6, den Beiratsprotokollen, den Feststellungen der Jahresabschlüsse durch die Generalversammlung sowie den testierten Jahresabschlüssen sei im Zusammenhang mit der Erhöhung der Basisfinanzierung davon auszugehen, dass der wahre wirtschaftliche Wille der Vertragsparteien sowohl bei der Basisfinanzierung als auch bei der Aufstockung von Mitteln in der Zuweisung eines betrieblichen Globalbudgets gelegen habe. Die Ausführungen des Landes Salzburg betreffend die zusätzlichen Basisfinanzierungsmittel teilten nach Ansicht des Gesellschafters sowie der Organe der Gesellschaft das Schicksal der Basisfinanzierung als Globalbudget. Dies ergebe sich insbesondere dadurch, dass es den Ergänzungszuweisungen an wesentlichen Bestandteilen einer gesonderten Projektvereinbarung mangele: a) Bezug auf die bestehende Vereinbarung; b) keine mittels Projektförderantrag ausreichend konkretisierten Projektinhalte, die sich von den übertragenen Aufgaben abheben und keine detaillierte Kosten- und Finanzierungsplanung; c) keine Normierungen zur Rückforderung von überschießenden Mitteln; d) periodische Zuweisungen; e) keine Projektlaufzeit. Die bloße Wortwahl „vorrangig" und „Schwerpunktthemen" im Sinne des Gesellschaftszweckes erzeuge für sich gesehen noch keinen ausreichenden, von der Basisfinanzierung zu unterscheidenden Bindungswillen der Gebietskörperschaft. Ziel des zuständigen Ressorts des Landes sei gewesen, in der Finanzierung von jährlich wiederkehrenden Aufgaben und deren kleinteiliger Abwicklung den administrativen und abrechnungstechnischen Mehraufwand in der Verwaltung und in der Gesellschaft zu unterbinden und durch ein erhöhtes Globalbudget in die qualitative Governancestruktur der Gesellschaft zu überführen (Umstellung der Finanzierung seitens des Landes).

Dementsprechend habe es den Organen der Gesellschaft freigestanden, die Mittel im Sinne einer Globalbudgetzuweisung bedarfsbezogen den anfallenden Aufwendungen und Investitionen zuzuordnen und im Rahmen der Geschäfts- und Quartalsberichte umfassend zu informieren. Dass die Organe der Gesellschaft im Sinne des Transparenzgebotes hierfür neue Konten angelegt hätten, stehe der grundsätzlichen

rechnungslegungsbezogenen Einordnung als Basisfinanzierung nicht entgegen. Eine gesonderte Abrechnung und gegebenenfalls Abgrenzung für die zusätzlichen Mittel sei – zum Unterschied von Einzelprojektförderungen mit konkretem Projektantrag, eigener Laufzeit sowie separat kalkuliertem Projektbudget, wie es im Sinne von Einzelförderungen nach der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln vorgesehen sei – nicht geboten gewesen.

Um künftige Herausforderungen im Zusammenhang mit den Mittelzuweisungen hintanzuhalten, solle die in Rede stehende Vereinbarung über die Basisfinanzierung der Gesellschaft explizite Regelungen zur Erhöhung der Globalbudgetzuweisung enthalten. Zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern seien diesbezügliche Gespräche bereits aufgenommen worden.

(4) In Zusammenhang mit der Berücksichtigung der **zusätzlichen** Basisfinanzierung im geprüften Zeitraum führte der LRH mit der geprüften Stelle diverse Gespräche und prüfte die zur Verfügung gestellten Unterlagen und die Jahresabschlüsse im Detail. Die in der Gegenäußerung getroffene Einschätzung, dass es sich hierbei um eine Globalbudgetzuweisung laut AFRAC-Stellungnahme 6 handelt, teilt der LRH basierend auf diesen Informationen und Dokumenten und der Darstellung in der Buchhaltung sowie des Jahresabschlusses nicht. Auch wurden in den Jahren 2023 und 2024 solche Umbuchungen nicht durchgeführt.

Der LRH begrüßt die in Aussicht gestellte Überarbeitung der Vereinbarung über die Basisfinanzierung und die darin geplante explizite Regelung zur Erhöhung von Basisfinanzierungen.

9.2 Ausgewählte Projekte

(1) Im Rahmen einer Stichprobenprüfung nahm der LRH Einsicht in jeweils ein vom Land Salzburg, ein von der Europäischen Union sowie ein vom Bund gefördertes Projekt im geprüften Zeitraum. Für das Land Salzburg wurde das Projekt **„EdTech Hub Austria“**, für die Europäische Union das Projekt **„EEN Austria4SME“** und für den Bund das Projekt **„Netzwerkaufbau österreichischer Bioökonomiecluster“** ausgewählt. Gegenstand der Prüfung der ausgewählten Projekte waren neben der Plausibilisierung der Erlöse und Aufwendungen auch die entsprechenden Abgrenzungsbuchungen am Jahresende.

Die ISG war Projektträgerin beim Projekt **EdTech Hub Austria** und verantwortlich für die Durchführung sowie die ordnungsgemäße Abrechnung dieses Projektes. Neben dem Land Salzburg waren auch die Wirtschaftskammer Salzburg und die Wirtschaftskammer Österreich als Finanzierungspartner an diesem Projekt beteiligt. Der Projektzeitraum erstreckte sich über drei Jahre und umfasste den Zeitraum von 2020 bis 2023, darüber hinaus gab es im Anschluss ein Folgeprojekt. Das Projektbudget der ISG belief sich auf rund 0,6 Mio Euro mit einer Förderquote von 93,0 %. Projektziel war der Aufbau eines regionalen und nationalen Kompetenz- und Netzwerkzentrums für digitale Bildung (Edu-Tech) mit Sitz in Salzburg. Zu den zentralen Aufgaben gehörten der Aufbau und die Vernetzung von Fachleuten, die Initiierung, Begleitung und Erprobung innovativer Technologien, die Bereitstellung von Innovations- und Unterstützungsangeboten für Startups und Unternehmen, der Wissenstransfer und Austausch zwischen den Beteiligten sowie die Organisation von Fachveranstaltungen, Workshops und Kongressen.

Zur laufenden Überwachung des Projektfortschrittes wurde eine Steuerungsgruppe insbesondere mit Vertretern des Landes und der Finanzierungspartner eingerichtet. In den stattgefundenen Sitzungen wurden die Projektinhalte und der jeweilige Umsetzungsstand erörtert. Eine Kontrolle des Landes erfolgte zusätzlich über die jährliche Prüfung des Referates 1/02 (siehe hierzu Kapitel 5.3).

Im Rahmen der Prüfung des LRH übermittelte die ISG die Unterlagen zur Berechnung der periodengerechten Abgrenzung zum Jahresende. Dabei zeigte sich, dass für das Projekt EdTech Hub Austria im Jahr 2022 neben den Erlösen des Landes Salzburg auch zwei weitere Erlösbuchungen in Höhe von insgesamt rund 24 Tsd Euro gebucht worden waren. Diese Erlöse wurden bei der Gegenüberstellung der Projektaufwände und Projekterlöse sowie bei der darauf aufbauenden Abgrenzungsberechnung nicht berücksichtigt. Dadurch fiel die Abgrenzung um rund 24 Tsd Euro zu niedrig aus. Der Jahresüberschuss 2022 wurde entsprechend um diesen Betrag zu hoch ausgewiesen. Im Vergleich dazu wurden im Jahr 2023 ähnliche Posten in der Berechnung berücksichtigt.

Das Enterprise Europe Network (EEN) war ein Unterstützungsnetzwerk für Unternehmen, das darauf ausgerichtet war, kleine und mittlere Unternehmen beim Wachsen zu helfen. Das Netzwerk wurde von der Europäischen Union gefördert und von der Wirtschaftskammer mitgetragen. Das EEN bot kostenlose Beratung in den Bereichen EU-Information & Rechtsberatung, Innovation und Technologie, Forschung und Entwicklung und internationale Kooperationspartnersuche. Der Projektzeitraum des

EEN Austria4SME erstreckte sich von 2022 bis Mitte 2025. Das Gesamtprojektbudget belief sich auf rund 6,3 Mio Euro und der Budgetanteil der ISG auf rund 0,3 Mio Euro bei einer Förderquote von 60,0 %. Koordiniert wurde dieses Projekt über die Wirtschaftskammer Österreich, diese war zuständig für die Abrechnung und Projektleitung.

Das Projekt **Netzwerkaufbau österreichischer Bioökonomiecluster** war ein Projekt, welches vom Bund gefördert wurde und hatte zur Aufgabe, die Zusammenarbeit und Vernetzung von Unternehmen und Akteuren im Bioökonomie Bereich zu fördern. Fokus lag auf der Forstwirtschaft und der Weiterverarbeitung und Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen mit Schwerpunkt Holz. Der Projektzeitraum erstrecke sich von 2022 bis zum dritten Quartal 2024. Das Gesamtprojektbudget belief sich auf rund 1,7 Mio Euro und der Budgetanteil der ISG auf rund 0,2 Mio Euro bei einer Förderquote von rund 80,0 %. Als führender Konsortialpartner trat die Wirtschaftsagentur in Niederösterreich auf und war verantwortlich für die Mittelverwaltung als auch für die Abrechnung des Projektes.

(2) Der LRH hält kritisch fest, dass die für das Projekt EdTech Hub Austria vorgenommene Abgrenzungsbuchung des Jahres 2022 nicht nachvollziehbar war. Bei der Gegenüberstellung der Projektaufwendungen mit den Projekterlösen wurden Erlöse in Höhe von insgesamt rund 24 Tsd Euro nicht berücksichtigt, die Abgrenzungsbuchungen waren daher zu niedrig und das Jahresergebnis zu hoch dargestellt.

(3) Die ISG teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass die angeführten Kosten versehentlich in der Berechnung der Abgrenzung berücksichtigt worden seien.

10. Innovation Salzburg Pioniergarage GmbH

(1) Die ISPG wurde im Jahr 2022 als 100 %-Tochtergesellschaft der ISG gegründet. Hintergrund der Gründung war insbesondere die Umsetzung des vom Bund geförderten Projektes „Innovationswerkstätte Pioniergarage Salzburg“. Dieses Projekt umfasste den Betrieb einer öffentlichen Innovationswerkstätte beziehungsweise eines sogenannten Makerspace mit innovativen Technologien und Infrastrukturangeboten, wie etwa 3D-Druckern, CNC-Technik und Werkstätten zur Prototypenentwicklung. Ziel des Projektes war die Schaffung einer offenen Innovationsinfrastruktur für Unternehmen, Startups, Forschungseinrichtungen und Bildungseinrichtungen im Land Salzburg. Ein weiterer Grund für die Gründung der ISPG war die Beteiligung am Bundesstartup- Programm AplusB.

Die Geschäftsanschrift der ISPG befand sich in der Maxglaner Hauptstraße und die Innovationswerkstätte im Salzburger Stadtteil Itzling. Ergänzend dazu gab es für den Bereich Künstliche Intelligenz einen weiteren Standort im Wissenspark Urstein in Puch bei Hallein.

Die folgende Tabelle zeigt einen Überblick über die wesentlichen im Firmenbuch eingetragenen Daten der ISPG.

Tabelle 11: Unternehmensdaten ISPG

Unternehmensdaten	
Firmenbuch	FN 578558x
Ersteintragung im Firmenbuch	5. April 2022
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz des Unternehmens	politische Gemeinde Salzburg
Geschäftszweig	[…] Stimulierung, Unterstützung und Förderung von Forschung, Technologie und Innovation (FTI) sowie Betrieb der Pioniergarage
Kapitaleinlagen	35.000 Euro
Gesellschafter	Innovation Salzburg GmbH
Geschäftsführung	Mag Bernhard Lehofer seit 5. April 2022

Quelle Firmenbuch, Darstellung LRH

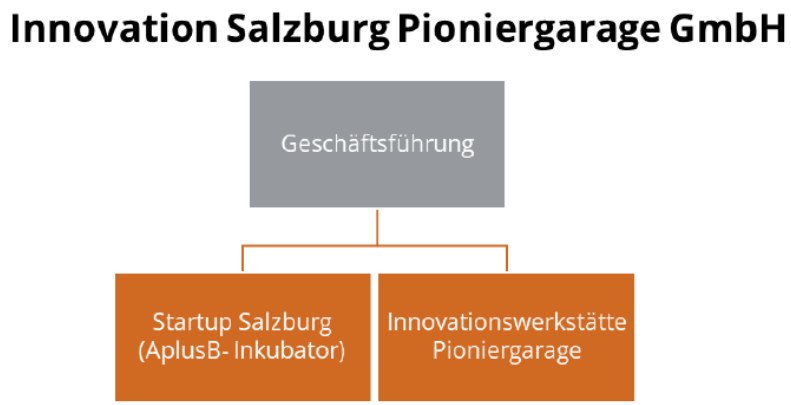
Mit 28. März 2022 wurde die Errichtungserklärung zur Gründung der ISPG beurkundet. Neben dem Unternehmensgegenstand hielt diese fest, dass die Gesellschaft ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu besorgen hatte und dabei einen allgemein anerkannten technischen, ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Konsens anzustreben hatte.

Darüber hinaus wurde festgelegt, dass der SCGK auf die Gesellschaft Anwendung finden soll.

Gemäß dieser Erklärung wurden die Organe der Gesellschaft mit der Geschäftsführung, einem fakultativen Aufsichtsrat und einer Generalversammlung festgelegt. Herr Mag Lehofer war mit Gründung der Gesellschaft interimistischer Geschäftsführer. Mit Wirkung Mai 2023 wurde er auf fünf Jahr bestellt und übte diese Tätigkeit in Teilzeit neben seiner Aufgabe als Leitung Administration & Finanzen in der ISG aus.

Folgende Abbildung zeigt das Organigramm der ISPG:

Abbildung 6: Organigramm ISPG



Quelle ISPG, Darstellung ISPG

Die Gesellschaft gliederte sich in die Bereiche „Startup Salzburg (AplusB-Inkubator)“ sowie die „Innovationswerkstätte Pioniergarage“, welche beide organisatorisch der Geschäftsführung unterstellt waren.

Der Bereich Startup Salzburg verstand sich als ein Unterstützungsnetzwerk für Startups im Bundesland Salzburg mit Ziel der Förderung von Unternehmensgründungen durch Coaching, Mentoring sowie den Zugang zu etwa Experten oder Partnerorganisationen. Innovationsorientierte Gründer wurden unterstützt bei der Weiterentwicklung von Geschäftsideen, der Unternehmensgründung sowie beim Markteintritt.

Der Bereich Innovationswerkstätte Pioniergarage übernahm den Mitgliederstamm der Vorgängerinstitution in Salzburg Mitte 2022. Diese wurde 2014 gegründet und entwickelte sich zu einem wichtigen Makerspace im Salzburger Innovationsumfeld. Im Zuge einer Ausschreibung der FFG zur Förderung von Innovationswerkstätten entschied man sich, den Makerspace in Salzburg als Innovationswerkstätte Pioniergarage neu aufzusetzen. Man erhielt den Zuschlag für ein Förderprojekt mit einem Volumen von rund 1,5 Mio Euro, wovon 236 Tsd Euro vom Land Salzburg getragen wurden. Aufgrund der Umbauarbeiten und COVID verzögerte sich die Inbetriebnahme bis Ende 2022, die offizielle Eröffnung erfolgte Anfang 2023.

10.1 Aufgaben

(1) Die ISPG betrieb mit der Pioniergarage eine offene Innovationswerkstätte beziehungsweise einen sogenannten Makerspace für das Bundesland Salzburg. Aufgabe der

Pioniergarage war es, Unternehmen, Startups, Studierenden, Bildungseinrichtungen sowie interessierten Privatpersonen Zugang zu moderner Prototyping- und Fertigungstechnologie zu ermöglichen und dadurch Innovation, technologische Entwicklung sowie praktische MINT-Kompetenzen zu fördern.

Die Infrastruktur der Pioniergarage umfasste unter anderem digitale Fertigungstechnologien, Werkstattbereiche, Maschinen zur Prototypenentwicklung sowie technische Arbeitsumgebungen für experimentelle Entwicklungs- und Innovationsprojekte. Nutzer erhielten dadurch die Möglichkeit, Ideen praktisch umzusetzen, technische Lösungen zu testen und Prototypen zu entwickeln, ohne selbst kostenintensive Infrastruktur erwerben zu müssen. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen konnten dadurch Entwicklungs- und Innovationsprozesse erproben und beschleunigen.

Das Angebot umfasste rund 30 Maschinen, unter anderem digitale Fertigungstechnologien wie 3D-Druck, Laser Cutting und CNC-Bearbeitung sowie Werkstattbereiche für Holz-, Metall- und Montagearbeiten. Ergänzt wurde das Angebot durch Elektronikarbeitsplätze mit Lötstationen, Messgeräten und Mikrocontroller-Systemen für die Entwicklung von innovativen Produkten. Der Zugang erfolgte je nach Nutzergruppe unterschiedlich. Besucher konnten die Einrichtung zu den regulären Öffnungszeiten und im Rahmen von Führungen kennenlernen, während eingeschulte Mitglieder die Werkstatt nach entsprechender Einweisung auch selbstständig und grundsätzlich rund um die Uhr nutzen konnten. Auch dem eingeschulten Mitglied stand zu den Öffnungszeiten Fachpersonal für Fragen zur Verfügung.

Neben dem eigentlichen Werkstattbetrieb erfüllte die Pioniergarage auch eine weitere Funktion innerhalb des regionalen Innovations- und Bildungssystems. Sie unterstützte Bildungs- und Ausbildungsprogramme im Bereich MINT, organisierte Workshops und kooperierte mit Schulen, Hochschulen und weiteren Bildungseinrichtungen. Darüber hinaus diente sie als Plattform für Wissensaustausch, Community-Aufbau und technologische Vernetzung innerhalb der regionalen Maker- und Innovationsszene.

Die Mitgliederzahl stieg von rund 50 im Jahr 2022 auf über 400 Mitglieder im Jahr 2026 an. Mitglieder setzen sich insbesondere aus Privatpersonen, Unternehmen und Studierenden zusammen.

Der Bereich Startup Salzburg verstand sich als ein Unterstützungsnetzwerk für Startups im Bundesland Salzburg und bot Coaching, Mentoring sowie den Zugang zu etwa

Experten oder Partnerorganisationen. Gründer wurden von der Geschäftsidee bis zum Markteintritt unterstützt.

Zur Erfüllung der Aufgaben stellte das Land Salzburg der Pioniergarage finanzielle Mittel zur Verfügung. Die nachfolgende Tabelle stellt die im geprüften Zeitraum an die ISPG überwiesenen Mittel dar:

Tabelle 12: Mittel des Landes an die ISPG

	2023 in Euro	**2024** in Euro
Projekt AplusB	195.000,00	0,00
FFG Innovationswerkstätte	94.272,26	33.546,24
Projekt Startup	0,00	1.175.279,00
Gesamte Mittel vom Land	**289.272,26**	**1.208.825,24**
abzüglich Weiterleitung an Konsortialpartner	0,00	-459.972,50
Gesamt bei ISPG	**289.272,26**	**748.852,74**

Quelle ISPG, Darstellung LRH

Die Tabelle zeigt die Geldmittel in jenem Jahr, in dem sie die ISPG erhielt. Dies konnte von der Berücksichtigung der Erlöse im Jahresabschluss abweichen. Im Jahr 2022 erfolgte keine direkte Mittelzufuhr vom Land Salzburg an die ISPG. Geldflüsse aus dem Projekt FFG Innovationswerkstätten an die Pioniergarage wurden im Jahr 2022 über die ISG abgewickelt.

10.2 Rechnungswesen

(1) Im folgenden Kapitel werden die zentralen Daten des Rechnungswesens für den geprüften Zeitraum 2022 bis 2024 dargestellt. Die Zahlen stammen aus den vom Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschlüssen der Gesellschaft. Es handelte sich um freiwillige Prüfungen. Dabei ist anzumerken, dass der geprüfte und im Firmenbuch eingereichte Jahresabschluss für das Jahr 2022 einen Zeitraum für die Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Jänner bis 31. Dezember auswies, obwohl die Gesellschaft erst im April 2022 gegründet wurde.

Laut Errichtungserklärung der ISPG waren die Bestimmungen des SCGK in seiner geltenden Fassung anzuwenden.

Die folgende Tabelle zeigt die Aktiva der ISPG zum 31. Dezember:

Tabelle 13: Aktiva ISPG 2022-2024

	2022	2023	2024
	in Euro	in Euro	in Euro
AKTIVA	**305.951,90**	**293.303,81**	**582.981,88**
Anlagevermögen	**126.520,14**	**102.065,44**	**68.278,70**
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.666,00	833,00	0,01
Sachanlagen	124.854,14	101.232,44	68.278,69
Umlaufvermögen	**178.998,88**	**181.824,43**	**514.088,48**
Vorräte	12.015,74	10.605,65	10.424,69
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	73.541,41	30.348,31	198.376,75
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	93.441,73	140.870,47	305.287,04
Rechnungsabgrenzungsposten	**432,88**	**9.413,94**	**614,70**

Quelle ISPG, Darstellung LRH

Die Aktivseite der Bilanz der ISPG erhöhte sich im geprüften Zeitraum von rund 0,3 Mio Euro auf rund 0,6 Mio Euro. Das Anlagevermögen ging infolge der Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen zurück, das Umlaufvermögen stieg deutlich an. Dies war insbesondere auf einen Anstieg der Forderungen zurückzuführen, die aus einzelnen Projekten resultierten. Auch die liquiden Mittel erhöhten sich, was unter anderem auf im November 2024 eingegangene Zahlungen im Zusammenhang mit dem Projekt Startup Salzburg zurückzuführen war.

Zum Sachanlagevermögen war festzuhalten, dass im Jahr 2022 die Anschaffung einer Maschine mit einem Anschaffungswert von rund 32 Tsd Euro erfolgte und diese im Anlagevermögen erfasst wurde. Im Zuge der Belegprüfung zeigte sich, dass es sich um eine Anschaffung aus China handelte, deren Kaufpreis im Vorhinein vollständig zu begleichen war. Die Gesellschaft holte zuvor mehrere inländische Vergleichsangebote ein und entschied sich aufgrund des deutlich niedrigeren Preises für das Angebot aus dem Ausland.

Die Maschine wurde im Anlageverzeichnis mit September 2022 aktiviert, obwohl sich aus dem Lieferschein der Spedition ergab, dass die Zustellung erst Anfang 2023 erfolgte. Darüber hinaus wurden die Anschaffungskosten zu niedrig ausgewiesen, da die Speditionskosten nicht aktiviert, sondern als Aufwand berücksichtigt wurden.

Im Jahresabschluss 2024 waren in den sonstigen Forderungen an die Muttergesellschaft verrechnete Mieten für Büroräumlichkeiten enthalten. Da es sich um verbundene Unternehmen handelte, wären die daraus resultierende Forderung unter dem Posten „Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen“ auszuweisen gewesen.

Die folgende Tabelle zeigt die Passiva der ISPG zum 31. Dezember:

Tabelle 14: Passiva ISPG 2022-2024

	2022	2023	2024
	in Euro	in Euro	in Euro
PASSIVA	**305.951,90**	**293.303,81**	**582.981,88**
Eigenkapital	**115.416,64**	**55.608,69**	**996,88**
Stammkapital	35.000,00	35.000,00	35.000,00
Kapitalrücklagen	150.000,00	150.000,00	150.000,00
Bilanzverlust	-69.583,36	-129.391,31	-184.003,12
davon Verlustvortrag	0,00	-69.583,36	-129.391,31
Investitionszuschüsse	**0,00**	**10.000,00**	**2.186,52**
Rückstellungen	**13.490,57**	**24.587,84**	**33.776,39**
Verbindlichkeiten	**53.616,86**	**54.787,85**	**72.563,85**
Rechnungsabgrenzungsposten	**123.427,83**	**148.319,43**	**473.458,24**

Quelle ISPG, Darstellung LRH

Auf der Passivseite der Bilanz zeigte sich seit der Gründung der Gesellschaft eine kontinuierliche Reduktion des Eigenkapitals infolge der in den einzelnen Geschäftsjahren entstandener Verluste. Die nicht gebundene Kapitalrücklage resultiert aus einer Zuzahlung der ISG.

Gemäß § 36 Abs 2 GmbHG ist der Geschäftsführer verpflichtet, ohne Verzug eine Generalversammlung einzuberufen, wenn der Verlust des halben Stammkapitals eingetreten ist. Im Jahr 2024 lag das Eigenkapital unter 17,5 Tsd Euro, womit ein Verlust des halben

Stammkapitals vorlag. Eine Einberufung der Generalversammlung hätte daher erfolgen müssen, unterblieb jedoch. Der Wirtschaftsprüfer übte im Mai 2025 diesbezüglich seine Redepflicht gemäß § 273 Abs 2 UGB aus und wies auch in seinem Prüfungsbericht auf diesen Umstand hin. Die geprüfte Stelle hielt ergänzend fest, dass diese Entwicklung im Rahmen der Jahresplanung 2024 bereits absehbar gewesen wäre und ein laufender Informations- und Abstimmungsprozess zwischen der ISG und ISPG stattfand und somit kein Informationsvorbehalt vorlag.

Der Investitionszuschuss im Jahr 2023 betraf eine Zahlung der Wirtschaftskammer Salzburg für die Anschaffung neuer Wirtschaftsgüter. Dieser Zuschuss wurde entsprechend der Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes jährlich aufgelöst.

Die Rückstellungen umfassten insbesondere Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube sowie für Mehrstunden. Analog zur Muttergesellschaft war festzuhalten, dass es auch in der ISPG zu Verstößen gegen die interne Richtlinie kam. Die erfassten Mehrstunden überschritten teilweise die in der Dienstzeitrichtlinie vorgesehene wöchentliche Arbeitszeit der Mitarbeiter. Wobei bei der ISPG im Jahr 2024 nur mehr eine Überschreitung der festgelegten Grenze festgestellt wurde.

Die Verbindlichkeiten der ISPG setzten sich aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber der Muttergesellschaft sowie sonstigen Verbindlichkeiten, insbesondere aus Steuern und Lohnnebenkosten, zusammen.

In den Jahren 2022 bis 2024 waren in den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Verbindlichkeiten gegenüber der Muttergesellschaft enthalten. Diese hätten den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen zugeordnet werden müssen.

Die passive Rechnungsabgrenzung umfasste Vorauszahlungen, die bereits vereinnahmt wurden, jedoch erst zukünftigen Perioden zuzuordnen waren. Konkret wurde im Jahr 2024 ein Zuschuss für das Startup Salzburg gebucht, der die Folgejahre betraf, was den Anstieg erklärte.

Die folgende Tabelle zeigt die Gewinn- und Verlustrechnung der ISPG im geprüften Zeitraum:

Tabelle 15: Gewinn- und Verlustrechnung ISPG 2022-2024

	2022		2023		2024	
	in Euro	%	in Euro	%	in Euro	%
Umsatzerlöse	**50.867,24**	**34,6**	**84.044,30**	**15,9**	**127.946,43**	**18,7**
Erlöse mitfinanzierende Organisationen	41.666,67	28,3	41.666,66	7,9	51.694,06	7,5
Handelswarenerlöse	483,50	0,3	396,57	0,1	2.175,85	0,3
Leistungserlöse	8.717,07	5,9	41.981,07	8,0	74.076,52	10,8
Sonstige betriebliche Erträge	**96.221,51**	**65,4**	**443.497,75**	**84,1**	**557.180,58**	**81,3**
Erträge aus Projekten	95.888,18	65,2	435.990,42	82,6	534.556,29	78,0
Sonstige Erlöse	333,33	0,2	7.507,33	1,4	22.624,29	3,3
Betriebliche Erträge (Betriebsleistung)	**147.088,75**	**100,0**	**527.542,05**	**100,0**	**685.127,01**	**100,0**
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	3.158,16	2,1	6.195,35	1,2	5.515,27	0,8
Personalaufwand	66.934,00	45,5	329.984,12	62,6	485.870,13	70,9
Abschreibungen	43.637,48	29,7	51.510,17	9,8	59.177,26	8,6
Sonstige betriebliche Aufwendungen	102.567,47	69,7	199.539,51	37,8	191.589,32	28,0
Betrieblicher Aufwand	**216.297,11**	**147,1**	**587.229,15**	**111,3**	**742.151,98**	**108,3**
Betriebsergebnis	**-69.208,36**	**-47,1**	**-59.687,10**	**-11,3**	**-57.024,97**	**-8,3**
Finanzerfolg	**0,00**	**0,0**	**379,15**	**0,1**	**2.913,16**	**0,4**
Ergebnis vor Steuern	**-69.208,36**	**-47,1**	**-59.307,95**	**-11,2**	**-54.111,81**	**-7,9**
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	**375,00**	**0,3**	**500,00**	**0,1**	**500,00**	**0,1**
Jahresfehlbetrag	**-69.583,36**	**-47,3**	**-59.807,95**	**-11,3**	**-54.611,81**	**-8,0**
Verlustvortrag aus dem Vorjahr	0,00	0,00	-69.583,36	-0,13	-129.391,31	-18,9
Bilanzverlust	**-69.583,36**	**-47,3**	**-129.391,31**	**-24,5**	**-184.003,12**	**-26,9**

Quelle ISPG, Darstellung LRH

Die betrieblichen Erträge stiegen im geprüften Zeitraum von rund 0,15 Mio Euro auf rund 0,7 Mio Euro an.

Die Erträge aus mitfinanzierenden Organisationen stammten insbesondere aus der Kooperation mit der Wirtschaftskammer Salzburg. Auch die Leistungserlöse erhöhten sich, was auf die gestiegene Anzahl an Mitgliedern in der Pioniergarage sowie auf zusätzliche durchgeführte Workshops zurückzuführen war.

Die Projekterlöse stiegen von rund 0,1 Mio Euro auf mehr als rund 0,5 Mio Euro. Im geprüften Zeitraum umfassten die Tätigkeiten der Gesellschaft vier Projekte. Die Projekte Innovationwerkstätte und AplusB wurden sowohl vom Bund als auch vom Land Salzburg gefördert. Der Bundesanteil des AplusB Projektes wurde von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Bundesanteil der Innovationswerkstätte von der FFG gefördert. Der Landesanteil beim Projekt Innovationwerkstätte betrug rund 17,0 % des Gesamtvolumens von 1,5 Mio Euro. Beim Projekt AplusB lag der Anteil des Landes Salzburg bei rund 45,5 %, das Gesamtvolumen betrug 1,5 Mio Euro.

Darüber hinaus kamen im Jahr 2024 zwei Projekte hinzu, das Startup Salzburg und „MINT it Happen“.

Startup Salzburg bot Beratung, Workshops sowie Vernetzungsangebote für Startups in Salzburg. Das Gesamtvolumen dieses Projektes betrug rund 0,7 Mio Euro, der Landesanteil lag bei 100 %.

„MINT it HAPPEN“ war ein grenzüberschreitendes Bildungsprojekt im Raum Salzburg, das Jugendliche durch praktische Workshops für Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik begeisterte. Dies geschah unter anderem mithilfe eines Maker-Koffers mit entsprechenden Materialien sowie durch Workshops und die Zusammenarbeit mit schulischen Einrichtungen. Das Land Salzburg trug an diesem Projekt keinen Anteil.

Die Steigerung des betrieblichen Aufwandes hing insbesondere mit der Erhöhung des Personalaufwandes zusammen. Die Anzahl der VZÄ stieg von 0,91 im Jahr 2022 auf 4,87 im Jahr 2023 und weiter auf 6,46 VZÄ im Jahr 2024. Die Anpassung der Gehälter entsprach der Indexanpassung der Gehälter des Landes Salzburg und wurde bei jenen

Mitarbeitern angewendet, die bereits im Vorjahr durchgehend beschäftigt waren. Anders als bei der ISG wurden die Gehälter in der ISPG jeweils am Monatsletzten ausbezahlt.

Zum Personalaufwand war zudem anzumerken, dass die Geschäftsführervergütung erst im Jahr 2024 vollständig im Personalaufwand ausgewiesen war. Im Vorjahr war ein Teil der Vergütung im Personalaufwand (ab dem Zeitpunkt der Unterfertigung des Geschäftsführerdienstvertrages) und ein Teil im Verwaltungsaufwand (weiterverrechnet durch die ISG) gebucht worden. Die Weiterverrechnung betraf das Jahr 2022 und 2023. Im Jahresabschluss 2022 der ISPG fehlte somit der Aufwand für den Geschäftsführer der ISPG.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassten neben Steuern, den Betriebsaufwand, den Vertriebsaufwand, den Verwaltungsaufwand und den übrigen Aufwand.

Der Betriebsaufwand betraf insbesondere Mietkosten für Büroräumlichkeiten und die Werkstatt der Pioniergarage. Da das Jahr 2022 das Gründungsjahr war, fielen die Mietkosten entsprechend nicht für das gesamte Jahr an.

Der Verwaltungsaufwand betraf insbesondere externe Beratungen und weiterverrechnete Personalkosten der ISG.

Im übrigen Aufwand war in den Jahren 2023 und 2024 unter anderem Aufwendungen für Stelleninserate erfasst. Diese Aufwendungen wurden in den Jahren 2023 und 2024 vom sonstigen Personalaufwand in den übrigen Aufwand umgebucht. Im Jahr 2022 wurde dieser Aufwand in Höhe von rund 3.700 Euro im sonstigen Personalaufwand belassen. Eine Umbuchung in die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfolgte in diesem Jahr nicht.

Im Jahr 2022 wurde auf dem Aufwandskonto „Innovationswerkstätte“ im übrigen Aufwand ein Saldo von rund 33 Tsd Euro ausgewiesen. Die erfassten Buchungen beinhalteten neben geringwertigen Wirtschaftsgütern auch aktivierungspflichtige Kosten. In den Jahren 2023 und 2024 bestand dieses Konto nicht mehr.

(2) Der LRH stellte fest, dass der geprüfte und im Firmenbuch eingereichte Jahresabschluss für das Jahr 2022 für die Gewinn- und Verlustrechnung einen Zeitraum von 1. Jänner bis 31. Dezember auswies, obwohl die Gesellschaft erst im April 2022 gegründet wurde.

Der LRH hält fest, dass im Jahr 2022 eine Maschine im Ausland angeschafft und vollständig vor Lieferung bezahlt wurde. Der LRH weist in diesem Zusammenhang auf die mit Käufen in Drittländern verbundenen Risken hin, auch wenn diese preislich vorteilhaft erscheinen. Zudem wurde bei der Aktivierung ein falsches Inbetriebnahmedatum angesetzt und die Anschaffungskosten nicht korrekt ermittelt.

Der LRH kritisiert, dass trotz des Verlustes des halben Stammkapitals im Jahre 2024 keine unverzügliche Generalversammlung einberufen wurde. Dies verstieß gegen § 36 Abs 2 GmbHG. Auf die Verantwortung des Geschäftsführers wird hingewiesen.

Darüber hinaus hält der LRH fest, dass die in den internen Richtlinien vorgesehenen Grenzen für Mehr- und Minderstunden von den Mitarbeitern einzuhalten sind.

Der LRH weist darauf hin, dass auf die korrekte Zuordnung der einzelnen Bilanzposten Bedacht zu nehmen ist:

- Der LHR stellte fest, dass im Jahr 2024 eine Forderung gegenüber verbundenen Unternehmen in den sonstigen Forderungen enthalten war. Forderungen gegenüber der Muttergesellschaft sind unter den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen darzustellen.

- Verbindlichkeiten gegenüber der Muttergesellschaft sind unter den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen darzustellen. Der LRH stellte hierzu fest, dass in den Jahren 2022 bis 2024 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen enthalten waren.

- Der LRH stellte weiters fest, dass im Jahr 2022 Stelleninserate fälschlicherweise im sonstigen Personalaufwand gebucht worden waren. In den folgenden Jahren 2023 und 2024 wurde dieser Aufwand korrekt den sonstigen betrieblichen Aufwendungen zugerechnet.

- Das im Jahr 2022 bestehende Aufwandskonto „FFG Innovationswerkstätte“ beinhaltete Buchungen, die sachlich anderen Posten – etwa der Abschreibung oder dem Anlagevermögen – zuzurechnen gewesen wären.

Der LRH stellte weiters fest, dass die GuV 2022 keinen Aufwand für die Geschäftsführung enthielt. Dieser Aufwand für 2022 war im Jahr 2023 erfasst.

(3) Die ISG teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass die Gesellschaft die Hinweise des Landesrechnungshofes zur Kenntnis nehme und die Tochtergesellschaft 2022 neu gegründet worden sei und die Anregungen des Landesrechnungshofes bereits im Laufe des relevanten Prüfungszeitraums umgesetzt habe.

Bei dem in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2022 handle es sich um eine unrichtige Datumsangabe. Tatsächlich umfasse die Gewinn- und Verlustrechnung das Rumpfgeschäftsjahr vom 5. April 2022 bis 31. Dezember 2022. Die erfassten Geschäftsvorfälle sowie die ausgewiesenen Beträge beträfen ausschließlich diesen Zeitraum. Die Datumsangabe habe daher keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis oder die inhaltliche Aussagekraft des Jahresabschlusses gehabt.

Die Feststellung des Landesrechnungshofes hinsichtlich der Beschaffung einer einzelnen Maschine werde zur Kenntnis genommen. Die ISG führte in seiner Gegenäußerung weitere Details zu diesem Sachverhalt an. Die Hinweise des Landesrechnungshofes würden hinsichtlich der besonderen Risiken bei Beschaffungen aus Drittländern, unter Berücksichtigung allfälliger rechtlicher Förder- und Vergabevorgaben, sowie bei der Gestaltung von Zahlungsbedingungen bei künftigen Beschaffungsvorgängen verstärkt in die Entscheidungs- und Vergabeprozesse einbezogen.

Die Feststellungen des Landesrechnungshofes zum Aktivierungszeitpunkt der Maschine sowie zur Berücksichtigung der Speditionskosten bei den Anschaffungskosten würden aufgegriffen. Künftig werde noch stärker darauf geachtet, den Aktivierungszeitpunkt auf Basis der maßgeblichen Voraussetzungen für die Betriebsbereitschaft festzulegen und unmittelbar zurechenbare Anschaffungsnebenkosten vollständig in die Aktivierung einzubeziehen.

Die Feststellung des Landesrechnungshofes hinsichtlich des Zeitpunkts der Einberufung der Generalversammlung werde zur Kenntnis genommen. Der Hinweis des

Landesrechnungshofes werde aufgegriffen, und bei vergleichbaren Sachverhalten werde künftig im Hinblick auf die zeitliche Abfolge formaler Verfahrensschritte noch sorgfältiger geachtet. Die ISG führte in seiner Gegenäußerung weitere Details zu diesem Sachverhalt an.

Die Jahresabschlüsse der Innovation Salzburg Pioniergarage GmbH seien unter Einbindung der beauftragten Steuerberatung erstellt und einer Wirtschaftsprüfung unterzogen worden. Die unrichtige Zuordnung der betreffenden Bilanzposten sei weder im Zuge der Abschlusserstellung noch im Rahmen der Wirtschaftsprüfung beanstandet worden. Die Gesellschaft sei daher davon ausgegangen, dass die gewählte Darstellung den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften entspreche. Bei den festgestellten Abweichungen habe es sich ausschließlich um Ausweisfehler gehandelt. Die Höhe der Forderungen und Verbindlichkeiten, die Bilanzsumme sowie das jeweilige Jahresergebnis seien dadurch nicht verändert worden. Der Hinweis des Landesrechnungshofes sei bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2025 bereits berücksichtigt worden. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Muttergesellschaft würden nunmehr gesondert unter den Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen

Das im Jahr 2022 verwendete Konto „FFG Innovationswerkstätte“ sei als projektbezogenes Sammelkonto geführt worden. Diese Darstellung habe sich an der damals bei der Innovation Salzburg GmbH üblichen Buchungs- und Projektdarstellung für Förderprojekte orientiert und der zusammengefassten Erfassung der dem FFG-Projekt zugeordneten Geschäftsvorfälle gegenüber der Förderstelle gedient. Die Buchungssystematik sei in den Folgejahren geändert worden. Laufende Projektaufwendungen, geringwertige Wirtschaftsgüter, aktivierungspflichtige Anschaffungen und Abschreibungen würden nunmehr getrennt und den jeweils sachlich zutreffenden Konten zugeordnet.

Im Jahr 2022 sei die Position der dauerhaft zu bestellenden Geschäftsführung noch nicht besetzt gewesen. Das gemäß Stellenbesetzungsgesetz vom Land Salzburg durchgeführte Ausschreibungs- und Auswahlverfahren habe mehr Zeit als ursprünglich erwartet in Anspruch genommen und sei zum Jahresende 2022 noch nicht abgeschlossen gewesen. Zur Sicherstellung der Geschäftsführung sei mit Wirkung vom 5. April 2022 eine interimistische Geschäftsführung bestellt worden. Da die formale Übertragung des FFG-Projekts „Innovationswerkstätte“ von der Innovation Salzburg GmbH auf die Innovation Salzburg Pioniergarage GmbH zunächst noch der Genehmigung durch die

Förderstelle bedurft habe, seien die Auszahlung der Funktionszulage für die interimistische Geschäftsführung und deren Weiterverrechnung an die Tochtergesellschaft ausdrücklich aufgeschoben worden. Die Auszahlung durch die Muttergesellschaft und die Weiterverrechnung an die Innovation Salzburg Pioniergarage GmbH seien daher erst im Jahr 2023 erfolgt. Aus diesem Grund sei der entsprechende Aufwand bei der Pioniergarage im Jahr 2023 erfasst worden.

(4) Der LRH hält weiterhin fest, dass die GuV 2022 keinen Aufwand für die Geschäftsführung enthielt.

Der Direktor des Landesrechnungshofes:

Mag. Ludwig F. Hillinger e.h.

11. Anhang

11.1 Gegenäußerung

Maxglaner Hauptstraße 72
A-5020 Salzburg

+43 5 7599 722
info@innovation-salzburg.at
innovation-salzburg.at

Landesrechnungshof Salzburg
Herrn Direktor
Mag. Ludwig F. Hillinger
Nonnbergstiege 2
5010 Salzburg

24. 09.2026
geschaeftsfuehrung@innovation-salzburg.at
+43 5 7599 722 01

Äußerung zu Feststellungen zur Prüfung „Innovation Salzburg GmbH“
Zahl 003-3/263/7/10-2026, Schreiben vom 13.08.2026

Sehr geehrter Herr Direktor Mag. Hillinger,

zu den Feststellungen des Landesrechnungshofes zur Prüfung der Innovation Salzburg GmbH und zur Tochtergesellschaft Innovation Salzburg Pioniergarage GmbH dürfen wir wie folgt Stellung nehmen:

3.1 Gesellschaftsvertrag

Im Zuge des bereits längerfristig geplanten Projekts zur Zusammenlegung der bisherigen Standorte der Innovation Salzburg GmbH am neuen Standort in Salzburg-Maxglan, das aufgrund der Auflösung der Nutzungsvereinbarungen erforderlich geworden war, war vorgesehen, die Adressänderung, die Änderung des Firmenwortlauts und die umfassende rechtliche Überarbeitung bzw. Aktualisierung des Gesellschaftsvertrags möglichst abgestimmt zu einem nicht verschiebbaren Zeitpunkt umzusetzen.

Mit der Adressänderung wurde die Änderung des Firmenwortlauts am 10. Februar 2022 bewusst in einem gemeinsamen Schritt durchgeführt, um auch unter Abwägung der damit verbundenen internen Aufwendungen, Informations- und Datenänderungen gegenüber Kunden, Förderstellen, Behörden, Vertragspartnern und weiteren Stakeholdern sowie Anpassungen von Beschilderungen, Visitenkarten und Drucksorten etc. eine effizient gebündelte und sparsame Umsetzung zu erreichen.

Die komplexe Neufassung des Gesellschaftsvertrags konnte leider erst nach Vorliegen der dafür erforderlichen Freigaben bzw. Beschlüsse bei den Gesellschaftern abgeschlossen werden, was zeitlich nicht absehbar war und außerhalb des unmittelbaren Einflussbereiches der Gesellschaft lag. Die Neufassung erfolgte schließlich am 28. März 2022 und machte keine weiteren wesentlichen Informationsaufwendungen oder Datenänderungen mehr erforderlich.

Die gewonnenen Erfahrungen werden genutzt, um bei vergleichbaren Vorhaben künftig noch größere zeitliche Spielräume für die Abstimmung organisatorischer und formaler Umsetzungsschritte vorzusehen.

3.2 Organe

Die Innovation Salzburg GmbH hat diese Empfehlung bereits mit dem Beteiligungsmanagement aufgegriffen und erste Maßnahmen gesetzt. Ziel ist es, gemeinsam mit den Gesellschaftern die bestehenden Aufgaben- und Zuständigkeitsregelungen des Beirats zu evaluieren und erforderlichenfalls weiter zu präzisieren, um eine klare und zweckmäßige Ausgestaltung der Governance-Strukturen sicherzustellen.

5.3 Governance

Nach Auskunft des hierfür zuständigen Referats 1/02 des Amtes der Salzburger Landesregierung wird die Empfehlung aufgegriffen. In diesem Zusammenhang werden sowohl der Zeitpunkt der Prüfung angepasst als auch die Dokumentations- und Berichterstattungsprozesse weiterentwickelt werden.

5.4 Ausgewählte Kennzahlen

Die Empfehlung wird bereits aufgegriffen. Die Weiterentwicklung der Wirkungsmessung und der relevanten Key Performance Indicators (KPIs) ist ein wesentlicher Bestandteil der aktuellen Organisationsentwicklung. Bereits heute werden alle Services, betreute Zielgruppen sowie daraus resultierende Projekte, Investitionen und Beschäftigungseffekte systematisch erfasst und dokumentiert, soweit entsprechende Daten verfügbar und ohne unverhältnismäßigen Aufwand zugänglich sind.

Die Erfassung langfristiger und struktureller Wirkungen erfordert vielfach längere Betrachtungszeiträume sowie den Rückgriff auf externe Datenquellen, Expertisen und ergänzende Evaluierungsmethoden. Vertiefende Analysen wurden bislang immer wieder bereits in einzelnen Themenfeldern, beispielsweise bei Startup Salzburg oder EdTech, durchgeführt. Auf Basis dieser Erfahrungen soll die Wirkungsmessung schrittweise und ganzheitlich weiter ausgebaut werden, unter Abwägung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Erkenntnisgewinn und Erhebungsaufwand.

6. Personal

Die Musterverträge wurden bereits während der Prüfung des Landesrechnungshofes überarbeitet.

Die Feststellung des Landesrechnungshofes hinsichtlich der Mehrstunden wird zur Kenntnis genommen, der Entwicklung der Arbeitszeiten wird weiterhin besonderes Augenmerk gewidmet. Die Arbeitszeitaufzeichnungen wurden bereits im Prüfungszeitraum regelmäßig überprüft und festgestellte Überschreitungen mit den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erörtert. Bereits während des Prüfungszeitraums zeigte sich eine positive Entwicklung. Die in der Folge weiter verstärkten Kontroll- und Steuerungsmaßnahmen führten zu einer nachhaltigen Reduktion der Mehrstunden, die sich seit 2024 auf einem niedrigen Niveau stabilisiert haben. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. der internen Richtlinie

2024 Überschreitungen der Mehrstunden- Obergrenze mit Genehmigung möglich sind, und sohin in diesem Fall kein Regelverstoß vorliegt.

Ergänzend ist festzuhalten, dass die Jahre 2022 und 2023 von herausfordernden Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt geprägt waren. Offene Stellen konnten aufgrund des Fachkräftemangels teilweise erst nach längeren Suchprozessen besetzt werden. Die Mitarbeitenden leisteten durch Mehrarbeit in dieser Phase einen wesentlichen Beitrag für das Unternehmen.

7. Internes Kontrollsystem

Die Feststellung des Landesrechnungshofes, wonach das Interne Kontrollsystem (IKS) bereits umfassend ausgestaltet ist und lediglich punktueller Verbesserungsbedarf besteht, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise des Landesrechnungshofes werden im Sinne einer kontinuierlichen Weiterentwicklung genutzt, um die Dokumentation, einzelne Kontrollschritte sowie die Steuerungsmechanismen unter Wahrung einer effizienten und schlanken Verwaltung weiter zu optimieren.

8.1 Jahresabschlüsse

Die Feststellung des Landesrechnungshofes zur Dokumentation der Punktevergabe sowie zur Gewichtung nicht monetärer Kriterien wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der anstehenden Neuausschreibung berücksichtigt. Die Auswahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgte im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens. Die der Vergabe zugrunde liegenden Erwägungen werden künftig detaillierter und gesondert dokumentiert.

Die Empfehlungen des Landesrechnungshofes für die Tochtergesellschaft werden auch im Rahmen der anstehenden Neuausschreibung der Wirtschaftsprüfungsleistungen entsprechend berücksichtigt.

8.1.1 Aktiva

Die Feststellungen des Landesrechnungshofes zur Zuordnung einzelner Bilanzposten werden zur Kenntnis genommen. Die Lohn- und Gehaltsvorauszahlungen wurden im Jahresabschluss 2024 den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zugeordnet; in diesem Zusammenhang erfolgte auch eine Anpassung der Vorjahreswerte. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen wurden 2022 unter dem entsprechenden Bilanzposten „sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände“ ausgewiesen.

In den sonstigen Forderungen waren darüber hinaus periodengerechte Abgrenzungen enthalten, die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen darstellen. Diese Forderungen wurden im Anhang zum Jahresabschluss gesondert im Detail aufgegliedert und erläutert, sodass deren Charakter als Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen ersichtlich ist.

Ab dem Jahresabschluss 2025 erfolgt ein zusammengefasster Ausweis sämtlicher Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen unmittelbar unter dem Bilanzposten „Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen“. Dadurch wird eine einheitliche und transparente Darstellung gewährleistet.

Zur Feststellung des Landesrechnungshofes, wonach die Innovation Salzburg GmbH im geprüften Zeitraum über keine formalisierte Veranlagungsstrategie verfügte, darf folgender Sachverhalt festgehalten werden: Die Innovation Salzburg GmbH verfolgte eine an ihrer Größe, ihrer öffentlichen Eigentümerstruktur und dem tatsächlich verfügbaren Veranlagungskapital orientierte, konservative Veranlagungspraxis. Im Vordergrund standen dabei die Sicherheit der Mittel sowie deren jederzeitige Verfügbarkeit zur Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs. Für Veranlagungen kamen daher ausschließlich Mittel in Betracht, die nicht für den kurz- oder mittelfristigen Liquiditätsbedarf benötigt wurden.

Es wurden deshalb nur Festgeldveranlagungen umgesetzt. Nach deren Beendigung bzw. Kündigung durch die Bank infolge der damaligen Zinsentwicklung konnte im anschließenden Negativzinsumfeld mit einem Bankinstitut vereinbart werden, auf die Verrechnung von Verwahrentgelten für Guthaben zu verzichten. Darüber hinaus unterlagen die liquiden Mittel im Jahresverlauf teils erheblichen Schwankungen. Sie wurden laufend für den operativen Geschäftsbetrieb sowie zur Vorfinanzierung und Überbrückung von Zahlungsflüssen aus Förderprojekten benötigt. Die zu einzelnen Bilanzstichtagen ausgewiesenen Guthaben standen daher nicht in gleicher Höhe dauerhaft für längerfristige Veranlagungen zur Verfügung.

Wie auch im Bericht festgehalten, wurden im Jahr 2025 wieder Veranlagungen aufgenommen. Die Empfehlungen des Landesrechnungshofes zur Weiterentwicklung der Liquiditätssteuerung sowie zu den Möglichkeiten eines zentralen Cash-Managements werden gemeinsam mit dem Beteiligungsmanagement erörtert.

8.1.2 Passiva

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes zur Festlegung des durchschnittlichen Jahresbedarfs an Betriebsmitteln wird aufgegriffen und gemeinsam mit den Gesellschaftern erörtert werden.

In den sonstigen Verbindlichkeiten wurden Verbindlichkeiten ausgewiesen, die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen darstellen. Diese Verbindlichkeiten wurden im Anhang zum Jahresabschluss detailliert aufgegliedert und erläutert, sodass deren Charakter als Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen ersichtlich ist.

Ab dem Jahresabschluss 2025 erfolgt ein zusammengefasster Ausweis sämtlicher Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen unmittelbar unter dem Bilanzposten „Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen“. Dadurch wird eine einheitliche und transparente Darstellung sichergestellt.

Der Hinweis des Landesrechnungshofes zur Zuordnung der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen wurde damit im Jahresabschluss 2025 angepasst und entsprechend ausgewiesen.

8.1.3 Gewinn- und Verlustrechnung

Die vom Landesrechnungshof in sehr wenigen Einzelfällen aufgezeigten Verbesserungsmöglichkeiten hinsichtlich der Qualität einzelner Belege werden zur Kenntnis genommen. Die Innovation Salzburg GmbH legt bereits einen sehr hohen Stellenwert auf die Qualität des Belegwesens. Sämtliche Belege und Abrechnungen unterliegen den vorgesehenen internen Kontroll- und Freigabeprozessen.

Darüber hinaus erfolgen insbesondere im Zusammenhang mit Förderprojekten (EU, Bund) laufend Prüfungen durch die zuständigen Förderstellen sowie externe Prüforgane. Dadurch ist eine regelmäßige und mehrstufige Kontrolle von Belegen, Projektaufwendungen und Abrechnungen gewährleistet. Die Hinweise des Landesrechnungshofes werden zum Anlass genommen, die bestehenden Qualitätsstandards im Belegwesen im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung weiter zu forcieren.

8.2 Finanzierung der ISG durch die Gesellschafter

Es wird die Ansicht des Landesrechnungshofes geteilt, wonach die vertraglichen Regelungen der Basisfinanzierungsvereinbarung zeitnah einer klarstellenden Wartung zu unterziehen sind. Diesbezüglich erfolgte bereits eine Diskussion in den Organen, im Finanzausschuss und Beirat sowie ein Austausch zwischen Geschäftsführung und dem Gesellschafter Land Salzburg. Darüber hinaus ist zur angewandten Bilanzierungsmethodik in Abstimmung mit dem Land Salzburg festzuhalten:

Unter Verweis auf die Bestimmungen der AFRAC-Stellungnahme 6 zu Zuschüssen im öffentlichen Sektor (UGB), 2.2.2.5 (36-37), ist die Erfassung von Gesellschafterzuschüssen gemäß § 229 Abs 2 Z 5 UGB unter den Kapitalrücklagen geboten, wenn diese durch die gesellschaftsrechtliche Verbindung veranlasst sind. Dies jedoch nur insoweit, als sie nicht betrieblich veranlasst sind. Schließt eine Gebietskörperschaft mit der ausgegliederten Tochtergesellschaft eine Finanzierungsvereinbarung betreffend die Bereitstellung eines Globalbudgets zur Unterstützung des Geschäftsbetriebs oder zur Durchführung einer übertragenen Aufgabe, ist von einer betrieblichen Veranlassung auszugehen; ein Ausweis im Posten Kapitalrücklage, und somit im Eigenkapital der Gesellschaft, kommt nicht in Betracht. Ein solcher Ausweis lässt sich nur argumentieren, wenn die Zuschüsse sich ausschließlich auf die gesellschaftsrechtliche Verbindung beziehen und keine weiteren Gründe angeführt werden. Dem wahren Gehalt der Basisvereinbarung, dh der Aufgabenübertragung, kommt diesbezüglich mehr Gewicht zu als dem tatsächlichen Wortlaut, weshalb die von der Gesellschaft umgesetzte Bilanzierungsmethode jedenfalls als vertretbar einzustufen ist.

Um unterschiedlichen Ansichten zur Auslegung der Vertragswerke vorzubeugen, werden die Anregungen des Landesrechnungshof in die Ausfertigung einer neuen Basisfinanzierungsvereinbarung einfließen und wurden schon dahingehend Vorgespräche mit dem Land Salzburg geführt.

8.3 Mittel des Landes Salzburg

Es wird in Abstimmung mit dem Hauptgesellschafter Land Salzburg die Auffassung des Landesrechnungshofes grundsätzlich geteilt, wonach die, dem Dienstvertrag der Geschäftsführung angeschlossene Zielvereinbarung für einen variablen Bezugsbestandteil als leistungs- und erfolgsorientierte Prämie zeitnah einer klarstellenden Wartung zu unterziehen ist. Die Formulierung monetärer Ziele hat sich hierbei entweder auf Kennzahlen zu beziehen, welche im allgemeinen wirtschaftlichen Gebrauch definiert sind, oder ist im Einzelfall zwischen den Vertragsparteien entsprechend nachvollziehbar zu definieren. Darüber hinaus ist zur Ziel- und Prämienvereinbarung festzuhalten:

Unter Verweis auf die Repliken zu Punkt 8.2 und Punkt 9.1 ist davon auszugehen, dass die gewählte Erfassungsmethode der Geschäftsfälle iSd AFRAC 6-Stellungnahme 6 zu Zuschüssen im öffentlichen Sektor vertretbar und rechnungslegungskonform ist. Gleichsam darf zur Feststellung des Landesrechnungshofes, wonach Berechnungen zu Umbuchungen im Jahr 2022 nicht nachvollziehbar gewesen seien, nochmals festgehalten werden, dass die Sachverhalte und Unterlagen vorgelegt und erläutert wurden. Dass eine dezidierte Projektberechnung nicht erfolgte, liegt in der Natur der Qualifikation der zusätzlichen Basisfinanzierungsmittel als erhöhtes Globalbudget und ist den Repliken zu den Feststellung 8.2 und 9.1 zu entnehmen.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Gesellschaft auf Basis des Gesellschaftsvertrages idgF auf dem Gebiet der Wissenschaft sowie Forschung tätig und gemäß §§ 34 ff BAO als abgabenrechtlich gemeinnützig eingestuft wird. Das Wesen gemeinnütziger Organisationen liegt darin, dass ein systematisches Gewinnstreben sowie eine Hortung eines unangemessen hohen Vermögens ex lege ausgeschlossen ist. Etwaig zufällige Gewinne können gemäß den Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen bis zu bestimmten Beträgen einer betragsmäßig begrenzten Rücklage zugeführt werden. Es wird auch auf entsprechende Punkte im Gesellschaftsvertrag verwiesen, wie auch den Passus zum Gewinnausschüttungsverbot und die Zweckwidmung der Mittel. Dieser Umstand ist und war sowohl den Gesellschafter:innen als auch den handelnden Organen der Gesellschaft im Zuge des Abschlusses der Ziel- und Prämienvereinbarung hinlänglich bekannt, weshalb ein ausschließliches Abstellen der monetären Zielvereinbarung auf einen Jahresüberschuss bereits aus rein abgabenrechtlicher Sicht untauglich gewesen wäre. Mangels eindeutiger Definition der Zielgröße „positives Geschäftsergebnis“ bedurfte es der jährlichen Interpretation der gemäß Vereinbarung damit befassten Organe und des Landes und wurden hierbei sämtliche Aspekte der Geschäftsgebarung, dh sowohl die Aufgaben- und Zweckverwirklichung gemäß den vorgelegten Tätigkeitsberichten, als auch der testierte Jahresabschluss und das unternehmensrechtliche Ergebnis, in eine ganzheitliche Betrachtung der Aufgabenerfüllung einbezogen.

Unabhängig von der Replik zur Feststellung des Rechnungshofes zu Punkt 9.1 (vertretbare Rechtsansicht zur Bilanzierungsmethodik) ist die Ziel- und Prämienvereinbarung für die Geschäftsführung wie folgt zu verstehen:

Aufgrund der abgabenrechtlichen Beschränkungen gemäß §§ 34 ff BAO, der konkreten Formulierungen in der Ziel- und Prämienvereinbarung (zB Drittmittelaquise), sowie auch in Ableitung der Aufgabenstellungen gemäß Gesellschaftsvertrag, sowie in der gesamthaften Beurteilung der Leistungen der Geschäftsführung ist diese Ziel- und Prämienvereinbarung auch bei der Berücksichtigung des budgetären Zieles mit einer gesamthaften Beurteilung der Leistungen der Geschäftsführung zu betrachten. Es war nie intendiert, nur auf das tatsächliche unternehmensrechtliche Ergebnis der Gesellschaft abzustellen.

Um künftige Interpretationserfordernisse betreffend die Ziel- und Prämienvereinbarung der Geschäftsführung hintanzuhalten, soll die in Rede stehende Vereinbarung gänzlich überarbeitet und mit definierten Kennzahlen ausgestattet werden. Zwischen der Gesellschaft sowie dem Hauptgesellschafter Land Salzburg haben bereits Gespräche zu diesem Thema stattgefunden, aus denen schon erste Optimierungsvorschläge hervorgegangen sind.

9.1 Projekterlöse

Es wird in Abstimmung mit dem Hauptgesellschafter Land Salzburg grundsätzlich die Ansicht des Landesrechnungshofes geteilt, wonach die Abgrenzungsbuchungen im Zusammenhang mit der Basisfinanzierung sowie auch der gleich zu beurteilenden Erhöhung der Basisfinanzierung noch nicht in vollem Umfang den nunmehr gewohnten Standards der Innovation Salzburg GmbH entsprochen hatten. Darüber hinaus ist zur allgemeinen Systematik der Basisfinanzierung in Abstimmung mit dem Land Salzburg festzuhalten:

In der Replik zur Feststellung des Landesrechnungshofes Salzburg zu Punkt 8.2 wurde gemäß AFRAC-Stellungnahme 6 zu Zuschüssen im öffentlichen Sektor (UGB), 2.2.2.5 (36-37), kurz „AFRAC 6“, dargelegt, dass es sich bei den Zuschüssen nicht um die vom Landesrechnungshof Salzburg antizipierten Gesellschafterzuschüsse, sondern vielmehr um betrieblich veranlasste Aufwandszuschüsse handelt. Eine weitere Besonderheit bei Zuschüssen im öffentlichen Sektor ist die Zuweisung als sogenannte „Globalbudgets“. Hierunter fallen alle Formen von Pauschalabgeltungen. Betreffen diese Globalbudgetzuweisungen bereits angefallene Aufwendungen, sind sie erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Zukünftige Aufwendungen sind iSd UGB als Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz abzugrenzen. In Zusammenschau aus der Vereinbarung über die Basisfinanzierung der Gesellschaft, den Zusatz dazu des Landes Salzburg, den Bestimmungen nach AFRAC 6, den Beiratsprotokollen, den Feststellungen der Jahresabschlüsse durch die Generalversammlung sowie den testierten Jahresabschlüssen ist iZm der Erhöhung der Basisfinanzierung davon auszugehen, dass der wahre wirtschaftliche Wille der Vertragsparteien sowohl bei der Basisfinanzierung als auch bei der Aufstockung von Mitteln in der Zuweisung eines betrieblichen Globalbudgets lag. Die Ausführungen des Landes Salzburg betreffend die zusätzlichen Basisfinanzierungsmittel teilen nach Ansicht des Gesellschafters sowie der Organe der Gesellschaft das Schicksal der Basisfinanzierung als Globalbudget. Dies ergibt sich insbesondere dadurch, dass es den Ergänzungszuweisungen an wesentlichen Bestandteilen einer gesonderten Projektvereinbarung mangelt: a) Bezug auf die bestehende Vereinbarung; b) keine mittels Projektförderantrag ausreichend konkretisierten Projektinhalte, die sich von den übertragenen

Aufgaben abheben, und keine detaillierte Kosten- und Finanzierungsplanung; c) keine Normierungen zur Rückforderung von überschießenden Mitteln; d) periodische Zuweisungen; e) keine Projektlaufzeit. Die bloße Wortwahl „vorrangig“ und „Schwerpunktthemen“ im Sinne des Gesellschaftszweckes erzeugt für sich gesehen noch keinen ausreichenden, von der Basisfinanzierung zu unterscheidenden Bindungswillen der Gebietskörperschaft. Ziel des zuständigen Ressorts des Landes war, in der Finanzierung von jährlich wiederkehrenden Aufgaben und deren kleinteiliger Abwicklung den administrativen und abrechnungstechnischen Mehraufwand in der Verwaltung und in der Gesellschaft zu unterbinden, und durch ein erhöhtes Globalbudget in die qualitative Governancestruktur der Gesellschaft überzuführen (Umstellung der Finanzierung seitens des Landes).

Dementsprechend stand es den Organen der Gesellschaft frei, die Mittel iS einer Globalbudgetzuweisung bedarfsbezogen den anfallenden Aufwendungen und Investitionen zuzuordnen und im Rahmen der Geschäfts- und Quartalsberichte umfassend zu informieren. Dass die Organe der Gesellschaft im Sinne des Transparenzgebotes hierfür neue Konten angelegt haben, steht der grundsätzlichen rechnungslegungsbezogenen Einordnung als Basisfinanzierung nicht entgegen. Eine gesonderte Abrechnung und ggf Abgrenzung für die zusätzlichen Mittel war, zum Unterschied von Einzelprojektförderungen mit konkretem Projektantrag, eigener Laufzeit sowie separat kalkuliertem Projektbudget wie es iS von Einzelförderungen nach der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln vorgesehen ist, nicht geboten.

Um künftige Herausforderungen iZm den Mittelzuweisungen hintanzuhalten, soll die in Rede stehende Vereinbarung über die Basisfinanzierung der Gesellschaft explizite Regelungen zur Erhöhung der Globalbudgetzuweisung enthalten. Zwischen der Gesellschaft und den Gesellschafter:innen wurden diesbezügliche Gespräche bereits aufgenommen.

9.2 Ausgewählte Projekte

Die vom Landesrechnungshof angeführten Erlöse wurden im Jahr 2022 verbucht und sind in den ausgewiesenen Projekterlösen enthalten. Auch die zugehörigen Projektaufwendungen sind im selben Jahr angefallen und erfasst worden, damit war keine periodenübergreifende Abgrenzung vorzunehmen. Die angeführten Kosten wurden versehentlich in der Berechnung der Abgrenzung berücksichtigt.

10.2. Rechnungswesen

Die Gesellschaft nimmt die Hinweise des Landesrechnungshofes zur Kenntnis. Die Tochtergesellschaft wurde 2022 neu gegründet und hat die Anregungen des Landesrechnungshofes bereits im Laufe des relevanten Prüfungszeitraums umgesetzt.

Zum Detail darf wie folgt ausgeführt werden:

Bei dem in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2022 handelt es sich um eine unrichtige Datumsangabe. Tatsächlich umfasst die Gewinn- und Verlustrechnung das Rumpfgeschäftsjahr vom 5. April 2022 bis 31. Dezember 2022. Die erfassten Geschäftsvorfälle, sowie die ausgewiesenen Beträge betreffen ausschließlich diesen Zeitraum. Die Datumsangabe hatte daher keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis oder die inhaltliche Aussagekraft des Jahresabschlusses.

Die Feststellung des Landesrechnungshofes hinsichtlich der Beschaffung einer einzelnen Maschine wird zur Kenntnis genommen. Vor der Anschaffung wurden mehrere Vergleichsangebote gemäß förderrechtlichen und vergabespezifischen Vorgaben eingeholt. Die Entscheidung für den ausgewählten Hersteller erfolgte nach sorgfältiger technischer und wirtschaftlicher Bewertung, insbesondere aufgrund des deutlich günstigeren Angebots. Zur zusätzlichen Risikoeinschätzung wurden vor der Beauftragung u.a. Referenzen bestehender Kunden eingeholt und deren Erfahrungen mit dem Hersteller und der Abwicklung vergleichbarer Lieferungen berücksichtigt. Dabei ergaben sich keine Anhaltspunkte, die gegen eine Beauftragung gesprochen hätten. Auch unter dem Aspekt eines wirtschaftlichen und sparsamen Einsatzes öffentlicher Mittel und in Abstimmung mit der zuständigen Bundesförderstelle erwies sich die gewählte Vorgehensweise als nachvollziehbar. Die vereinbarte Vorauszahlung entsprach den angebotenen Zahlungsbedingungen. Die Maschine wurde ordnungsgemäß geliefert und erfüllt die vereinbarten Anforderungen, sodass kein wirtschaftlicher Nachteil entstanden ist.

Unabhängig davon werden die Hinweise des Landesrechnungshofes hinsichtlich der besonderen Risiken bei Beschaffungen aus Drittländern, unter Berücksichtigung allfälliger rechtlicher Förder- und Vergabevorgaben, sowie bei der Gestaltung von Zahlungsbedingungen bei künftigen Beschaffungsvorgängen verstärkt in die Entscheidungs- und Vergabeprozesse einbezogen.

Die Feststellungen des Landesrechnungshofes zum Aktivierungszeitpunkt der Maschine sowie zur Berücksichtigung der Speditionskosten bei den Anschaffungskosten werden aufgegriffen. Künftig wird noch stärker darauf geachtet, den Aktivierungszeitpunkt auf Basis der maßgeblichen Voraussetzungen für die Betriebsbereitschaft festzulegen und unmittelbar zurechenbare Anschaffungsnebenkosten vollständig in die Aktivierung einzubeziehen.

Die Feststellung des Landesrechnungshofes hinsichtlich des Zeitpunkts der Einberufung der Generalversammlung wird zur Kenntnis genommen. Bereits im Rahmen der genehmigten Jahresplanung 2024 war aber für alle Organe beider Gesellschaften absehbar und nachvollziehbar, dass sich das Eigenkapital der Innovation Salzburg Pioniergarage GmbH entsprechend entwickeln würde. Über die wirtschaftliche und finanzielle Situation der Gesellschaft fand daher im Jahr 2024 ein laufender Informations- und Abstimmungsprozess zwischen der Innovation Salzburg GmbH und der Innovation Salzburg Pioniergarage GmbH statt, die Organe beider Gesellschaften waren zudem durch das laufende Reporting und die Planrechnungen sowie über die Entwicklung und die zugrunde liegenden Ursachen informiert.

Die formelle Feststellung, dass zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 mehr als die Hälfte des Stammkapitals aufgebraucht war, erfolgte im Zuge der Erstellung und Beratung des Jahresabschlusses

2024. Dieser wurde am 5. Mai 2025 in der 22. Sitzung des Finanzausschusses der Innovation Salzburg GmbH gemeinsam mit dem Steuerberater und dem Wirtschaftsprüfer behandelt. An diesem Tag wurde gemäß § 36 Abs. 2 GmbHG auch eine außerordentliche Generalversammlung der Innovation Salzburg Pioniergarage GmbH einberufen und abgehalten. Dabei wurde die wirtschaftliche Lage umfassend dargestellt und festgehalten, dass die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs nach dem URG nicht vorlagen. Die Generalversammlung wurde somit entsprechend befasst und die erforderlichen Maßnahmen gesetzt.

Der Hinweis des Landesrechnungshofes wird aufgegriffen und bei vergleichbaren Sachverhalten künftig im Hinblick auf die zeitliche Abfolge formaler Verfahrensschritte noch sorgfältiger geachtet.

Die Jahresabschlüsse der Innovation Salzburg Pioniergarage GmbH wurden unter Einbindung der beauftragten Steuerberatung erstellt und einer Wirtschaftsprüfung unterzogen. Die unrichtige Zuordnung der betreffenden Bilanzposten wurde weder im Zuge der Abschlusserstellung noch im Rahmen der Wirtschaftsprüfung beanstandet. Die Gesellschaft ging daher davon aus, dass die gewählte Darstellung den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften entsprach.

Bei den festgestellten Abweichungen handelte es sich ausschließlich um Ausweisfehler. Die Höhe der Forderungen und Verbindlichkeiten, die Bilanzsumme sowie das jeweilige Jahresergebnis wurden dadurch nicht verändert.

Der Hinweis des Landesrechnungshofes wurde bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2025 bereits berücksichtigt. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Muttergesellschaft werden nunmehr gesondert unter den Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen.

Das im Jahr 2022 verwendete Konto „FFG Innovationswerkstätte“ wurde als projektbezogenes Sammelkonto geführt. Diese Darstellung orientierte sich an der damals bei der Innovation Salzburg GmbH üblichen Buchungs- und Projektdarstellung für Förderprojekte und diente der zusammengefassten Erfassung der dem FFG-Projekt zugeordneten Geschäftsvorfälle gegenüber der Förderstelle.

Die Buchungssystematik wurde in den Folgejahren geändert. Laufende Projektaufwendungen, geringwertige Wirtschaftsgüter, aktivierungspflichtige Anschaffungen und Abschreibungen werden nunmehr getrennt und den jeweils sachlich zutreffenden Konten zugeordnet.

Im Jahr 2022 war die Position der dauerhaft zu bestellenden Geschäftsführung noch nicht besetzt. Das gemäß Stellenbesetzungsgesetz vom Land Salzburg durchgeführte Ausschreibungs- und Auswahlverfahren nahm mehr Zeit als ursprünglich erwartet in Anspruch und war zum Jahresende 2022 noch nicht abgeschlossen.

Zur Sicherstellung der Geschäftsführung wurde mit Wirkung vom 5. April 2022 eine interimistische Geschäftsführung bestellt.

Da die formale Übertragung des FFG-Projekts „Innovationswerkstätte“ von der Innovation Salzburg GmbH auf die Innovation Salzburg Pioniergarage GmbH zunächst noch der Genehmigung durch die Förderstelle bedurfte, wurden die Auszahlung der Funktionszulage für die interimistische Geschäftsführung und deren

Weiterverrechnung an die Tochtergesellschaft ausdrücklich aufgeschoben. Die Auszahlung durch die Muttergesellschaft und die Weiterverrechnung an die Innovation Salzburg Pioniergarage GmbH erfolgten daher erst im Jahr 2023. Aus diesem Grund wurde der entsprechende Aufwand bei der Pioniergarage im Jahr 2023 erfasst.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Walter Haas

Geschäftsführer

Mag. Bernhard Lehofer

Geschäftsführer

Innovation Salzburg Pioniergarage GmbH

LAND
SALZBURG

LRH
LANDESRECHNUNGSHOF

LAND SALZBURG

Dieses Dokument ist amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels oder der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.salzburg.gv.at/amtssignatur